

11. Territorienbildung und Territorialstaat des 14. Jahrhunderts im Nordwestraum

VON FRANZ PETRI

Vorausgesandt seien diesem Beitrag einige Bemerkungen über den ihm zugrunde gelegten räumlichen und zeitlichen Rahmen.

Unter dem Nordwesten soll im folgenden verstanden werden annähernd das gleiche Gebiet, das der Geograph Müller-Wille als »Nordseesektor« zusammenfaßt: ein in vieler Hinsicht vergleichbare Natur- und Lagebedingungen aufweisender Ausschnitt aus dem niederdeutsch-niederländischen Tiefland, der sich im Norden und Nordwesten weit zur Nordsee hin öffnet (daher die Bezeichnung Nordseesektor!), mit seiner südlichsten Spitze noch eben über das ihn sonst überall begrenzende Schiefergebirgsmassiv hinausreicht und im Westen und Osten durch den Schelde- und den Weserraum flankiert wird. Seine wichtigsten Kraftlinien im Inneren werden gebildet durch die europäischen Verkehrswege des Rheins und der Maas einerseits und die quer zu beiden verlaufende Hellwegachse und Lippelinie samt ihren westlichen Fortsetzungen nach Brabant und Flandern andererseits.¹⁾ Weitgehend ausgeklammert werden soll aus unseren Erörterungen allerdings der friesische Küstengürtel, da hier in geschichtlicher und kulturräumlicher Hinsicht die aus der Zugehörigkeit der Marschen-Zone zum Nordseeküstenbereich resultierenden Kräfte eindeutig vorwiegen gegenüber den ins Binnenland führenden Verbindungen. Vollgültig miteinbezogen werden wird hingegen – ungeachtet ihres von der Entwicklung in den ehemals reichszugehörigen Gebieten östlich der Schelde z. T. erheblich abweichenden Charakters – aus Gründen des Vergleichs und wegen ihrer starken Ausstrahlung auf unseren übrigen Untersuchungsraum die Territorialgeschichte der ehemaligen Grafschaft Flandern.

Aber auch von Flandern und Friesland abgesehen, war der Nordwesten ebensowenig wie der deutsche Südwesten jemals ein politisch einheitlich strukturierter und gegen außen hin eindeutig abzugrenzender Bereich; die ihn durchziehenden Bruchlinien sind vielleicht noch zahlreicher und tiefer als im Südwesten. Schon durch die nördliche Außengrenze des römischen Reiches längs des Rheins vier Jahrhunderte

1) W. MÜLLER-WILLE, Westfalen. Landschaftliche Ordnung und Bindung eines Landes, 1952, S. 21 ff.

hindurch in zwei strukturell gegensätzliche Hälften zerschnitten, blieb er auch nach dem Zusammenbruch der römischen Herrschaft sehr vielgestaltig; auf relativ engem Raume trafen hier weiterhin, sich in mannigfaltiger Weise durchdringend und überlagernd, die sehr unterschiedlich gearteten Einflüsse des Westens, Nordens und der Mitte Europas aufeinander.

Am unmittelbarsten spiegelt sich die fortdauernde innere Differenzierung des Raumes in seinem sprachlich-volklichen Aufbau. Zu der im Ansatz wohl schon sehr alten, aber in geschichtlicher Zeit noch vertieften Scheidung zwischen fränkisch geprägter Binnenkultur und nordseegermanischer Küstenkultur kommt im Binnenraum selber die Scheidung in fränkisch und sächsisch bestimmte Gebiete, aus denen sich dann in einer jüngeren Entwicklung wiederum das Westfälische als eine dem Rheinisch-Niederfränkischen enger verbundene Geschichtslandschaft aussondert. Dazu tritt weiterhin – um von der in den uns hier beschäftigenden Zeiten noch nicht zum Abschluß gelangten Differenzierung in Deutsch und Niederländisch und vollends der Aufspaltung der Niederlande in Nord und Süd noch abzusehen – die Unterteilung der Niederlande in eine germanische und eine romanische Hälfte durch die germanisch-romanische Sprachgrenze, die ihrem Ursprung nach eine spätränkische Ausgleichsgrenze zwischen dem Gallofränkischen und dem seinen germanischen Sprachcharakter bewahrenden Frankentum darstellt.

Nicht minder bedeutsam waren die den Nordwestraum durchziehenden politischen Grenzen: allen voran die mittelalterliche Reichsgrenze an der Schelde, die den westlich dieses Flusses gelegenen Kernteil Flanderns zu Frankreich schlug; ein paar hundert Kilometer weiter östlich die Grenze zwischen Lotharingen und dem fränkischen Ostreich, die als Lineargrenze am Rhein zwar nur ephemere Bedeutung besaß, aber doch für die westlichen Kernteile Niederlothringens als eigenständiger politischer Landschaft im mittelalterlichen Reich zu ihrem Teile konstitutiv geworden ist und ohne Zweifel der fortschreitenden politischen Emanzipierung der Niederlande aus dem Reichsverband in die Hand gearbeitet hat; dazu schließlich die rheinisch-westfälische Grenze, die sich, obwohl nur eine deutsche Binnengrenze, bis auf den heutigen Tag als ein geschichtswirksamer Faktor von großer Beständigkeit erweist.²⁾

Der Vielgestaltigkeit des Nordwestraumes im Innern entspricht eine ebenso wechselreiche und differenzierte Geschichte, die jedoch die Tatsache, daß es sich bei ihm

2) Zu diesen Grenzproblemen vgl. meine Aufsätze: Beharrung und Wechsel in den historischen Räumen Nordwesteuropas. In: Westf. Forschungen 6, 1943–52, S. 7–28, und: Nordrhein-Westfalen, Ergebnis geschichtlicher Entwicklung oder politische Neuschöpfung? In: Rhein Vjbl. 31, 1966/67, S. 139–176, sowie den unten, Anm. 69, genannten Beitrag. Wichtige Bemerkungen zum westdeutsch-niederländischen Verhältnis auch bei H. SPROEMBERG, Die Niederlande und das Rheinland in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte, 1959, S. 259–273, und W. J. ALBERTS, in dem unten, Anm. 193, genannten Aufsatz.

lange Zeit auch in geschichtlicher Beziehung um ein enger zusammengehöriges Feld handelte, nicht auslöscht. Das gilt, wie skeptisch man gegenüber der neuerlichen These von der Existenz besonderer »Völker zwischen Germanen und Kelten« in diesem Raum am Vorabend der Römerzeit auch bleiben mag, schon für die Vorgeschichte. Die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit in römischer Zeit hat Hermann Aubin nachgewiesen. Bevorzugtes Herkunftsgebiet der Franken, sank der Raum gleichwohl während der Merowingerzeit insgesamt wieder in eine politische Grenzstellung gegenüber dem Frankenreich zurück. Auch die unter den Karolingern sich ankündigende und in ottonisch-salischer Zeit gipfelnde Epoche, in der er mit Ausnahme der engeren Küstenzone eine zentrale Stellung im Reich einnahm, war, auf das Ganze seiner Geschichte gesehen, doch kaum viel mehr als ein Intermezzo angesichts seiner danach wieder hervortretenden mehr oder weniger ausgesprochenen Randstellung gegenüber den mittel- und süddeutschen Zentrallandschaften des Reiches: seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ist er von diesen auch in seinen deutschen Teilen verfassungsgeschichtlich scharf unterschieden.³⁾

Recht variabel gestaltete sich die Abgrenzung gegenüber der entscheidend durch die Welfen geprägten, im engeren Sinne niedersächsischen Welt, weshalb ja die Diskussion zwischen Westfalen und Niedersachsen über die rechte Grenze zwischen beiden noch in unserem Jahrhundert zeitweise wieder sehr lebhaft Formen annehmen konnte. Für die uns hier besonders interessierende Zeit darf die Weser in der Gestalt, wie sie im Mai 1260 zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Herzog von Braunschweig »solempni colloquio« als Grenze der beiderseitigen Machtsphären vereinbart wurde⁴⁾, zugleich als die östliche Begrenzung des Nordwestraumes in Anspruch genommen werden. Die geringe Verkehrsgunst der Oberweser^{4a)} gab ihr auch einen natürlichen Rückhalt.

Wie die räumliche Abgrenzung bedarf auch der von mir für die Darstellung gewählte zeitliche Rahmen eines erläuternden Wortes. Wenn in ihr, ehe sie sich den speziellen territorialen Struktur-Problemen des 14. Jahrhunderts zuwendet, zuvor die Frage der Territorialbildung eingehend behandelt wird, so hat das seine Ursache darin, daß das Thema, das mir für den diesem Beitrag zugrunde liegenden Vortrag gestellt wurde, ganz auf die Territorialbildung im Nordwestraum abgestellt war, diese aber, insbesondere in den westlichen Teilen, so früh einsetzt, daß ich gezwungen war, den zeitlichen Rahmen stark nach rückwärts hin zu erweitern. Unsere Betrachtung

3) Vgl. dazu den instruktiven Aufsatz von F. UHLHORN, Süd- und Norddeutschland in landesgeschichtlicher Sicht. In: Hess. Jb. f. Landesgeschichte 11, 1961, S. 42-63.

4) Hierzu: G. PFEIFFER in: Der Raum Westfalen II, 1, hg. von H. AUBIN und F. PETRI (Münster 1955), S. 88 ff.; ferner H. ROTHERT, Westfäl. Geschichte I (Gütersloh 1949), S. 227 sowie G. ENGEL, Polit. Geschichte Westfalens (Köln-Berlin 1968), S. 103.

4a) Vgl. dazu neuestens: E. SEELE, Die Weser - Strom und Schifffahrtsweg, in: Westf. Forschungen 21, 1968, S. 162-178.

tung wird dort schon im 9. Jahrhundert einsetzen und allgemein vom jeweiligen Beginn des Territorialisierungsprozesses an bis zum 15. Jahrhundert durchgezogen werden. Um 1400 allerdings beginnt mit der Entstehung des Reiches der Burgunderherzöge in einem beträchtlichen Teil unseres Untersuchungsraumes bereits etwas grundsätzlich Neues: die Ausbildung des modernen Fürstenstaates. Ihn klammere ich aus der Darstellung aus. Meine Untersuchung gliedert sich demgemäß in zwei Abschnitte: A) Die Territorienbildung bis zum 14. Jahrhundert, B) die besonderen territorialen Struktur-Probleme des 14. Jahrhunderts.

A) TERRITORIENBILDUNG

Überschaut man das Ergebnis der Territorialentwicklung in dem eingangs zeitlich und räumlich fixierten Rahmen, so zeichnet sich in ihm deutlich eine Dreigliederung ab: In den nachmaligen Niederlanden hebt sich mit Flandern, Brabant und Holland als Kernländern ein kompakter westlicher Block leistungsfähiger weltlicher Territorien ab, in dem sich eine geschlossene Flächenherrschaft ohne viel Unterherrschaften und, von den östlichen Teilen Hollands und Brabants abgesehen, ohne jede Einsprengung selbständiger geistlicher Gebiete entwickelt hat. Das Gegenstück dazu bildet ein von der mittleren IJssel bis zur unteren Weser reichender Nordost-Block von geistlichen Territorien mit den Hochstiften Münster und Osnabrück als Kernen, in den zwar einige weltliche Herrschaften eingesprengt sind, in dem aber doch die geistlichen Gebiete eindeutig vorwiegen und es namentlich im Oberstift Münster zu einer ziemlich lückenlosen Flächenherrschaft gekommen ist. Zwischen diese beiden Blöcke aber schiebt sich von Süden her beiderseits des Rheins bis etwa zur Lippe und zum Niederstift Utrecht eine breite Mittelzone ein, in der die weltlichen und geistlichen Territorien in ausgesprochener Gemengelage liegen und – insbesondere am Rhein – die politische Landschaft erheblich kleinräumiger und zerrissener geblieben ist.

Diese drei unterschiedlichen territorialen Grundstrukturen unseres Untersuchungsraumes sind nun nicht zufällig, sondern das Ergebnis der gesamten politischen Auseinandersetzung der vorangegangenen Jahrhunderte. Deutliche innere Bruchlinien liegen dabei an der Schelde und an der Ostgrenze des eigentlichen Brabant einerseits und – weniger ausgeprägt – an der Lippe andererseits. Hingegen war der Rhein keineswegs, etwa in Nachwirkung der ehemaligen römischen Reichsgrenze oder des Lotharingischen Mittelreichs, eine solche politische Strukturscheide, sondern ganz im Gegenteil recht eigentlich die Mittelachse der durch stärkere territoriale Atomisierung gekennzeichneten Mittelzone.

I.

Die markanteste und geschichtlich am frühesten zur Wirksamkeit gelangte Grenze lag an der Schelde: Es war die zuerst 843 als Scheide zwischen dem karolingischen Mittel- und dem Westreich entstandene und dann 925 für 600 Jahre zur deutschen Außengrenze gewordenen Grenze zwischen dem mittelalterlichen Reich und Frankreich, die das überwiegend germanische Flandern beim Westreich beließ. Bis zum Ende des 11. Jahrhunderts war sie eine politische Strukturgrenze erster Ordnung. Einer von den deutschen Kaisern mit Hilfe der Reichskirche, der lothringischen Herzogsgewalt und der drei Scheldemarken trotz ständiger Schwierigkeiten östlich des Flusses ausgeübten zentralen Reichsgewalt stand in Kronflandern ein Stück Westfrankenreich gegenüber, das das ohnmächtige französische Königtum des 9. und 10. Jahrhunderts seit den Normannenstürmen der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts nie wieder recht in den Griff zu bekommen vermochte. Infolgedessen konnte hier die entscheidende erste Grundlegung der Territorialgewalt bereits im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts erfolgen. Eingehende Untersuchungen von Sproemberg, Ganshof und Dhondt⁵⁾ haben darüber volle Klarheit erbracht. Der eigentliche Begründer der flandrischen Macht war Markgraf Balduin II. Schon er schuf die Grafschaft Flandern in der Weise, wie sie uns in dem folgenden Jahrhundert entgegentritt.⁶⁾ Möglich war das nur durch die besonderen Umstände, zu denen die sechsjährige Normannenherrschaft 879–885 in diesen Gebieten geführt hatte. Beim Abzug der Normannen war hier nämlich das Land in seiner Bevölkerung dezimiert und sowohl von den Repräsentanten der Krone wie der Kirche verlassen. Nur Balduin II. und sein Bruder Rudolf hatten hinter den Wällen ihrer Brügger Burg den Normannen getrotzt und benutzten nun deren Abzug, nicht nur um sich wieder in den faktischen Besitz der ihnen bereits rechtmäßig unterstehenden Gaue Flandern und Aardenburg zu setzen, sondern ihre Herrschaft über vier weitere Gaue bis nach Gent und Kortrijk auszudehnen und darüber hinaus über die Höhen des Artois bis zur Canche und nach Boulogne vorzustoßen. Die durch den Thronstreit der Robertiner und Spätkarolinger geschwächten westfränkischen Könige mußten diese Erwerbungen anerkennen; Graf Balduin II. trat gleichberechtigt neben einen Alfred d. Gr., den Begründer der englischen Einheit, der ihm seine Tochter zur Frau gab.

Im Innern beruhte Balduins Macht großenteils auf seinem außerordentlich um-

5) Vgl. u. a.: H. SPROEMBERG, Die Entstehung der Grafschaft Flandern. T. 1 (= Hist. Studien H. 282), 1935 – J. DHONDT, Het ontstaan van het vorstendom Vlaanderen. In: Rev. belge de Phil. et d'Hist. 20, 1941, S. 532–572; 21, 1942, S. 53–93. – F. L. GANSHOF, Vlaanderen onder de eerste graven, Standaard Boekhandel 1944; auch in franz. Sprache (31949) sowie ders., in: Allgemeine Geschichte der Niederlande I, 1949, S. 375 ff.

6) F. L. GANSHOF, Beitrag: »La Flandre« in dem von F. LOT und R. FAWTIER redigierten Sammelwerk: Histoire des institutions françaises au Moyen-Age I, Paris 1957, S. 343–426.

fangreichen Grundbesitz. Er hatte nicht nur auf die königlichen *fisci* die Hand gelegt, sondern auch auf das zahlreiche Kirchengut, so auf Kosten von St. Bertin in Fr. Flandern, von St. Bavo und St. Peter in Gent, von St. Amand und Tournai an der oberen Schelde u. a. m.; von St. Bertin wurde er Laienabt. Auch umfangreiches Herrngut muß in seine Hand gefallen sein. Außerdem gehörten ihm in diesem gerade damals stark von Überschwemmungen heimgesuchten Gebiet zahllose wüst liegende Ländereien längs der Küste und in den Mündungsgewässern der Flüsse in seiner Eigenschaft als Grafen. Er sicherte diesen einzigartig umfangreichen Grundbesitz durch die Anlage oder Verstärkung von Burgen in Brügge, Gent und an anderen zentralen Plätzen. So wurden die Grundlagen und Grenzen der Grafschaft Flandern als eines autonomen Territorialfürstentums innerhalb Frankreichs mit außerordentlicher Schnelligkeit und ohne viel Widerstand von innen und außen geschaffen. Seit Arnold I. (918–965) war das Gros des flandrischen Territoriums im Westfrankenreich beisammen; 1006–1055 folgte die Erwerbung der reichsflandrischen Gebiete bis zur Dender. Seit Balduin V. (1035–1067) ist uns der flandrische Graf als *comes terrae* oder *dominus terrae* bezeugt, was unter den französischen Großen damals einzig noch bei den normannischen Herzögen der Fall war. Ein einheitlicher Patriotismus umspannte schon seit dieser Zeit alle Gebiete.

Freilich, dieses in unserem Untersuchungsraum beispiellos früh entwickelte flämische Staatswesen blieb gleichwohl ein Kind seiner Zeit und hatte als solches mehrere Jahrhunderte hindurch mit Feudalisierungstendenzen in seinem Inneren zu ringen. Zwar, das Prinzip der Primogenitur war bis 1070 überhaupt nicht und später nur noch selten gefährdet.^{6a)} Jedoch erfolgte nicht selten die Vergabung einzelner Grafschaften und Herrschaften an Mitglieder der gräflichen Familie oder andere Vertreter des Hochadels, was dann – vor allem im südlichen Teil Flanderns, aber auch im Norden und in den erst im 11. Jahrhundert erworbenen reichsflandrischen Gebieten östlich der Schelde – zeitweise zur Entstehung von mehr oder weniger autonomen Unterherrschaften führte. Doch gelang es den Grafen, mit Hilfe der Grafen- und Vogteigewalt stets den größeren Teil ihres Staatswesens in ihrer direkten Abhängigkeit zu behalten, und im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts wurde das ganze Territorium von ihnen mit einem weithin lückenlosen Netz von Kastellaneien überzogen, die zum Teil wiederum durch Ämter unterteilt wurden; von diesen dürften manche schon bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts zurückreichen. Zu ihren Kennzeichen gehört, daß in ihnen gewöhnlich die Ausübung der richterlichen, polizeilichen und militärischen Gewalt mit der Domanalverwaltung zusammengefaßt war. Mittelpunkt war regelmäßig eine gräfliche Burg (daher der Name *castellania*) unter einem Burggrafen

6a) Über die Anwendung des Grundsatzes der Primogenitur und seine Grenzen in den südniederländischen Territorien vgl. L. VOET in: *Flandria Nostra* V, Standaard Boekh. 1960, S. 40–49.

als gräflichem Beamten; unter ihm wieder standen für Rechtsprechung und Polizei mehrere Unterbeamte. Mitte des 12. Jahrhunderts gelang dann mit der Schaffung des *Bailli* (flämisch: *Baljuw*) ungefähr gleichzeitig, aber weitgehend unabhängig vom französischen *Bailli* die Schaffung eines gräflichen Berufsbeamtentums. Der *Bailli* wurde vom Grafen direkt ernannt und konnte von ihm beliebig versetzt oder abgesetzt werden. Auf dem Wege über ihn nahm der Graf auch die gesamte Rechtsprechung im Lande wieder fest in die eigene Hand.

Über die Kirche übten die Grafen jederzeit ein straffes Regiment kraft der in ihrer Hand befindlichen Kirchenvogtei. Auch die Bischöfe waren hier, verglichen mit ihren Amtsgenossen im Reich, nur blasse und ungleich abhängigere Gestalten. Zur Ausbildung eigener geistlicher Territorien kam es daher im ganzen flandrischen Machtblock nirgends, und selbst innerhalb des flandrischen Staates bildete die Geistlichkeit später keinen eigenen politischen Stand. Um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert brachen, begünstigt durch Streitigkeiten in der gräflichen Familie und Schwierigkeiten in der Thronfolge, Unruhen aus, die 1127 in einer großen Staatskrise gipfelten, dann aber, dank dem Bündnis zwischen dem Grafen und den aufstrebenden Städten, zur endgültigen Brechung der Macht des Adels im Lande geführt haben. Von diesen Jahren ab datiert in Flandern die Ausbildung der Elemente, wenn nicht eines Ständestaats, so doch einer dualistischen Herrschaft, in der die Städte, die sich im Unterschied zu Deutschland niemals aus dem Gesamtstaat emanzipierten, im 13. und 14. Jahrhundert zeitweise geradezu die Vormacht im Staate errangen.

Das Datum dieser Erscheinung ist für den Nordwesten wiederum so ungewöhnlich früh, und die Formen des Auftretens sind gleichwohl so sprechend, daß ich darauf einen Augenblick eingehen muß. Bei der Thronfolgekrise der Jahre 1127/28 warfen sich die Bürger einzelner großer Städte, vor allem von Brügge und Gent, durch einige Adelige unterstützt, zu einer Art von Wortführern der flandrischen Bevölkerung auf. Sie behaupteten zunächst, daß der von dem französischen König unter Zustimmung der wichtigsten flandrischen Barone designierte Thronfolger ihrer Zustimmung bedürfe und ließen sich diese durch Erteilung von Privilegien abkaufen. Ein Jahr später gingen sie noch weiter und behaupteten, es komme den Baronen, dem Klerus – hier wird er ausnahmsweise einmal genannt! – und den Bürgern gemeinsam zu, ein Urteil über die Regierungsweise des Grafen zu fällen. Da dieser seine Pflichten gegenüber seinen Untertanen verletzt habe, habe nicht der französische König, sondern hätten sie selber, Barone und Bürger, den neuen Grafen zu bestimmen. Sie installierten daraufhin den Begründer der Dynastie des Hauses Elsaß, Dietrich, gegen eidliche Anerkennung ihrer Privilegien. Es war eine neue Theorie, die die Bürger hier aufbrachten und von der sie alsbald auch die alleinigen Früchte ernteten. Die Idee eines flämischen Staates mit Volksrepräsentation war geboren und ging bis zur Burgunderzeit nicht wieder verloren. Die Bürgerschaft der großen Städte spielte darin die erste Rolle, der Adel nur noch eine untergeordnete und die Geistlichkeit überhaupt keine.

Seine abschließende Form erhielt der Ständestaat in Flandern 1306 mit der Schaffung des *Ghemeene Land*; auch darin blieb die Vorherrschaft der Städte bestehen.⁷⁾

Dieser – wenn auch sehr skizzenhafte – Überblick über die flandrische Territorialbildung mußte am Anfang stehen, weil Flandern das große Vorbild und Stimulans abgab für die Territorialentwicklung in dem angrenzenden, zum Reich gehörigen Teile des Nordwestraumes. Schon früh wurden daher Klagen laut, daß die *indisciplinati mores Carlensium* die Sitten des lothringischen Hochadels verdürben. In der Tat wäre die beispiellose Zähigkeit, mit der die Nachfahren Herzog Giselberts von Lothringen, die Reginare, zwei Jahrhunderte hindurch mit den Kaisern um die Behauptung ihrer Führerstellung in Niederlothringen rangen, wohl kaum denkbar gewesen ohne das stete westliche Vorbild und den von dort kommenden Rückhalt.


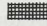

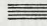
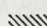
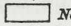
Wie sehr Ottonen und Salier gleichwohl das Überspringen des Territorialisierungsprozesses von Flandern auf die Kerngebiete Niederlothringens wenn nicht verhindern, so doch hintanhaltend konnten, zeigt der Vergleich zwischen der territorialen Stellung Flanderns und derjenigen Brabants am Ausgang des 11. Jahrhunderts, wozu die 1932 von P. Bonenfant zum belgischen Geschichtsatlas für das Stichjahr 1095 beigezeichnete Karte des Herzogtums Niederlothringen und der Markgrafschaft Flandern eine bequeme Möglichkeit bietet.⁸⁾ Nach Fr. L. Ganshof, der 1934 die Entwicklung dieser beiden führenden südniederländischen Territorien vergleichend behandelt hat⁹⁾, war das damalige Brabant, mit dem nach innen und außen weithin fertigen flandrischen Territorium verglichen, »encore bien peu de chose«. Schon dem äußeren Umfang nach war es ein »modeste territoire«, und im Inneren war es noch sehr viel unfertiger. Erst unter Heinrich I. (1190–1235), also anderthalb Jahrhunderte nach Balduin V. von Flandern, wird hier die Gesamtheit der gräflichen Besitzungen einheitlich als seine *terra* bezeichnet! 1095 hingegen waren voneinander noch sehr deutlich unterschieden der ursprüngliche territoriale Kern, bestehend aus der kleinen hesbenländischen Grafschaft Löwen und der etwas größeren brabantischen Grafschaft Brüssel; die in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts erworbenen Vogteien über den Grundbesitz der Klöster Nivelles und Gembloux sowie über einigen Lütticher Kirchenbesitz in Wallonisch-Brabant und die hesbenländische Grafschaft Bruningerode als 1013 der Lütticher Kirche gewaltsam entzogenes Lehen. An den mittels der Vogtei erworbenen Plätzen besaßen entweder der Kaiser oder der Lütticher Bischof noch ein Mitspracherecht. Gleichzeitig war das brabantische Territorium noch von einer Anzahl weltlicher Herrschaften durchsetzt,


7) Zur Entwicklung des Ständewesens in Flandern vgl. außer GANSHOF, a. a. O. auch J. DHONDT, *Les origines des Etats de Flandre*. In: *Standen en Landen I*, 1950, S. 1–52.

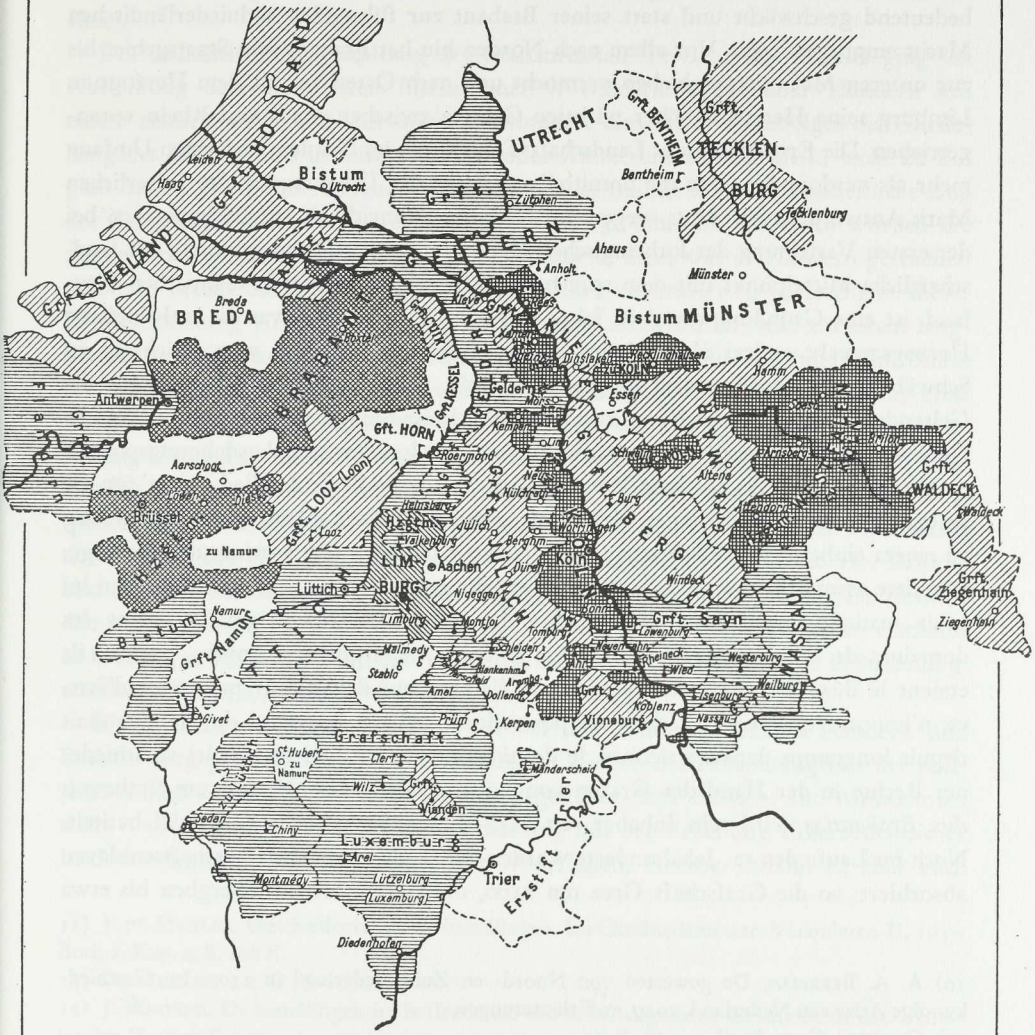
8) P. BONENFANT, *Le duché de Lothier et le marquisat de Flandre à la fin du XI^e siècle*. In: *Atlas de Géographie Historique de la Belgique*, 1932, Karte 3, m. Erläuterungen.

9) F. L. GANSHOF, *Coup d'œil sur l'évolution territoriale comparée de Flandre et de Brabant*. In: *Annales de la Société d'Archéologie de Bruxelles* 38, 1934, S. 83–96.

Übersicht über die Territorien im Niederrheingebiet am Ende des 13. Jahrhunderts

- | | |
|---|--|
|  Herzogtum Brabant |  Erzsifst Köln |
|  die Verbündeten des Herzogs von Brabant im Limburger Erbfolgestreit (1282-1286) |  die Verbündeten des Erzbischofs von Köln |
|  Herzogtum Limburg |  Neutrale Territorien |

Maßstab 1: 2000000  km



denen gegenüber sich die Brabanter Autorität noch nicht durchzusetzen vermocht hatte. Alles in allem bestand um 1100 zwischen einem Grafen von Flandern und einem Grafen von Brabant noch ein »abîme«, ein Abgrund, wie Ganshof sich ausdrückt. Auch der Bischof von Lüttich war dem Brabanter an Macht noch weit überlegen.

Ein von Grund auf verändertes Bild bietet die um zwei Jahrhunderte jüngere niederländische Territorialkarte um 1300, die wir der Darstellung Beekmans im Geschichtskundige Atlas van Nederland¹⁰⁾ verdanken. Jetzt ist Flandern infolge der seit Philipp-August, also seit über hundert Jahren, konsequent betriebenen Gegenwirkung der französischen Krone in seinem Umfang erheblich geschmälert und bedeutend geschwächt und statt seiner Brabant zur führenden südniederländischen Macht emporgestiegen. Vor allem nach Norden hin hat Brabant sein Staatsgebiet bis zur unteren Maas vorzuschieben vermocht und nach Osten zu mit dem Herzogtum Limburg seine Herrschaft über wichtige Gebiete zwischen Maas und Rhein vorangetrieben. Die Erwerbung der Landschaft Toxandrien im Norden, die seinen Umfang mehr als verdoppelte, war die unmittelbare Folge der Übertragung der kaiserlichen Mark Antwerpen von Amts wegen durch Kaiser Heinrich V. auf Brabant 1106 bei der ersten Verleihung der lothringischen Herzogswürde. 's-Hertogenbosch, der landschaftliche Mittelpunkt mit dem sprechenden Namen in diesem brabantischen Neuland, ist eine Gründung aus dem Jahre 1196. Im übrigen aber war die lothringische Herzogsgewalt, anders als noch im 11. Jahrhundert, wie 1190 vom Reichstag zu Schwäbisch Hall ausdrücklich festgestellt wurde, keinerlei Rechtstitel mehr für die Geltendmachung einer brabantischen Oberlehnherrschaft über weitere lothringische Gebiete und damit kein Instrument für eine weitere brabantische Ausdehnungspolitik.

Wohl aber wurde die neue Herzogswürde von grundlegender Bedeutung für die Integration der buntscheckigen Herrschaftsrechte Brabants und für seine Fortbildung zu einem einheitlichen Flächenstaat, also einem wirklichen Territorium der Herzöge: »Ce titre assurait« stellt Ganshof fest¹¹⁾, »à leur autorité cette base commune, qui lui avait manqué jusqu'alors: que ce fut dans leurs comtés originaires, dans les domaines de Nivelles et de Gembloux ou dans le marquisat d'Anvers, partout ils étaient le dux: ils possédaient à présent l'élément qui devait leur permettre d'être, en n'importe quel endroit de leurs possessions, ce que le comte de Flandre était depuis longtemps dans les siennes, le *dominus terrae*.« Aus dem Bündel verschiedener Rechte in der Hand der Grafen von Löwen wurde das »Herzogtum Brabant«, *dux Brabantiae* wird sein Inhaber seit 1158 durch die kaiserliche Kanzlei betitelt. Noch im Laufe des 12. Jahrhunderts wurden daher die fremden Herrschaftsenklaven absorbiert: so die Grafschaft Grez um 1100, die Herrschaft Grimberghen bis etwa

10) A. A. BEEKMAN, De gewesten von Noord- en Zuid-Nederland in 1300. In: Geschichtskundige Atlas van Nederland, 1929, m. Erläuterungen.

11) GANSHOF, Coup d'oeil, a. a. O., S. 92.

1150, die Grafschaft Arschot bis spätestens 1179, die Grafschaft Duras bis 1189. Zugleich begann Brabants Ausdehnung nach Osten in der Richtung auf die Rheinlande: 1204 erhielt es von Philipp von Schwaben die Belehnung mit der kaiserlichen Hälfte von Maastricht, 1244 entriß es den Grafen von Hochstaden die Grafschaft Dalhem, als Frucht der Limburgischen Erbfolgekrieges von 1288 gewann es das Herzogtum Limburg, die Herrschaft Herzogenrath (frz.: Rolduc) sowie die Burgen Wassenberg und Kerpen und trieb es seine Positionen längs der wichtigen Handelsstraße Brügge-Köln nicht nur bis tief auf niederrheinischen Boden vor, sondern gewann es für fast ein Jahrhundert geradezu eine vorherrschende Stellung zwischen Maas und Niederrhein.

Der räumlichen Ausgestaltung des brabantischen Territoriums parallel ging die Ausbildung der territorialen Institutionen¹²⁾, wiederum gegenüber Flandern mit einem zeitlichen Abstand von einem Jahrhundert und mehr. So erfolgte die Gliederung des Herzogtums in sechs Distrikte oder Ämter unter Heinrich I., wohl zu Beginn des 13. Jahrhunderts. Auch dann fehlte dabei freilich der große einheitliche Zug der flandrischen Kastellanei-Verfassung: bis ins 15. Jahrhundert hinein wurden die Ämtergrenzen vielfach geändert. »Im Gegensatz zu dem, was in Flandern geschehen war«, so urteilt darüber der Brüsseler Historiker de Sturler¹³⁾, »herrscht in dieser Landeseinteilung Ungleichförmigkeit und Mangel an Stabilität, was auf einen langsamen, nichtgleichzeitigen und unregelmäßigen Entstehungsprozeß hindeutet. Schon die Verschiedenheit der Benennungen (*Baljuwschaft, Schulzenamt, Meierei, Amt* usw.) zeigt das sehr deutlich. Man erhält den Eindruck, daß die Brabanter Ämterverfassung allmählich und Stück für Stück errichtet worden ist und dazu nach den Umständen und den mit der Zeit sich wandelnden Verwaltungserfordernissen«. Entsprechend buntscheckig waren die Titel und in gewissem Grade auch die Funktionen der an die Spitze eines jeden Distrikts gestellten herzoglichen Vertreter. Der Baljuw, also der vom Landesherrn persönlich eingesetzte, abhängige und absetzbare Beamte, den wir in Flandern seit der Mitte des 12. Jahrhunderts auftauchen sahen, erscheint in Brabant zu Anfang des 13. Jahrhunderts, in der Regel unter anderer Bezeichnung: *minister comitis, officialis comitis, judex, justiciarius*.¹⁴⁾

Ein ähnlicher Gegensatz, wie er uns bei den Ämtern zwischen Flandern und Brabant entgegentritt, begegnet uns schließlich auch in der Entstehungszeit der politischen Repräsentation des Territoriums gegenüber dem Fürsten. Ihr Aufkommen steht – wie überall – in engem Zusammenhang mit der Erhebung außerordentlicher landesherrlicher Beden. Der Sieger von Worringen, Herzog Johann I., aber auch

12) J. DE STURLER, *Geschiedenis van de instellingen*. In: *Geschiedenis van Vlaanderen II*, 1937, Buch 2, Kap. 4, S. 168 ff.

13) DE STURLER, a. a. O., S. 169.

14) J. BUNTINX, *De instellingen in de dertiende eeuw*. In: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden II*, 1950, S. 354.

schon sein Vorgänger standen in regelmäßigen, bemerkenswert konfliktlosen (oder doch konfliktarmen) politischen Kontakten mit den werdenden Ständen seines Landes, an erster Stelle auch hier mit den seit dem 13. Jahrhundert kräftig aufstrebenden brabantischen Städten, daneben aber auch mit dem Adel, der Ministerialität und der Geistlichkeit. Noch ehe dafür feste organisatorische Formen geschaffen wurden, entwickelte sich in Brabant, mit dem flämischen Historiker Buntinx zu sprechen, ein »Ständestaat avant la lettre.«¹⁵⁾ Eine feste institutionelle Verankerung erhielt er durch die Urkunde von Kortenberg vom 27. September 1312, durch die ein kollegialer Rat von 14 Mitgliedern ins Leben gerufen wurde, der sogenannte Rat von Kortenberg, der alle drei Wochen zusammenkommen sollte, um über die Beachtung der Privilegien und Gewohnheitsrechte des Landes, der *Costuymen*, zu wachen. In diesem Rat war neben einigen Adelligen eine Mehrheit von Städten vertreten. Bemerkenswerterweise fehlte in ihm die Geistlichkeit. In den sich daraus im 14. Jahrhundert entwickelnden *Staten van Brabant* – der Name begegnet uns zuerst 1407 – erhielt sie dann aber 1362 ein Mitspracherecht in der Frage der Steuerbewilligung.

Die *Joyeuse Entrée* (fläm.: *Blijde Inkomst*) vom 3. Januar 1356, die durch Herzog Wenzel und Herzogin Johanna sowie alle folgenden Herzöge beschworen wurde, galt noch gegenüber Alba und bis 1830 in den gesamten Niederlanden als ein Bollwerk ständischer Freiheiten. Als sie von Josef II. verletzt wurde, verweigerten die Brabanter Stände 1787 die Bewilligung der Steuern.¹⁶⁾

Verglichen mit dem – gegenüber Flandern bereits eine Schicht jüngerer – Brabant verkörpert der weltliche Führungsstaat in den nördlichen Niederlanden, die *Grafschacht Holland*¹⁷⁾, obwohl die Anfänge der Machtstellung seines ältesten, des friesischen Grafengeschlechts, wie in Flandern bis in die Normannenzeit zurückreichen, wiederum einen merklich jüngerer territorialen Typus. Stand sie doch auch wirtschaftlich und sozial im Mittelalter hinter den südniederländischen Staaten weit zurück! So entwickelte sich hier das Städtewesen nicht vor dem 13. Jahrhundert. Doch gelang es den Grafen seit dem späteren 12. und im 13. Jahrhundert, trotz jahrzehntelangen wechselvollen Streites mit Flandern um Seeland, dann gleichwohl relativ schnell und ohne allzu gefährliche Rückschläge, ein leistungsfähiges Territorium aufzubauen. Das war möglich nicht zuletzt mit Hilfe der Rheinzölle und durch die in ganz Europa beispielhafte planmäßige Trockenlegung und Besiedlung ausgedehnter Überschwemmungsgebiete in engem Zusammenwirken zwischen den Grafen und

15) BUNTINX, a. a. O., S. 370.

16) Urkunde von Kortenberg: P. GORISSEN, *Het parlement en de Raad van Kortenberg* (= *Standen en Landen XI*) 1956; *Blijde Inkomst*: R. VAN BRAGT, *De Blijde Inkomst v. 3. jan. 1356* [Untersuchungen und Textausgabe] (= *Standen en Landen XIII*), 1956.

17) Zum folgenden: J. F. NIERMEYER, *Neder-Lotharingen en Friesland, 1125–1196*. In: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden II*, a. a. O., S. 103–107.

bäuerlichen Kolonisten.¹⁸⁾ Dabei duldeten oder förderten die Kaiser seit Barbarossa die Bildung der holländischen Territorialmacht auch auf Kosten des Utrechter Stiftes: So wurde Graf Dietrich VII. (um 1200), nach zwiespältiger Bischofswahl in Utrecht, vom Kaiser als weltlicher Regent des Stiftes mit den Regalien belehnt. Als Holland und das ihm inzwischen fest verbundene Seeland 1299 nach dem Aussterben des westfriesischen Grafenhauses an das hennegausche Haus fielen, bildeten sie ein schon verhältnismäßig in sich gefestigtes Territorium.

In der Territorialverwaltung wurde das Vorbild des flandrischen *Baljuw* von entscheidender Bedeutung, nachdem dieses Amt verhältnismäßig spät, nach 1260, Eingang gefunden hatte. Wie in Flandern hatte dieser moderne Berufsbeamte des Grafen zugleich Verwaltungs- und Rechtsbefugnisse.¹⁹⁾ In ständischer Beziehung ist bemerkenswert 1. das selbstbewußte Auftreten des bäuerlichen Elements, namentlich im ehemals westfriesischen Kenemerland, das unter Floris V. 1274 sein überkommenes Landrecht gegen das landesherrliche Regiment durch einen Aufstand verteidigte²⁰⁾; 2. die für niederländische Verhältnisse lange geringe politische Macht der Städte, obwohl reiche Bürger besonders unter den hennegauschen Grafen bereits eine bedeutende Rolle als Geldgeber spielten. Auch daran wird deutlich, daß das holländische Städtewesen eines der am jüngsten entwickelten in den Niederlanden war.²¹⁾ Infolgedessen vermochten die hennegauschen Fürsten die Ausbildung einer Ständevertretung im 14. Jahrhundert noch ein halbes Jahrhundert hintanzuhalten. Es bedurfte des großen Parteienkampfes zwischen den Hoeks und den Kabeljauwen (ab 1350), um ein neues Verhältnis zwischen dem Landesherrn und seinem Land und damit ständische Gedankengänge voll zum Durchbruch zu bringen. Keine Rolle spielte auch in Holland der Klerus als Stand.²²⁾

Flandern, Brabant und Holland verkörpern so im mittelalterlichen Nordwesten einen kompakten, beiderseits der mittelalterlichen Reichsgrenze sich erstreckenden Bereich weltlicher Territorien, der in seinen Kernteilen durch geistliche Herrschaftsrechte fast nirgends unterbrochen wurde und in dem dem Klerus auch im Innern entweder kein oder nur ein geringes Mitspracherecht zugestanden wurde.

18) Den Grundstock zum holländischen Besitz an den Rheinzöllen legte Barbarossa durch die Verleihung des Reichszolls zu Geervliet an Floris II. (wahrscheinlich 1179); dessen Sohn Dirk VII. entfremdete dem Stift Utrecht, während dort sein eigener Bruder Bischof war, das Gebiet um Dordrecht und errichtete im Deltagebiet ein ganzes System von Zöllen mit Dordrecht als Zentrum, vgl. NIERMEYER, a. a. O., S. 106 f.

19) BUNTINX, a. a. O., S. 358.

20) J. F. NIERMEYER, *Het Sticht Utrecht en het Graafschap Holland in de 13de eeuw*. In: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden II*, a. a. O., S. 98 f.

21) Hierzu vgl. meinen Beitrag: *Die Kultur der Niederlande*. In: *Handbuch der Kulturgeschichte*, 1964, Abschn.: *Die Entstehung der niederländischen Stadt*, S. 37 ff.

22) J. F. NIERMEYER, *Henegouwen, Holland en Zeeland onder Willem III. en Willem IV. van Avesnes*. In: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden II*, 1951, S. 81 ff.

Wenden wir den Blick vom niederländischen Westen zunächst zum nordöstlichen Teil unseres Untersuchungsraumes als dem in gewisser Hinsicht am gegensätzlichsten strukturierten, so tritt uns hier auf der Territorialkarte jener von mir eingangs erwähnte zusammenhängende Block vorwiegend geistlichen Staatsgebietes mit den Hochstiften Münster und Osnabrück als Kernen entgegen. Eine Reihe kleinerer weltlicher Territorien wie Tecklenburg und Ravensberg sind zwar in ihn eingesprengt, wirken aber doch mehr wie in einer Flut geistlicher Staatenbildungen stehengebliebene Horste. Auch südlich der Lippe finden wir auf den jüngeren Territorialkarten mit dem kölnischen Herzogtum Westfalen, dem Hochstift Paderborn und dem Stift Corvey noch einen ziemlich ausgedehnten Streifen geistlichen Besitzes, doch läßt hier die innere Konsistenz bereits sehr merklich nach; so war z. B. das Stift Corvey ein politisch schwaches Gebilde. Hingegen zeichnen sich die Hochstifte Münster und Osnabrück schon seit relativ früher Zeit durch innere Geschlossenheit und Stabilität aus. Münster hat unter dem »Kanonenbischof« Christoph Bernhard von Galen sogar noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine internationale Rolle spielen können und bis in unsere Zeit einen beachtlichen Patriotismus zu entwickeln vermocht.

Wie kam es zu der bemerkenswert kräftigen Entfaltung der geistlichen Staaten in Westfalen? Am genauesten zu übersehen vermögen wir den Vorgang der Territorialbildung dank einer vorzüglichen Untersuchung von Josef Prinz für das Territorium des Bistums Osnabrück.²³⁾ Das Streben nach eigener Territorialbildung wird hier zuerst in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts voll greifbar. Auch für Osnabrück gilt der von Walter Klewitz in seinen »Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim« geschriebene Satz: »Der Sturz Heinrichs des Löwen entbindet in Niedersachsen die territorialen Gewalten.«²⁴⁾

Die Elemente, an die das territoriale Streben in Osnabrück anknüpfen konnte, waren ein ausgedehnter kirchlicher Grundbesitz und eine entsprechend starke Verbreitung der Osnabrücker Ministerialität. Der verdiente Osnabrücker Historiker Stüve hat berechnet, daß von den circa 3000 Höfen, die der ungefähre Umkreis des Landes umfaßte, die knappe Hälfte, etwa 1450, im unmittelbaren Eigentum der Kirche war, davon 450 als bischöfliches Tafelgut, 300 im Besitz des Domkapitels, der

23) J. PRINZ, Das Territorium des Bistums Osnabrück (= Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 15), 1934. Dazu interessante Ergänzungen bei G. WREDE, Zur Herrschaftsbildung des Bischofs von Osnabrück im Kreise Wittlage, in: Niedersächs. Jahrbuch f. Landesgeschichte 40, 1968, S. 71–82.

24) H. KLEWITZ, Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim (= Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 13), 1932, S. 30. Dazu PRINZ, a. a. O., S. 166.

Rest in der Hand von Stiften und Klöstern. Hinzu kam ein weiteres Viertel in der Hand kirchlicher Ministerialer.²⁵⁾ Die wichtigsten Mittel, um aus diesen Elementen einen eigenen Staat aufzubauen, waren im 12./12. Jahrhundert die Vogteigewalt über den kirchlichen Grundbesitz sowie die Gerichtshoheit.

Der erste Abschnitt des Kampfes um die eigene Landeshoheit galt bei den Bischöfen der Wiedergewinnung der Vogteigewalt über ihren Grundbesitz²⁶⁾. Vor dem Ende des 12. Jahrhunderts gelang es dem damaligen Bischof Arnold von Altena zunächst einmal grundsätzlich, die in den stürmischen Zeiten Heinrichs des Löwen verwischte und in Vergessenheit geratene Rechtslage wieder herzustellen und den Grafen Simon von Tecklenburg, der sich der Stiftsvogtei bemächtigt hatte, zu ihrer Anerkennung zu zwingen. In dem Schiedsvertrag von 1186 wurde für Recht erkannt, daß die Stiftsvogtei, die Stiftsburg Iburg und die Güter des ehemaligen Stiftsvogts Amelung (eines Edelherrn vom Ende des 11. Jahrhunderts) nicht Eigen des Grafen von Tecklenburg, sondern Lehen der Bischöfe von Osnabrück seien. Durch die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220 und entsprechende päpstliche Erlasse aus dem Jahre 1221 erhielten die Bischöfe der Erzdiözese Köln sodann die rechtliche Handhabe, die Kirchenvogtei wieder in die eigene Hand zu nehmen. Diese für den Aufbau eines bischöflichen Territoriums unabdingbare Voraussetzung zu schaffen, gelang Bischof Konrad von Velber im Jahre 1236, indem er Graf Otto von Tecklenburg die Stiftsvogtei abkaufte. »Jetzt endlich war es gelungen«, interpretiert Prinz diesen Akt, »aus einem großen Gebiet jeglichen Einfluß eines fremden Herrn auszuschalten und damit ein Territorium zu schaffen, in dem der Bischof von Osnabrück oberster und alleiniger Hoheitsträger war.« Dem entspricht, daß sich zum ersten Male acht Jahre später, 1244, neben dem blosseren *ecclesia*, das allerdings noch geraume Zeit vorwog, die Bezeichnung *territorium* für das weltliche Gebiet des Osnabrücker Bischofs findet. Noch im gleichen Jahrhundert schwand dann fast jede Spur fremder Vogteigewalt im gesamten Stiftsgebiet.²⁷⁾

Grundherrschaft und Vogteihoheit hätten allerdings für sich allein nicht ausgereicht, um hier ein geschlossenes Territorium zu begründen. Das war nur möglich, weil die Bischöfe, wie die von Prinz seiner Darstellung beigegebene Karte der Osnabrücker Gogerichtssprengel von 1225²⁸⁾ zeigt, in ziemlich dem gleichen Gebiet zugleich im Besitz der Hochgerichtsbarkeit waren. Erst durch die Gerichtssprengel wurde das lockere Gefüge von Grundherrschaft und zugehöriger Vogteihöheit zu einem festgefügteten Ganzen, in dem sich die Hoheit des Landesherrn zunehmend auf alle ausdehnte, die innerhalb dieser Gerichtssprengel saßen, und zwar mit Einschluß

25) C. STÜVE, Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508, 1853, S. 46.

26) PRINZ, a. a. O., S. 167 f. Dazu Osnabr. UB II, Nr. 144, 171, 351.

27) PRINZ, a. a. O., S. 108 f., Anm. 4 mit genauen Quellenbelegen für die Begriffsentwicklung der Territorialbezeichnungen im Stift Osnabrück und den angrenzenden Territorien.

28) PRINZ, a. a. O., Kartenanhang.

derer, die zunächst noch nicht seine Untertanen waren. Das aber wurden sie in dem Maße, bemerkt dazu Prinz mit Recht²⁹⁾, wie die Gerichtsfolge zur Landfolge wurde. Freilich führte in Osnabrück auch der Besitz des Gogerichts allein nicht zur Landeshoheit, sondern in der Regel nur die Kombination von Vogteigewalt und Gogerichtsbareit; einzelne Ausnahmen zählen nicht.

Mitte des 13. Jahrhunderts war ein erster Abschluß in der Bildung des älteren Stiftsgebiets erreicht. Es folgte ein rundes weiteres Jahrhundert erbitterter Auseinandersetzungen mit den weltlichen Nachbarn im Süden, Westen und Norden (den Grafen von Ravensberg und von Tecklenburg sowie den Diepholzern, Lippern usw.) um die Sicherung und Abrundung des Stiftsgebiets. Hierbei wurden zum wichtigsten Kampf- und Konsolidierungsmittel auf beiden Seiten die an allen umstrittenen Stellen errichteten landesherrlichen Burgenbauten, die dann später, im Verein mit den zu Weichbildrecht vorgenommenen landesherrlichen Städtegründungen³⁰⁾, auch als Mittelpunkte der landesherrlichen Ämter eine Rolle spielten. Abgesehen von der Iburg, bei deren Erbauung im Jahre 1073 noch keine territorialen Absichten mitspielten, dienten sämtliche Osnabrücker Landesburgen von vornherein ausgesprochen territorialen Zielen. Vor allem im Amt Fürstenau konnten nur die Burgen die Grafen von Tecklenburg schließlich zur Anerkennung der Osnabrücker Ansprüche zwingen. Im Kreise Wittlage vollzog sich die Osnabrücker Herrschaftsbildung, im Gefolge der Errichtung der Burgen Wittlage um 1310 und Hunteburg 1324, auch auf Kosten des Stiftes Minden. Eine gute Gesamtvorstellung von den sich an den Grenzen des Osnabrücker Stiftsbereiches im 13. und 14. Jahrhundert abspielenden Auseinandersetzungen, den Burgenbauten auf beiden Seiten und der Auswirkung dieser Faktoren auf die endgültige Gestaltung des Osnabrücker Territoriums gewährt die Burgenkarte von Prinz.³¹⁾

Besonders bemerkenswert erscheint mir sodann, daß in Osnabrück schon während eines relativ frühen Stadiums jeder Versuch zur Gleichsetzung von geistlichem Sprengel und Stiftsgebiet aufgegeben worden ist. Sowohl der ravensbergische Süden wie vor allem die ganze Nordhälfte der Diözese zwischen unterer Ems und unterer Weser, also etwa zwei Drittel des Diözesangebiets, wurde von vornherein aus dem Stiftsgebiet ausgeklammert und alle Energie auf die Durchsetzung der Territorialhoheit in den zentral gelegenen Teilen des Bistums konzentriert. Diese weise Selbstbeschränkung war eine entscheidende Voraussetzung für den erfolgreichen Aufbau des Osnabrücker Territoriums. Was das Stift Mitte des 13. Jahrhunderts darstellte, läßt sich

29) Ebda. S. 168.

30) Hierzu vgl. K. KROESCHELL, Weichbild. Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Gemeinde in Westfalen, 1960, und ders., Stadtgründung und Weichbildrecht in Westfalen, 1960, sowie die kritische Stellungnahme von A. K. HÖMBERG in: Westf. Forschungen 14, 1961, S. 13 ff.

31) PRINZ, a. a. O., Kartenanhang sowie WREDE, a. a. O.

zunächst nur mit einigem Vorbehalt als Territorium bezeichnen. Es war in mancher Hinsicht noch mehr eine bischöfliche Interessensphäre, innerhalb derer während des restlichen 13. Jahrhunderts noch Wesentliches im Fluß blieb. Erst der bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts um die Landesburgen erfolgte Ausbau des Grenzschutzes führte schließlich zur endgültigen Fixierung der Grenzen. Im Innern stand am Abschluß des territorialen Bildungsprozesses die um und kurz nach 1350 erfolgende Errichtung der 6 osnabrückischen Ämter. Erst damit war auch hier die alte, auf dem Hofeswesen aufbauende Guts-, Gerichts- und Lehnsverwaltung grundsätzlich überwunden. Oberster Verwalter wurde ein ministerialischer Drost.³²⁾

Ein Anspruch auf Teilhabe der Stände an der Herrschaft läßt sich im Osnabrücker Hochstift zum erstenmal beobachten im Jahre 1201, als Bischof Gerhard von Oldenburg vor dem päpstlichen Kardinal Guido in Köln zu erscheinen und den Beschränkungen seiner Macht gegenüber den Ständen seines Landes zuzustimmen gezwungen wurde: er sollte die Rechte aller Untertanen achten und die Lehen in Zukunft nicht mehr an den hohen Adel, sondern nur noch an die Dienstmänner vergeben³³⁾. In den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts gelangten dann auch die Bürger der Hauptstadt zu politischem Einfluß auf die Stiftsgeschicke: Bischof Engelbert (ab 1240) zog neben solchen des Kapitels und der Dienstmänner bereits auch Vertreter des Osnabrücker Stadtrats zu wichtigen Verhandlungen hinzu, insbesondere wo es auf den Schutz des Landes ankam. Unter dem Regiment des schwachen Konrad von Rietberg (1268–1297) wuchs die Macht der Stände weiter an. Die zwischen beiden vereinbarten Grundsätze wurden, wie Stüve, dem ich hier folge, sich ausdrückt, »die entscheidende Regel für Jahrhunderte«. Am wirksamsten kamen die ständischen Prinzipien auch hier zur Geltung bei der Einforderung außerordentlicher Steuern, bei Inthronisationen und bei Nachfolgestreitigkeiten; ich übergehe die Einzelheiten.³⁴⁾

Eine in vieler Hinsicht ähnliche Entwicklung wie im Bistum Osnabrück nahm die Territorialbildung im B i s t u m M ü n s t e r. Auch hier wurden der reiche Grundbesitz und die zahlreichen Vasallen und Ministerialen, über die die Münsterer Bischöfe im späteren Oberstift verfügten, zum Ansatzpunkt für das Streben nach der Territorialhoheit. Nur ist es unverkennbar, daß hier dieses Streben schon vor dem Sturz Heinrichs des Löwen und wohl noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts einsetzte. Es läßt sich ablesen an dem zuerst 1129 in den bischöflichen Urkunden auftauchenden und in der 2. Hälfte des Jahrhunderts sich allgemein für das Stiftsgebiet einbürgernden *terra*-Begriff. Man hat zwar bezweifelt, ob die Forschung aus den zunächst noch vereinzelt bleibenden Wendungen wie *nobilis terrae nostrae* 1134 oder

32) STÜVE, a. a. O., S. 91.

33) Ebad. S. 150.

34) Ein charakteristisches Beispiel aus dem Jahre 1450 vgl. bei J. HANSEN, Rheinland und Westfalen im 15. Jh. II (= Publ. aus Preuß. Staatsarchiven 34), 1890, S. 18–21 der Einleitung samt den zugehörigen Quellenbelegen.

secundum leges terrae nostrae 1154 schon auf ein entwickeltes Territorialbewußtsein schließen dürfe – aber daß der uns in Flandern schon ein volles Jahrhundert früher entgegretende *terra*-Begriff auch in Westfalen das Erwachen landeshoheitlichen Denkens anzeigt, ist doch nicht zu verkennen, und unter Bischof Hermann II. von Katzenelnbogen (1174–1203) – also immer noch etwas früher als in Brabant! – wird der Territorialbegriff im Bistum Münster bereits ganz systematisch und mit offener Absicht in den bischöflichen Urkunden verwendet.^{34a)} Eine für die Schaffung des Münsterschen Stiftsterritoriums besonders günstige Ausgangsposition ergab sich dadurch, daß die stärksten weltlichen Konkurrenten des bischöflichen Einflusses im südlichen Münsterland, die Grafen von Cappenberg, 1122 freiwillig von der politischen Bühne abtraten, ihren Grundbesitz zur Gründung von vier Prämonstratenserstiften verwandten und ihre gesamten Vasallen und Ministerialen an den Bischof von Münster verwiesen. Damit ergab sich von vornherein im südlichen Münsterland ein bedeutendes bischöfliches Übergewicht. Der nächste Schritt, um das Land voll unter die bischöfliche Kontrolle zu bringen, war die Rückerwerbung der, wie in Osnabrück, in den Händen der Tecklenburger liegenden Stiftsvogtei. Sie gelang im Münsterland schon wesentlich früher als in Osnabrück. Ein bereits von seinem Vorgänger oder Vorvorgänger darüber abgeschlossener, aber anscheinend nicht ausgeführter Vertrag wurde 1173 von Bischof Ludwig I., obwohl er selber ein Tecklenburger war, und Graf Simon von Tecklenburg erneuert, durch den Kaiser bestätigt und die unbefristete Gültigkeit des Vertrages mit stärksten Sanktionsandrohungen bekräftigt. Es wurden hinfort nur noch Vögte für einzelne Besitzungen jeweils von Bischof und Domkapitel besonders ernannt. Die Bischöfe gewannen damit die volle politische Bewegungsfreiheit zurück.³⁵⁾

Auch im Hochstift Münster verfolgen wir schon früh das uns bereits in Osnabrück entgegengetretene Streben der Bischöfe nach immer vollständigerer Erwerbung der Gerichtshoheit. Soweit ersichtlich, ohne große Widerstände vereinigten sie zunächst die Gogerichtsbarkeit in ihrer Hand. Z. B. beanspruchten sie im westlichen Münsterland die Hoheit über sie schon im Jahre 1152.³⁶⁾ Darüber hinaus suchten sie auch die Freigerichtsbarkeit möglichst weitgehend in ihren unmittelbaren Besitz oder wenigstens unter ihre unmittelbare Kontrolle zu bringen. Zeitweilig nahmen sie dabei die in der Mitte des 14. Jahrhunderts vom Erzbischof von Köln aufgrund ausdrücklichen kaiserlichen Privilegs eingenommene Stellung eines Oberstuhlherrn aller in ihrem

34a) Zum Problem vgl., in kritischer Auseinandersetzung mit F. PHILIPPI, L. SCHMITZ-KALLENBERG in dem unten, Anm. 43, zitierten Aufsatz S. 4 f.

35) Text bei R. WILMANS, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, 1880, Nr. 237. Dazu ROTHERT, a. a. O., I, S. 188 u. ENGEL, a. a. O., S. 90 f.

36) H. A. ERHARD, Geschichte Münsters, 1837, S. 103 f. in Verbindung mit A. K. HÖMBERG in: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands III, 1963: Nordrhein-Westfalen, Einleitung S. LXXIII f., sowie ENGEL, a. a. O., S. 111. Dazu Westf. UB I, Nr. 280.

Bereich gelegenen Freigerichte in Anspruch. So erklärte Bischof Gerhard 1272 in einer Urkunde über den Verkauf des Gutes Holthem an die Stadt Beckum: dieser Kauf sei vor ihm als oberstem Freigrafen, nämlich als Herzog seiner Diözese, geschlossen worden und entsprechend 1280 Bischof Eberhard in einer Urkunde über den Verkauf des Hofes Westerothe an das Domkollegialstift in Münster: dieser Kauf sei abgeschlossen vor ihm »als Herzog und obersten Freigrafen der Stadt und Diözese Münster, von welchem, als ihrem Oberhaupt, alle öffentlichen und heimlichen Gerichte dieser Orte abhängen«.37)

Früh schon zeigte sich ferner, wie in Osnabrück, die Bedeutung der Landesburgen für die Abrundung und Sicherung des Stiftsterritoriums. Gleich nach der Absetzung Heinrichs des Löwen beanspruchten die Münsterer Bischöfe für den Bereich ihrer Diözese die Herzogsgewalt und damit das Befestigungsrecht.38) Prototypen solcher Münsterer Landesburgen sind: Nienborg im Landkreis Ahaus, als Bollwerk gegen die Dynasten des Westmünsterlandes Ende des 12. Jahrhunderts errichtet und Sitz eines Drostens; Wolbeck, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts Landesfeste, später Sitz des größten münsterschen Amtes und zeitweise Residenz, sowie die zum Schutz der Südgrenze gegen die Herren von Lüdinghausen angelegte Wasserburg Vischering, seit dem 13. Jahrhundert im Besitz der Droste zu Vischering. Die Familie führt noch heute den Titel *Erbdroste*, doch dürfte sich die Erbllichkeit des Amtes erst allmählich durchgesetzt haben.39) Mit besonderem Erfolg stellten die Münsterer Bischöfe auch die landesherrliche Gründungsstadt in den Dienst ihrer Territorialpolitik: Ahlen, Beckum, Bocholt, Borken, Coesfeld, Dülmen, Haltern, Lüdinghausen, Stadtlohn, Telgte und Vreden – sie alle sind bischöfliche Gründungen, meist durch Aufsiedlung eines ursprünglichen bischöflichen Tafelhofes zu Weichbildrecht geschaffen. Viele von ihnen dienten zugleich dem Ziel der Sicherung des Territoriums nach außen.40)

Der Aufbau der Verwaltung knüpfte aber auch im Münsterland ganz vorwiegend an die Landesburgen an. »Hier saß«, so charakterisiert Hermann Rothert die Entwicklung41), »der Droste, der im Lande den Frieden wahrte und damit polizeiliche Aufgaben übernahm. Hierhin wurden auch die grundherrlichen Einkünfte gesammelt. . ., von hier aus Steuern, Wortzinse und sonstige Gefälle erhoben. Des öfteren bildeten sich freilich auch eine oder mehrere Gografschaften zu einem Amtsbezirke

37) . . . *coram nobis utpote nostrae civitatis et dyocesis duce et supremo nihilominus libero comite, a quo principaliter omnia dictorum locorum tam publica quam occulta dependent iudicia*, zitiert: Westfäl. UB III, Nr. 922 u. 1103. Dazu ERHARD, a. a. O., S. 172 f.

38) ERHARD, a. a. O., S. 106.

39) Zum Vorstehenden vgl. im einzelnen: Handbuch der Historischen Stätten 1III, Art. Nienborg, Wolbeck, Lüdinghausen.

40) Ebda., vgl. unter den einzelnen Städten. Zum Grundsätzlichen vgl. die Lit. oben, Anm. 30.

41) H. ROTHERT, Westf. Geschichte, a. a. O., 1I, S. 271.

um, wobei die alte Abgrenzung beibehalten wurde. Je nachdem ist die Drostei, das Gogericht oder auch die Grundherrschaft die Grundlage für die sich bildenden landesherrlichen Ämter geworden. An der Spitze stand demnächst der Amtmann, neben dem manchmal noch der Gograf tätig war. Die Anfänge dieser Behördenorganisation fallen in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Für das aus zwei gefährdeten Außenbezirken bestehende Niederstift Münster . . . war die Amtsverfassung zu Ende des Jahrhunderts fest organisiert; im Oberstift erfolgte sie erst nach 1325.« Im ganzen war also, ähnlich wie in Brabant, die Ausbildung der Ämterteilung des Landes im Stift Münster ein Vorgang, der sich über etwa ein Jahrhundert hinzog, von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, und zwar drang sie bemerkenswerter Weise im von Grund auf neu zu organisierenden Neuland früher durch als im konservativeren und weniger gefährdeten Altland.^{41a)}

Obwohl früh und kraftvoll begonnen, zog sich die Ausbildung und Konsolidierung des Münsterer Stiftsterritoriums unter ständigen Auseinandersetzungen mit den weltlichen Herren bis ins 15. Jahrhundert hinein. Das Ringen war im Innern des stiftischen Machtbereichs gekennzeichnet durch die zunehmende Absorption der zahlreichen kleineren Edelherrengeschlechter: 1269 kam die Herrschaft Horstmar an das Stift, 1316 die Grafschaft Lohn, 1400–1408 folgten die Herrschaften Ahaus und Ottenstein. Auf die Dauer vermochten lediglich die Edelherren von Steinfurt und Gemen ihre Selbständigkeit zu wahren mit Zwergterritorien, die nicht viel mehr als die Stammburgen mit den zugehörigen Städtchen umfaßten.

Unter den äußeren Gegnern standen wohl an erster Stelle wiederum die Tecklenburger, mit denen es noch im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts zu einem langen, erbitterten Ringen kam. Ebenso gefährlich waren in der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Kämpfe mit dem Grafen von der Mark sowie im 14. Jahrhundert diejenigen mit den Herzögen von Geldern, bei denen es um Bredevoort und die Zugänge zu den verkehrspolitisch so wichtigen IJsselgebieten ging.

Schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts begannen die Münsterer Bischöfe auch emsabwärts vorzustoßen in der Richtung auf die friesischen Gebiete, die aufgrund der Missionstätigkeit des Friesen Liudger von jeher zur Diözese Münster gehörten. Der erste feste Münsterer Stützpunkt an der unteren Ems war die Burg Landegge bei Meppen, im Einvernehmen mit den Äbten von Corvey errichtet. Ein entscheidender Einbruch in das Osnabrücker Nordland gelang sodann dem Münsterer Bischof Otto II. von der Lippe 1252 mit der käuflichen Erwerbung des Allodialbesitzes der Grafen von Calvelage-Ravensberg-Vlotho um Vechta und Bersenbrück samt den vom Reich zu Lehen gehende Grafenrechten an der Ems zwischen Meppen und Leer. Sie wurden erworben gegen eine Summe von 40 000 Mark Silber, vor deren Höhe der

41a) Im einzelnen vgl.: H. ALTEMEYER, Die Entstehung der Amtsverfassung im Stift Münster, insbes. im Niederstift. Jur. Diss. Münster 1926.

Osnabrücker Bischof, dem man die Gebiete als dem Nächstinteressierten zuerst angeboten hatte, zurückgeschreckt war. Mit dieser Erwerbung wurde der Grund gelegt zum Münsterer Niederstift, dessen späteres Hinzukommen zu dem im Oberstift gelegenen alten Kern des Stifts sich dem kulturgeographisch geschulten Blick schon daran enthüllt, daß es mit dem Niederstift nur durch einen relativ schmalen Korridor an der Ems verbunden war. Die endgültige Sicherung dieses Nordlandes für das Münsterer Stift, durch dessen Gewinnung dieses an Umfang alle übrigen westfälischen Territorien überflügelte, gelang, als im Verlauf der tecklenburgischen Fehde 1393 die tecklenburgischen Burgen Cloppenburg und Friesoythe erobert und die zugehörigen Herrschaften annektiert werden konnten.⁴²⁾

Noch etwas früher als in Osnabrück zeigten sich – erstmals unter Bischof Hermann II. (1174–1203), dessen territoriale Expansionspolitik große Summen verschlang – Bestrebungen nach ständischer Mitbestimmung. 1257 kam es unter Bischof Otto II. zu einer ersten Konföderation des Domkapitels mit der Stadt Münster zur gegenseitigen Aufrechterhaltung und Verteidigung ihrer Rechte. Beide benahmten sich darin – dem Münsterer Historiker Erhard zufolge, dessen 1837 veröffentlichte »Geschichte Münsters« in manchen Parteien noch heute lesenswert bleibt – »gleichsam als unabhängige Mächte...«; »nur wie des Anstands wegen« hätten sie auch Bischof Otto und seinen Nachfolgern die Beibehaltung ihrer Gerechtsame zugesichert.⁴³⁾ Abermals ein halbes Jahrhundert später, 1309, erteilte Bischof Konrad von Berg auf einem allgemeinen Landtag das erste Landes-Privileg⁴⁴⁾, dessen Bestimmungen sich dann im wesentlichen in allen späteren Landesprivilegien der Münsterer Bischöfe wiederfinden. Drei Jahre zuvor hatten sich Domkapitel, Ritterschaft und Städte gegen den Vorgänger im Amt zusammengeschlossen, diesen beim Kölner Erzbischof verklagt und seine Absetzung erzwungen. Seitdem waren sie als Landstände fest etabliert. Sie bewilligten außerordentliche Beden und erhielten beim Amtsantritt jedes neuen Bischofs ihre Privilegien neu bestätigt. 1372 endlich trat der Bischof einer bereits 1370 von den Ständen einseitig gebildeten Landesvereinigung bei, in der die Stände als eine vom Landesherrn anerkannte und seine Regierungsrechte bedingende Korporation verfassungsmäßig verankert wurden.⁴⁵⁾ Wieder ein halbes Jahrhundert später, unter Otto IV. (1392–1424), betrachtete sich das Domkapitel nicht mehr nur als Teilhaber, sondern sogar als den eigentlichen Inhaber der höchsten Stiftsgewalt und den Bischof nur als den Verwalter des Stiftsgebiets.⁴⁶⁾

42) Zum ganzen: Westf. UB III, Nr. 540. HÖMBERG, a. a. O., ROTHERT, a. a. O., I, S. 217.

43) ERHARD, a. a. O., S. 126. Als maßgebliche neuere Untersuchung vgl. dazu: L. SCHMITZ-KALLENBERG, Die Landstände des Fürstbistums Münster bis zum 16. Jahrhundert, in: Westfäl. Zeitschr. 92, 1936, S. 1–88.

44) Abgedr. in Westf. UB VIII, Nr. 510.

45) SCHMITZ-KALLENBERG, a. a. O., S. 57 ff.

46) ERHARD, a. a. O., S. 203.

Woher kommt es, so fragt man sich, insbesondere bei einem Vergleich mit der Entwicklung im niederländischen Westen, daß sich in den nördlich der Lippe gelegenen Teilen Westfalens das Prinzip des geistlichen Territoriums dem des weltlichen Territorialstaats als derart überlegen erwies? Waren doch die bekannten Nachteile der Kirchen im Kampf um die Herrschaft gegenüber den weltlichen Dynasten, die sich aus der Nichtvererbbarkeit des Bischofsamtes und seiner Auslieferung an den Adel des Landes im Gefolge des Wormser Konkordats ergaben, natürlich auch hier wirksam!

Bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts ließ auch in diesen Teilen Westfalens noch nichts die zukünftige geistliche Vorherrschaft voraussehen. In ganz Westfalen war nach dem unabhängig voneinander gewonnenen Ergebnis der Untersuchungen von Merker und Droege^{46a)} die Adelherrschaft im Vergleich zur Königsherrschaft eigenständiger und demgemäß der Weg von der hochmittelalterlichen Grafschaft zur späteren Landesherrschaft direkter, als A. K. Hömberg wahrhaben wollte. Darüberhinaus waren, nach Hömbergs allerdings manches Hypothetische enthaltenden Darlegungen⁴⁷⁾, die Grafen von Werl schon früh in weiten Teilen Westfalens im Besitz so zahlreicher Comitate und damit in einer herzoggleichen Stellung, daß sie sich an Macht mit den ostsächsischen Billungern wohl vergleichen konnten. Auch das Herzogtum Heinrichs des Löwen hatte seine eigentliche Basis so sehr östlich der Weser, daß es die bestehenden politischen Machtverhältnisse innerhalb Westfalens nicht von Grund auf über den Haufen warf und die Machtstellung der einheimischen Dynasten nicht hatte zerstören können.

Den tieferen Grund für die sich nördlich der Lippe vom 12. bis 15. Jahrhundert zunehmend schärfer herausbildende Unterlegenheit der weltlichen Dynasten gegenüber den geistlichen Fürsten sucht Hömberg in zwei Dingen: 1. darin, daß hier die Bischöfe den Schritt zu einer planmäßigen und zweckentsprechenden Territorialpolitik erheblich früher taten als die weltlichen Dynasten, denen hier noch bis in das zweite Viertel des 13. Jahrhunderts ein eigentliches Staatsbewußtsein abgegangen sei; 2. (was damit zusammenhing), daß hier die weltlichen Herrschaften gerade im 12. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bei Erbfällen immer wieder geteilt wurden, wodurch dann auch die bedeutendsten Machtgebilde, wie die der Grafen von Werl und ihrer Nachfolger, der Grafen von Arnsberg, schließlich völlig aufsplitterten und nur noch zur Entstehung einer Anzahl von Kleinterritorien Veranlassung gaben. Hier wirkte sich nach Hömberg die Tatsache, daß die welt-

46a) Vgl. zum Problem O. MERKER, Grafschaft, Go und Landesherrschaft. Ein Versuch über die Entwicklung früh- und hochmittelalterlicher Staatlichkeit vornehmlich im sächsischen Staatsgebiet, in: Niedersächs. Jahrbuch f. Landesgeschichte 38, 1966, S. 1-60 sowie die unten, Anm. 49, genannte Habilitationsschrift G. DROEGES, Teil III: Landrecht und Lehnrecht in Westfalen.

47) A. K. HÖMBERG, Geschichte der Comitate des Werler Grafenhauses, in: Westfäl. Zeitschr. 100, 1950, S. 9-133.

lichen Dynasten ihre Gebiete vererben konnten, die Bischöfe hingegen nicht, im Gegensatz zu allen Gebieten mit Primogeniturerbfolge wie Flandern, Brabant und Holland, für die weltlichen Dynasten nicht als Vorteil, sondern ein Nachteil gegenüber den geistlichen Territorien aus, jedenfalls in der entscheidenden territorialen Werdeperiode. Hömbergs Interpretation erschöpft zwar das Problem nicht ganz, hebt aber ein sehr wichtiges und oft übersehenes Moment zutreffend hervor. Wir werden darauf im 2. Teil unserer Darlegungen noch einmal zurückkommen.

3.

Erklärt sich auf solche Weise das Vorwiegen der geistlichen Staaten nördlich der Lippe, so drängt sich nun freilich sogleich die Frage auf, warum das Verhältnis in der Verteilung von weltlichen und geistlichen Territorien ein anderes wird, sobald wir aus dem münsterschen und osnabrückischen Bereich in den kölnischen und paderbornischen herübertreten.⁴⁸⁾ Warum vermochte insbesondere die *Köln er Kirche* als die in der Kaiserzeit unbestritten führende Macht im gesamten Nordwesten des Reiches nicht ein an innerer Geschlossenheit mit Münster und Osnabrück vergleichbares Stiftsterritorium aufzubauen? Und das, obwohl sie seit 1151 in Lothringen über den Dukat bis zur Maas verfügte und beim Sturze Heinrich des Löwen in dessen Nachfolge noch dazu den *ducatus Westfalie et Angarie* übertragen erhielt. Mit dieser Frage hat sich unter dem ihn besonders beschäftigenden Gesichtspunkt des Verhältnisses von Landrecht und Lehnrecht Georg Droege befaßt.⁴⁹⁾ Ich setze seine Ergebnisse insbesondere bezüglich des Inhalts der kölnischen Dukatsrechte voraus.

Davon, daß sich im kölnischen Machtbereich die weltlichen Dynasten von vornherein erfolgreicher zu behaupten vermocht hätten als nördlich der Lippe in Westfalen, kann keine Rede sein – es genügt der Hinweis auf Ruth Gerstners und Franz Steinbachs Untersuchungen über die herzoggleiche Machtstellung der ezzonischen Pfalzgrafen am Nieder- und Mittelrhein unter Otto III. und Heinrich II. und ihre völ-

48) Minden, das unter dem direkten Druck der Welfenherzöge stand und deshalb nur ein kleines eigenes Territorium auszubilden vermochte, lasse ich hier beiseite. Eine heutigen Ansprüchen genügende Stiftsgeschichte fehlt. Manches Wesentliche vgl. bei Kl. LÖFFLER, Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden (um 1460) = Veröffentl. d. Hist. Kommission Westfalens XIII, 1932.

49) G. DROEGE, Lehnrecht und Landrecht am Niederrhein und das Problem der Territorialbildung im 12. und 13. Jahrhundert, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag, 1960, S. 278–307. Die hier ausgesprochenen Grundgedanken sind von ihm wiederaufgenommen und vertieft worden in seiner Habilitationsschrift über: Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter (Bonn 1969).

lige Verdrängung aus der Kölner Bucht über die Mosel nach Süden seit Heinrich III.⁵⁰⁾ Steinbach hat seinem Aufsatz über die Ezzonen – übrigens dem letzten Beitrag, den wir aus seiner Feder besitzen – den Untertitel gegeben: »Ein Versuch territorialpolitischen Zusammenschlusses der fränkischen Rheinlande«. ⁵¹⁾ Im Hinblick auf den noch wesentlich früheren Beginn der Territorialbildung in den benachbarten Niederlanden wird man die Kennzeichnung der pfalzgräflichen Politik als Territorialpolitik nicht als Anachronismus bezeichnen können. Anachronismus wäre es nach Steinbach aber, in dem *V o r g e h e n* der Kölner Erzbischöfe und namentlich *A n n o s II.* gegen die Ezzonen primär bereits einen Ausfluß erzbischöflich kölnischer Territorialpolitik zu sehen: »Anno ist gewiß«, sagt Steinbach, »wie keiner vor ihm, Mehrerer der Gerechtsame und des Besitzes der Kölner Kirche gewesen. Er war jedoch bei alledem überzeugt, zugleich auch Mehrerer des Reiches zu sein . . . Nicht durch territorialpolitische Gegenkräfte ist der politische Zusammenschluß an der Rheinlinie im Keim erstickt worden, sondern durch zielbewußte Reichspolitik ist der Entstehung eines Grafenterritoriums an der *via regia Rheni* gesteuert worden«. ⁵²⁾ Ich will dem keineswegs widersprechen, doch muß man ergänzend hinzufügen, daß die vom Erzbischof in der Bekämpfung der pfalzgräflichen Politik verwendeten Mittel zum Teil bereits ebenfalls in die territoriale Richtung wiesen und vielleicht auch weisen mußten, mag es den Erzbischöfen damals gewiß auch noch zuoberst um Wahrung der Interessen des Reiches und die Wahrnehmung der ihnen vom deutschen Königtum übertragenen Aufgaben zu tun gewesen sein. Beides schließt sich keineswegs aus. Es ging wie so oft in der Politik, daß man die Ziele und Methoden desjenigen, den man grundsätzlich bekämpft, selber bis zu einem gewissen Grade zu übernehmen gezwungen ist.

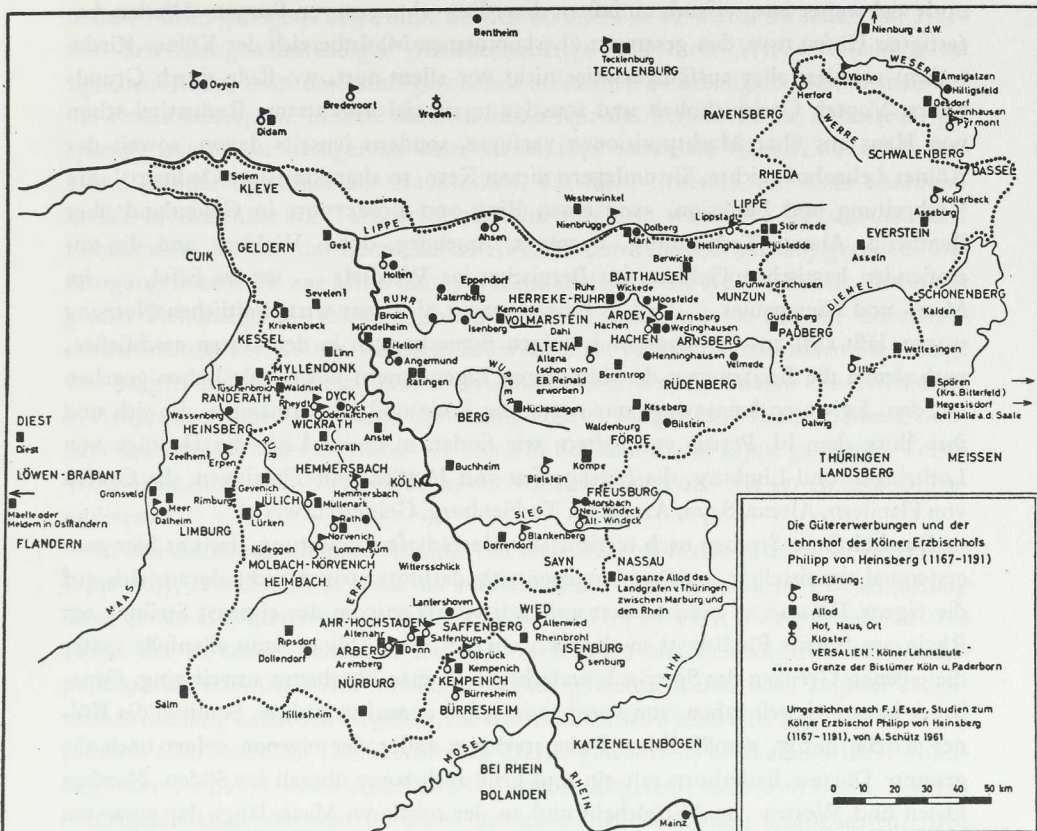
Früh und deutlich trat diese Tatsache vor allem im kölnischen Westfalen in Erscheinung, das auf Grund seiner alten Diözesanzugehörigkeit zu Köln und des der Kölner Kirche hier in drei Jahrhunderten zugewachsenen Grundbesitzes von jeher zu einem ihrer bevorzugten Interessengebiete gehörte.⁵³⁾ Unter *Philipp von Heinsberg* (1167–1191) erlangte dann die territorialpolitische Zielsetzung zum erstenmal das Übergewicht über die Gesichtspunkte der Reichspolitik in der Kölner

50) R. GERSTNER, Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft (= Rhein. Archiv 40), 1941, sowie F. STEINBACH, Die Ezzonen, in: Das erste Jahrtausend, Textband II, 1964, S. 848–866, wiederabgedruckt in: Collectanea Franz Steinbach, hg. v. F. PETRI u. G. DROEGE (Bonn 1967), S. 64–81.

51) STEINBACH, in: Das erste Jahrtausend, a. a. O., S. 848; Collectanea, a. a. O., S. 64.

52) Das 1. Jahrtausend, a. a. O., S. 863; Collectanea, a. a. O., S. 78. Entsprechend G. DROEGE in der neugefaßten Einleitung des rheinischen Teiles der z. Z. im Druck befindlichen 2. Auflage des Handbuches der Histor. Stätten, Bd. III: Nordrhein-Westfalen.

53) Vgl. hierzu: Die Erzdiözese Köln um 1300. Heft I: Der Liber Valoris, hg. v. F. W. OEDIGER (= Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde XII), 1967, mit topographischer Gesamtübersicht am Schluß, sowie HÖMBERG, Handbuch der Historischen Stätten III, a. a. O., S. LXIX.



Politik. Auch die Kölner Kirche lenkte damit in die gleiche Bahn ein, die wir oben bei den Bischöfen von Münster und Osnabrück verfolgt haben. Das geschah, sollte man meinen, früh genug, um ihr einen durchschlagenden Erfolg zu sichern. Darum nochmals: warum entspricht das territoriale Endergebnis dieser neuen Kölner Politik so wenig den Erwartungen? Das zu erklären ist eines der Grunderfordernisse der Geschichte des Zeitalters der werdenden Territorien im Nordwestraum.

Die neue Territorialpolitik des Kölner Stuhls besitzt ein frühes und eindrucksvolles Zeugnis in den Gütererwerbungen Philipps von Heinsberg, die wegen ihres Umfangs und der Höhe der dabei aufgewendeten Mittel schon die Zeitgenossen in Erstaunen versetzt haben.⁵⁴⁾ Von der Weser bis zur Maas und von den Höhenzügen über der Mosel und Lahn bis nordwärts über die Lippe und mit Vorposten sogar

54) Hierzu: F. J. ESSER, Studien zum Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167-1191). Diss. Köln 1956. Dazu die von A. Schütz umgezeichnete, hier wiedergegebene Karte in: Geschichte des Erzbistums Köln I, 1964, nach S. 545.

noch viel weiter ausgreifend, umfaßten diese Erwerbungen von Burgen, Alloden, befestigten Höfen usw. den gesamten überkommenen Machtbereich der Kölner Kirche – dicht massiert aber auffälligerweise nicht vor allem dort, wo Köln durch Grundbesitz, Vogtei, Gerichtshoheit und sonstige territorial bedeutsame Rechtstitel schon von Haus aus über Machtpositionen verfügte, sondern jenseits davon, soweit der Kölner Lehnshof reichte. Sie umlagern diesen Kern, so charakterisiert Oediger⁵⁵⁾ ihre Verbreitung und Funktion, »wie einen Ring von Bredevoort in Gelderland über Bentheim, Ahaus, Tecklenburg, Pyrmont, Asseburg, durch Waldeck und die anstoßenden hessischen Gebiete, ins Bergische, ins Wiedtal, ... in der Eifel, ... im Maas- und Niersgebiet ... Daß es Erwerbungen nicht zur wirtschaftlichen Nutzung waren, läßt sich aus der Lage und einigen Bemerkungen in den Listen erschließen, nach denen die Besitzungen den bisherigen Eigentümern wieder als Lehen gegeben wurden. Es waren keineswegs nur ritterliche Freie und Dienstmannen, die sich und ihre Burg dem hl. Petrus verkauften; wir finden in dieser Liste die Herzöge von Lothringen und Limburg, die Markgrafen von Meißen und Thüringen, die Grafen von Flandern, Altena, Sayn, Arnsberg, Tecklenburg, Geldern usw.«

Das kölnische Streben nach territorialer Herrschaftsaufrichtung, das uns hier zum erstenmal unmittelbar greifbar entgegentritt, dachte also gar nicht daran, sich auf die eigene Diözese zu beschränken und sich vom Zentrum der eigenen Stellung am Rhein aus Schritt für Schritt methodisch vorzuarbeiten, bis es dann allenfalls später die eigenen Grenzen des Sprengels erreichte, falls man überhaupt soweit ging. Osna-brück hatte, wie wir sahen, von vornherein selbst darauf verzichtet. Sondern die Kölner Kirche bezog, gemäß ihren Dukatsrechten, außer der eigenen sofort noch die gesamte Diözese Paderborn mit ein und griff auch sonst überall im Süden, Norden, Osten und Westen: am Mittelrhein und an der mittleren Maas, längs der gesamten Weserfront und nördlich der Lippe, noch tief in fremde Herrschaftsbereiche hinüber, gemäß dem alten Führungsanspruch, den sie in der Kaiserzeit im ganzen Nordwesten des Reiches wahrgenommen hatte.

Das ist ohne Zweifel ein imponierendes Zeugnis landschaftlich-überlandschaftlichen kölnischen Machtstrebens an der Schwelle der Territorialzeit. Aber es war gleichwohl m. E. – die Forschung ist sich in diesem Punkte nicht einig⁵⁶⁾ –, auf den dauernden Erfolg dieser Politik gesehen, eine unzweifelhafte Fehlrechnung. Das weite Ausgreifen dieser kölnischen Territorialpolitik war zugleich ihre entscheidende Schwäche im Ansatz. Denn die von Philipp von Heinsberg im weiten Umkreis erworbenen Besitztitel und Rechte ließen sich, da sie zum großen Teil nicht durch

55) F. W. OEDIGER, in: Geschichte des Erzbistums Köln, a. a. O., I, S. 235.

56) Negative Urteile: Erläuterungen zum Geschichtlichen Handatlas der deutschen Länder am Rhein, herausgegeben von J. NIESSEN, 1950, S. 7, sowie HÖMBERG, a. a. O., S. LXIX f. Ein verhältnismäßig positives Urteil fallen DROEGE, Landrecht und Lehnrecht, a. a. O., S. 104 ff., sowie G. ENGEL, in: Kunst und Kultur im Weserraum II, 21966, S. 136.

andere Mittel genügend abgestützt werden konnten, in so weiter Streuung mit Hilfe der Erwerbung selbständiger Adelherrschaften und ihrer Wiederverleihung zu ligischem Recht, trotz des damit gegebenen kölnischen Besatzungsrechtes, niemals auf die Dauer behaupten. Mochte damit noch so sehr das herkömmliche Lehnrecht gesprengt werden, in weniger als einer Generation waren sie vielfach nur noch eine blasse Erinnerung. Eines der Hauptmittel, das Köln einsetzte, um seine überkommene Machtsphäre zur Territorialhoheit fortzubilden, waren die Dukatsrechte und insbesondere die mit der herzoglichen Aufgabe der Friedenswahrung gegebene Befestigungshoheit. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts hat die Kölner Politik davon mit großer Planmäßigkeit Gebrauch gemacht, um die Konkurrenten und die Emanzipationstendenzen der Kölner Vasallen niederzuhalten, sei es daß man ihnen die Anlage von Burgen und befestigten Städten verwehrte, sei es, daß man daran einen Mitbesitz in Anspruch nahm, sei es durch Errichtung eigener Burgen und fester Plätze. Besonders deutlich läßt sich das wieder verfolgen in den südlich der Lippe gelegenen Teilen Westfalens, und zwar ebensowohl in der Diözese Paderborn wie im eigenen Diözesanbereich.

In den Anfängen schon bei Philipp von Heinsberg zu beobachten (z. B. gegenüber Lippstadt), erreichte die Politik der militärischen Durchdringung und Beherrschung einen ersten Höhepunkt unter Erzbischof Engelbert von Berg (etwa 1182 bis 1225), der zu seinen Lebzeiten weniger ein Heiliger als ein rücksichtsloser Machtpolitiker war: »Anstatt sich mit der äußerlich glänzenden und doch zugleich trügerischen Stellung zufrieden zu geben, die das auf dem schwankenden Begriff der Treue fußende überkommene Lehnrecht dem Herrn gewährte«, so charakterisiert Hömberg sein Vorgehen sicher zutreffend⁵⁷⁾, »strebte Engelbert nach dem Besitz realerer Machtgrundlagen, die eine wirkliche Beherrschung des Landes ermöglichen: nach dem Besitz von festen Plätzen, von denen aus ein Druck auf die widerstrebenden Großen ausgeübt werden konnte, und nach Herrschaftsrechten, die dem Ausbau einer kölnischen Landeshoheit dienen konnten. Als seinen Hauptgegner in Westfalen betrachtete der Erzbischof dabei nicht die weltlichen Großen, die in dieser Zeit politisch nicht allzuviel bedeuteten und deren Herrschaften durch Erbteilungen immer mehr zu zerfallen schienen, sondern den Bischof von Paderborn, der, obwohl sein Bistum innerhalb des kölnischen Herzogtums lag, doch selbst zu den Reichsfürsten gehörte . . . 1222 leitete er eine Reihe von Aktionen ein, die das Bistum Paderborn von allen seinen Nachbarn im Südwesten und Süden trennten, indem er eine von Geseke über Rüthen, Brilon, Padberg, Marsberg und Volkmarsen bis zum Desenberg östlich von Warburg reichende Sperrlinie kölnischer Festungsstädte und Burgen schuf, die alle Straßen sperrte. In den folgenden Jahren wurde diese Linie nach Osten bis Helmarshausen an der Diemelmündung und nach Norden über Wiedenbrück bis

57) HÖMBERG, a. a. O., S. LXX f.

Herford ausgedehnt, während die Gründung der Stadt Werl den Hellweg und die der Städte Wipperfürth, Attendorn, Schmallenberg und Medebach die sogenannte Heidenstraße als Verbindungslinien nach Köln sicherte. Durch seine Beteiligung an der Gründung der Stadt Siegen gewann der Erzbischof selbst im Siegerland eine feste Ausgangsstellung. Eine ganze Reihe der vorgenannten kölnischen Städte entstand auf dem Grund und Boden westfälischer Stifte und Klöster, wie denn überhaupt die Einbeziehung der großen kirchlichen Grundherrschaften in den kölnischen Machtbereich eines der Hauptziele der erzbischöflichen Politik war.«

Das Ergebnis dieser weit angelegten Politik liegt uns in der sogenannten Marschallserkundigung über den Besitzstand Kurkölns im Herzogtum Westfalen aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts vor, die den Aufbau des Territoriums besonders deutlich macht: »Statt der alten Villikationen in Menden, Soest und Medebach haben wir jetzt die geschlossenen Amtssprengel Waldenburg, Menden, Werl, Hovestadt-Soest und Medebach mit ihren militärischen Stütz- und wirtschaftlichen Mittelpunkten der dicht gesäten, bereits genannten Burgen und Städte. Aus den vier Gogerichtsbezirken von 1178 sind die 12 Gografschaften Erwitte, Geseke, Rüthen, Brilon nebst den vorgelagerten Städten Belecke, Warstein und Kallenhardt, upper Hare, Medebach, Soest, Werl, Menden, Schwelm, Hagen und Recklinghausen geworden; hinzukommen die Freigrafschaften Rüthen, Scherfelde, Kanstein und Medebach. Die innere Abrundung und Auffüllung, ein Entwicklungsprozeß, der während des 13. Jahrhunderts im einzelnen nicht immer so klar zu beobachten ist wie der Gewinn und Bau markanter Burgen und Städte, sind also um die Jahrhundertwende vollzogen. Über das geschlossene Gebiet hinaus sind wichtige Außenforts gewonnen, deren Anfänge ebenfalls bis auf Philipp von Heinsberg zurückreichen, im Münsterlande der halbe Besitz der Städte Vreden und Lüdinghausen; im Osten an der großen Main-Weser-Straße Teile von Volkmarsen, Kruckenburg, Lügde, Pyrmont, Holzminden und Vlotho; ferner an der Köln-Mindener-Straße der halbe Besitz von Wiedenbrück, die Hoheit über Herford samt dem Vogteigericht und dem Gogericht über 15 umliegende Kirchspiele; eine Etappenlinie, die uns den ein ganzes Jahrhundert hindurch verfolgten Plan eines großen kölnischen Territoriums vom Rhein bis zur Weser besonders deutlich werden läßt und bei ihrer Bedeutung besondere Hervorhebung verdient.«⁵⁸⁾

Natürlich war auch die systematische Rückerverwerbung der Vogteigewalt über den geistlichen Grundbesitz ebenso sehr ein Grundziel der kölnischen Politik wie bei Münster und Osnabrück. Nur war die Durchsetzung dieses Ziels angesichts der ungleich weitmaschigeren Struktur des Kölner Herrschaftsbereiches und seiner ungleich größeren Ausdehnung außerordentlich viel schwieriger. So wurde die erste große Krise der Kölner Territorialpolitik, die Verschwörung der westfälischen Großen

58) G. WREDE, Herzogsgewalt und kölnische Territorialpolitik in Westfalen. In: Westfalen 16, 1931, S. 319-151; Zitat S. 146.

gegen sie und anschließend die Ermordung Erzbischof Engelberts durch Friedrich von Isenburg, unmittelbar ausgelöst durch Engelberts Angriff auf die Essener Vogteirechte Friedrichs und sein Streben nach fortschreitender Beseitigung der weltlichen Kirchenvögte überhaupt.⁵⁹⁾ Insbesondere für die Grafen von Altena war der Besitz der Vogteirechte über Essen, Werden und Cappenberg neben ihren Grafschaften an der Ruhr bei Bochum, Hattingen und Unna, neben dem Besitz der Burgen Altena, Mark und Isenburg angesichts der zentralen Bedeutung der Ruhr-Hellweg-Linie eine politische Lebensfrage. Die große grundsätzliche Bedeutung der Streitfrage führte darüber hinaus alle bedrohten Inhaber kirchlicher Vogteien an die Seite Friedrichs von Isenburg: die Grafen von der Mark, von Arnsberg und Tecklenburg, die Herren von Lippe und wegen des Übergreifens auf ihre Diözesen sogar die Bischöfe von Münster und Osnabrück in Westfalen, den Herzog von Limburg und die Grafen von Kleve im Rheinland.⁶⁰⁾

Aus der Verhängung der Reichsacht über den Mörder Friedrich von Isenburg und die Auslöschung seiner Macht aber konnte das Erzstift für sich keinen wirklichen Gewinn ziehen, da sich Friedrichs Vetter Adolf von Altena durch geschickten Parteiwechsel und Hilfe bei der Vollstreckung der Reichsacht den größten Teil des isenburgischen Besitzes sicherte und auf diese Weise sogar das gesamte Altenaer Erbe, das durch die frühere Teilung in die Isenburger und märkische Linie zersplittert war, wieder in einer Hand vereinigte, während andererseits Köln mit dem Verlust der bergisch-kölnischen Personalunion – vielleicht daß Engelbert als der letzte seines Hauses einmal Berg für immer an den kölnischen Stuhl hätte bringen können! – die entscheidende Brücke zwischen den rheinischen und westfälischen Besitzungen verlor. Anstatt Isenburgs übernahm bald Mark die Führung aller rechtsrheinischen Gegner Kölns.⁶¹⁾

Zeichnen sich in der persönlichen Tragödie, in die die Politik Erzbischof Engelbert ausmündete, schon ganz deutlich die Gefahren ab, die der weitgespannten Kölner Territorial- und Vormachtspolitik im Nordwesten drohten, so erlebte diese doch noch einen stolzeren Höhepunkt unter Engelberts 2. Nachfolger, **K o n r a d v o n H o c h s t a d e n** (1238–1261).⁶²⁾ In allen drei Teilräumen des Nordwestraumes: in den Rheinlanden, den Niederlanden und Westfalen, sowie außerdem in der Reichspolitik

59) Hierzu außer WREDE, a. a. O., besonders E. WISPLINGHOFF, Der Kampf um die Vogtei des Reichsstifts Essen im Rahmen der allgemeinen Vogteientwicklung des 10.–12. Jahrhunderts, in: Aus Geschichte und Landeskunde, a. a. O., S. 308–332.

60) WREDE, a. a. O., S. 147.

61) M. FRISCH, Die Grafschaft Mark. Der Aufbau und die innere Gliederung des Gebietes besonders nördlich der Ruhr (= Veröffentlichung der Historischen Kommission Westfalens 22), 1937.

62) Letzte Darstellung seiner Persönlichkeit von E. WISPLINGHOFF, in: Rheinische Lebensbilder 2, 1966, S. 7–24.

hat er sich gleichermaßen politisch engagiert, oft sogar gleichzeitig. Es gab dabei dramatische Wechselfälle: so die Zerstörung Bonns durch den Herzog von Brabant und den Verlust des hochstadenschen Hausbesitzes Dalhem an der Maas 1239, Konrads Verwundung im Kampfe mit dem Herzog von Limburg-Berg 1240; seine Niederlage und neunmonatige Inhaftaltung durch Wilhelm IV. von Jülich. Aber im ganzen bewegte sich Kölns Macht unter Konrad von Hochstaden nochmals in steil aufsteigender Linie: Die Wahl Wilhelms von Holland zum deutschen König 1247 auf Kölner Boden in Worringen bei Neuß war so sehr sein Werk, daß ihn 1249 auch Klerus und Volk von Mainz zu ihrem Erzbischof wünschten; in ein und demselben Jahr 1254 nahm er in dem hennegauisch-flandrischen Streit Partei, warf er Wilhelm IV. von Jülich im Rheinland nieder und zerschlug er einen Angriff seiner westfälischen Gegner unter Führung seines gleich kriegerischen Paderborner Amtsgenossen Simon von Lippe, der dabei in Gefangenschaft geriet; 1256 betätigte er sich zum zweitenmal als Königsmacher, diesmal für Richard von Cornwall, erhielt dafür maßgeblichen Einfluß auf die Ernennung der Reichsbeamten zwischen Mosel, Aachen und Dortmund und dürfte 1258 von Richard mit der Stellvertretung im ganzen Nordwesten des Reiches beauftragt worden sein. Auch die Selbständigkeitsbestrebungen seiner Kölner Metropole vermochte er 1259/60 für lange Zeit wirksam zu dämpfen. Natürlich nahm unter ihm auch der Bau von Festungen und die Gründung von Städten in den von Engelbert gewiesenen Bahnen ihren Fortgang.

Wichtige territoriale Neuerwerbungen hat ihm die Kölner Kirche zu verdanken, so 1247–1249 die Erwerbung eines Großteils der saynschen Besitzungen in Rheinland und Westfalen, darunter Linz und den Grundstock der späteren kölnischen Ämter Altenwied und Neuerburg. Hinzu fügte er 1254 die Besitzungen seines eigenen Hauses, die sogenannte Hochstadensche Erbschaft, die den Hauptteil der späteren kölnischen Ämter Altenahr und Hardt ausmachte. Die Erbauseinandersetzung mit Wilhelm IV. von Jülich beendete er 1254 mit dessen bedingungsloser Kapitulation. Er zwang den Gegner zu der Anerkennung, die jülichischen Burgen Nideggen, Jülich und Heimbach seien Allode und Offenhäuser der kölnischen Kirche; Wilhelm besitze Nideggen nur als Lehen, Jülich nur als Burggraf. Ein Landfriedensbündnis, das Konrad 1259 mit Geldern, Kleve, Jülich, Berg, dem Bistum Utrecht und mehreren Städten abschloß, sicherte den Status quo im kölnischen Interesse und bedeutete einen eindrucksvollen Abschluß von Konrads territorialpolitischer Aktivität im Rheinland.

Bedeutend waren auch die Erfolge in Westfalen: 1254 die Vertreibung der Grafen von Arnsberg aus Werl, die endgültige Zurückweisung ihrer Ansprüche auf Vogtei-rechte in Soest und damit ihre definitive Verdrängung vom Hellweg; 1254 die weitere Einengung Paderborns am Hellweg und Überführung von Geseke und Salzkotten in kölnisch-paderbornischen Gemeinbesitz, außerdem die Verdrängung Paderborns aus Brilon und von der Briloner Straße; 1259 die Entfestigung von Pymont und der Mitbesitz an der Stadt Lügde sowie an der eversteinischen Burg Ohsen bei Hameln:

1260 endlich die Anerkennung der Weser als Grenze der kölnisch-welfischen Einflußbereiche durch Herzog Albrecht von Braunschweig. Der Herzog und seine Brüder trugen alle ihre Besitzungen in Westfalen der Kölner Kirche zu Lehen auf und verzichteten für ewige Zeiten auf alle Ansprüche an das westfälische Herzogtum, das ihr Vorfahr Heinrich der Löwe 80 Jahre zuvor an das Kölner Erzstift verloren hatte.⁶³⁾

Also Erfolge über Erfolge der Kölner Kirche! Und doch wurde, aufs Ganze gesehen, die Überspannung dieser Politik unter Konrad von Hochstaden noch deutlicher als schon unter Engelbert von Berg. Es ist ja eine entschiedene Fehldeutung, wenn Gerhard Kallen in dem Köln 1180 übertragenen *Ducatus Westfalie et Angarie* das Wirksamwerden des neuen flächenstaatlichen Prinzips in unserem Gebiet hat sehen wollen.⁶⁴⁾ Denn von der Erringung der Landeshoheit in ganz Westfalen war auch Konrad von Hochstaden nach 80 Jahren ständigen Ringens um die Durchsetzung der kölnischen Herzogsgewalt noch meilenweit entfernt, wie die Karte des kölnischen Territorialbesitzes in Westfalen zu Beginn des 14. Jahrhunderts ausweist. Die *terra Coloniensis*, von der man in Kölner Kreisen seit dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts sprach, war nicht dasselbe wie die terra von echten Flächenstaaten wie Flandern oder Brabant oder auch den in sich zusammenhängenden Kirchenterritorien von Münster und Osnabrück. Sie war, da sie alle Dukatsprengel umfassen sollte, ein ungleich lockerer gefügtes Gebilde.⁶⁵⁾ Bei den Versuchen, es mit den Mitteln der Allodifizierung selbständiger Adelherrschaften zugunsten Kölns, der Ligesse und des damit zusammenhängenden kölnischen Besatzungsrechtes zu einem echten Territorium fortzuentwickeln, mußte die Kölner Kirche, da sie sich überall zu gleicher Zeit engagierte, wohin ihr Führungsanspruch reichte, mit Notwendigkeit die räumlich beschränkteren, aber fester verankerten territorialen Gegenkräfte herausfordern, in Westfalen so gut wie in den Rheinlanden und mehr als einmal sogar auch noch in den Niederlanden. Eine kriegerisch und politisch so bedeutende Persönlichkeit wie Konrad von Hochstaden mochte dieser dauernden Belastungsprobe gewachsen sein und allen Gegnern der Kölner Kirche erfolgreich Schach gebieten. Auf die Dauer aber mußte eine solche Politik m. E. eines Tages in einer Katastrophe enden.

Diese kam, noch kein Menschenalter nach der Kulmination der Kölner Macht unter Konrad von Hochstaden, 1288 in der Schlacht von Worringen. Brabant, Holland, Seeland, Hennegau und die Grafschaft Loon (französ.: Looz) im heutigen Belgien und in den Niederlanden; Jülich, Berg und Kleve am Niederrhein; Mark und Tecklenburg und last not least die eigene Metropole Köln, um nur die wichtigsten Gegner zu nennen – einer solchen gewaltigen Kulmination von Gegnern war, trotz einer Anzahl eigener Verbündeter, auch der Erzbischof von Köln, Sigfrid von

63) Ebda. S. 16 f. — Vgl. auch oben S. 385.

64) G. KALLEN, Das Kölner Erzstift und der Ducatus Westfalie et Angarie (= Schriften der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde), 1957.

65) Hierzu insbes. DROEGE, a. a. O., S. 292 ff.

Westerburg, nicht gewachsen. So kam die Niederlage und vollendete, was unter der Oberfläche bereits lange vorbereitet und durch das kölnisch-brabantische Bündnis der Jahre vor dem Limburger Erbfolgekrieg, das eine Teilung der Macht im Nordwestraum zwischen Brabant und Kurköln vorgesehen hatte, nur zurückgestaut worden war. Die Folge der Niederlage war die endgültige Aufspaltung des Kölner Machtbereichs in die Vielzahl der Territorien. Insbesondere am kölnischen Niederrhein ergab sich nunmehr fast ein Gegenbild zu der Vorherrschaft der geistlichen Staaten im nördlichen Westfalen.⁶⁶⁾ Denn hier ragte der kölnische Besitz mancherorts nur noch inselartig aus der Flut der weltlichen Staaten heraus. Dieser Eindruck wäre noch vollständiger, wenn man aus der Kölner Territorialkarte all das ausscheidet, was jüngere Erwerbung ist: vor allem die Ämter Hülchrath, Liedberg und Ürdingen.⁶⁷⁾

Woran die hochfliegende Kölner Politik im Zeitalter der Territorialbildung letztlich gescheitert ist, dürfte nicht zweifelhaft sein: an dem Mangel an politischem Augenmaß und seinem Versuch, mit den Mitteln der Territorialpolitik, die – jedenfalls im Westen – nur in einigermaßen geschlossenen Räumen zum Erfolg führen konnten, seine aus der Kaiserzeit überkommene überterritoriale Machtstellung zur Landeshoheit fortzubilden. Erst als Kurköln nach Worringen darauf notgedrungen verzichtete, ging es mit seiner Territorialbildung in bescheidenem Maße wieder aufwärts, am Niederrhein sowohl wie in Westfalen. Aber nun war es nur noch ein Territorium neben anderen und wollte auch nicht mehr sein. Als im 15. Jahrhundert Erzbischof Dietrich von Moers⁶⁸⁾ mit anderen Mitteln den Kampf um die Vormacht im Nordwesten des Reiches abermals aufnehmen zu können glaubte, ist er damit wiederum gescheitert – diesmal vor allem an dem vom modernen Fürstenstaat Burgund unterstützten Kleve, das nunmehr die Rolle von Mark und Jülich anderthalb Jahrhunderte vorher übernahm.

Daß die Zurückführung der Worringer Katastrophe Kurkölns auf die Überspannung seiner Politik das Richtige trifft, wird, wie zur Verdeutlichung der in beiden Fällen zugrundeliegenden Ursachen vorausgreifend bereits hier ausgeführt werden möge, bestätigt durch das entsprechende Scheitern der Brabanter Politik, als sie zur Zeit von Herzog Wenzel und Herzogin Johanna zu weit über ihre niederländischen Grundlagen hinausgriff und am Niederrhein die brabantische Ausdehnungspolitik immer mehr zu forcieren begann. Auch die Abstützung ihrer Versuche durch Karls IV. königliche Landfriedenspolitik zwischen Rhein und Maas konnte ihren Zusammenbruch nicht verhindern. Drei Generationen nach Worringen scheiterte der einstige Hauptsieger Brabant in der Schlacht von Baesweiler 1371 aus genau denselben

66) Kölner Territorium nach 1288: NIESSEN, Handatlas, S. 25.

67) Ebd.

68) Hierzu bes. G. DROEGE, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers, (= Rhein. Archiv 50) 1957, und ders., Dietrich von Moers, in: Rhein. Lebensbilder 1, 1961, S. 49–65, sowie J. HANSEN, Rheinland und Westfalen im 15. Jahrhundert, a. a. O.

Ursachen wie 1288 die Kölner Erzbischöfe: mit den Mitteln des Territorialstaats war eben eine überregionale Expansions- und Vormachtspolitik auf die Dauer nicht zu leisten.⁶⁹⁾ Die sog. territoriale Großstaatbildung, die sich vom Ende des 13. Jahrhunderts bis zum 16. Jahrhundert um die weltlichen Territorien am Niederrhein vollzog, ist kein Gegenbeweis. Denn diese baute von unten auf und fügte auf dem Wege der Heiratspolitik bereits fertig ausgebildete Territorien nur in einer Personalunion zusammen.

Von Kölns Niederbruch 1288 fällt schließlich nachträglich auch ein Licht auf die Abkehr der Kölner Erzbischöfe von den Staufern Ende des 12. Jahrhunderts. Indem Philipp von Heinsberg und Adolf von Altena entscheidend dazu beitrugen, die kaiserliche Macht im deutschen Nordwesten zum Einsturz zu bringen, vernichteten sie im Grunde zugleich die Kräfte, die allein imstande gewesen wären, Köln selber in seiner überterritorialen Vormachtstellung zu erhalten. Daß es das nicht beizeiten erkannte und daraus für seine Territorialpolitik die nötigen Konsequenzen gezogen hat, ist der letzte Grund für Kölns Mißerfolg.

Werfen wir zum Abschluß noch einen kurzen Blick auf die Ausbildung der *V e r f a s s u n g* des *K u r s t a a t e s*. Sie gleicht im wesentlichen der der übrigen Territorien des hier behandelten Raumes mit Ausnahme Flanderns. Auch hier beruhte die Verwaltung anfangs ganz auf dem Lehnswesen und wurden die Lehen im Laufe der Zeit erblich. Daraus erklärt sich noch der Fehlschlag der Gütererwerbungen Philipps von Heinsberg. Schon Erzbischof Engelbert scheint sich daher mit dem Gedanken getragen zu haben, nach westlichem Vorbild die Feudalbeamten durch absetzbare Beamte mit festumrissenen Aufgabengebieten zu ersetzen. In diesen Zusammenhang gehört vermutlich sein wohl der erzbischöflichen Tafelgüterverwaltung oder klösterlichem Vorbild entlehnter, nicht durchgeführter Plan, sämtliche erzbischöfliche Einkünfte von 12 Schultheißen verwalten zu lassen, von denen jeder für die Bedürfnisse eines Monats sorgen sollte. Die Unterteilung des Erzstifts in Ämter unter absetzbaren Amtsleuten scheint unter Konrad von Hochstaden begonnen zu haben.⁷⁰⁾ Erzbischöfliche Beamte dieser Art begegnen uns zuerst in den Außenposten und neuerworbenen Gebieten, wo der Landesherr auf zuverlässige Leute besonders angewiesen war. All dieses und manches andere, wie vor allem die systematische Förderung der Städte und

69) Vgl. hierzu meinen Aufsatz: Niederlande, Rheinlande und Reich vom 13.–16. Jahrhundert. In: PETRI-ALBERTS, Gemeinsame Probleme deutsch-niederländischer Landes- und Volksforschung (= *Beijdragen van het Instituut voor middeleeuwse Geschiedenis der Rijksuniversiteit Utrecht XXXII*), 1962, insbes. S. 183–190.

70) Bereits zu Beginn der Regierung Engelberts hören wir von Beamten an der Zentrale und einem Ratskollegium, das wohl identisch ist mit dem 1256 in einer Urkunde Richards von Cornwall bezeugten, das aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestand. In diesem dominierten die Stiftsgeistlichkeit und die Inhaber der ministerialen Hofämter, E. WISPLINGHOFF, Engelbert I von Berg. In: *Rheinische Lebensbilder* 1, a. a. O., S. 38.

Vornahme zahlreicher landesherrlicher Stadtgründungen, die durch ihren Verteidigungscharakter, als Verwaltungsmittelpunkte und ihr besseres Recht den territorialen Zusammenhalt festigen sollten, zeigt die kurkölnische Verfassungsentwicklung zeitlich und räumlich durchaus in gleichen Bahnen mit den führenden Territorien unseres Raumes von Brabant bis Münster.⁷¹⁾ Ein besonderer Zug, der auch im Hinblick auf die heutige Verfassungsdiskussion in Nordrhein-Westfalen Beachtung verdient, ist lediglich die Tatsache, daß im Erzstift seit Worringen die rheinischen und das Gros der westfälischen Gebiete deutlich getrennt voneinander organisiert wurden. Die westfälischen Gebietsteile Kölns unterstanden, nachweisbar seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, einem eigenen kölnischen Marschall für Westfalen.⁷²⁾

Nicht überraschen kann schließlich, daß irgendwelche Gedanken an eine ständische Mitsprache im Erzstift unter Herrennaturen wie dem hl. Engelbert und Konrad von Hochstaden nur äußerst schwer Fuß zu fassen vermochten. Das unheilbare Zerwürfnis zwischen den Erzbischöfen und ihrer Metropole schon in den Jahrzehnten vor Worringen ist dafür ein beredtes Zeugnis. Auch die Beziehungen zwischen den Erzbischöfen und dem Klerus sowie insbesondere dem Domkapitel waren zeitweise sehr gespannt. Das zeigt u. a. die Bekundung der Prioren und Kapitel von Stadt und Diözese Köln nach der Gefangennahme Erzbischof Engelberts II. durch Wilhelm IV. von Jülich 1267, Engelbert habe sich allen ihren Mahnungen, im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens in der *patria Coloniensis* auf die neu von ihm eingerichteten Zölle zu verzichten, widersetzt und deshalb sei es zum Kriege und zur Gefangennahme des Erzbischofs gekommen.⁷³⁾

Auch in Kurköln erstarkte dann die Macht der Stände nach der Worringener Niederlage. So mußte Erzbischof Heinrich II. 1310 Vermittler ernennen, die alle Anstände zwischen ihm und den kölnischen Stiftskirchen entscheiden sollten.⁷⁴⁾ Wie überall war auch im Erzstift die Steuerbewilligung der wichtigste Motor für die ständische Mitbestimmung⁷⁵⁾, und auch hier wurden die Stände dabei alsbald zu Wächtern über die Stiftsinteressen. So bestätigte Erzbischof Walram 1335 die zwischen seinem Vorgänger und dem Domkapitel getroffene Vereinbarung zur Verhütung einer Entäußerung der mit großen Opfern des Kölner Klerus angekauften Grafschaft Hülchrath.⁷⁶⁾ Ganz allgemein und grundsätzlich verpflichtete sich der gleiche Erzbischof neun Jahre später gegenüber dem Domkapitel, das die Bürgschaft für seine Schulden übernehmen sollte, ohne dessen Zustimmung keinen Landesteil als Pfand oder durch Verkauf zu veräußern, keinen großen Krieg anzufangen, mehrere Mitglieder des

71) Ebda. sowie in WISPLINGHOFFS Lebensbild Konrads von Hochstaden, a. a. O.

72) Vgl. meinen Aufsatz über Nordrhein-Westfalen, a. a. O., S. 150.

73) LACOMBLET, UB Niederrhein II, Nr. 573 und Nr. 721. Vgl. auch Nr. 603.

74) Ebda. III, Nr. 88.

75) Ebda. III, Nr. 209.

76) Ebda. III, Nr. 296.

Kapitels in seinen Rat aufzunehmen und die Zölle unter Hinzuziehung kapitularischer Verwalter zur Schuldendeckung heranzuziehen.⁷⁷⁾ Droege hat diese Urkunde vom Jahre 1344 mit Recht als »Vorstufe der landständischen Verfassung« bezeichnet.⁷⁸⁾ Von hier aus führt der Weg, allerdings nach nochmaligen langdauernden Rückschlägen, die durch die Selbstherrlichkeit der nachfolgenden Bischöfe verursacht wurden, bis zur Kölner Erblandesvereinigung vom Jahre 1463, in der die vier Stände des Erzstifts: Domkapitel, Edelleute, Ritterschaft und Städte, dem Erzbischof nicht nur als gleichberechtigte Partner gegenüberstehen, sondern, durch die außerordentliche finanzielle Notlage des Stiftes begünstigt, geradezu einer landständischen Autonomie zusteueren.⁷⁹⁾

4.

Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, wollte ich für den Kölner Machtbereich nun auch die Entstehung der übrigen Territorien mit der gleichen Ausführlichkeit nachzeichnen wie die Entwicklung des Kurstaats. Es mögen daher an dieser Stelle jeweils nur einige allgemein orientierende Bemerkungen über die wichtigsten der Territorien Platz finden. Grundsätzlich gilt dabei, daß – wenn auch die Spannung zwischen der Kölner Kirche und den weltlichen Großen, die sich durch die ganze spätmittelalterliche Territorialgeschichte am Rhein hindurchzieht, schon um 1100 deutlich sichtbar wird – der voll ausgeprägte Prozeß der Territorialbildung am Niederrhein nicht vor dem späten 12. Jahrhundert einsetzte. Er begann hier mithin, nachdem der pfalzgräfliche Versuch eines territorialen Zusammenschlusses der Lande am Mittel- und Niederrhein durch die Kölner Erzbischöfe im Dienst und mit Hilfe des Reiches zerschlagen worden war⁸⁰⁾, eher noch ein paar Jahrzehnte später als im benachbarten Westfalen, wo insbesondere das Stift Münster schon um die Jahrhundertmitte auf diesem Wege vorangegangen war.

Von den beiden die rheinischen Ausgangsgebiete des Kölner Kurstaats unmittelbar im Westen und Osten flankierenden weltlichen Territorien: Jülich und Berg, vermochte sich nur B e r g dank seiner Lage am Rande des rheinischen Altsiedellandes schon relativ früh zu einem in sich gefestigten, nahezu flächenhaften Machtgebilde zu entwickeln. Sein erstes Grafenhaus verfügte über reichen Hausbesitz im Süderbergland zwischen Rhein, Lippe, Lenne und Sieg und erwarb dazu seit dem 11. Jahrhundert die Vogtei über Werden, Gerresheim, Dünnwald, Siegburg, Cappenberg, Essen, Deutz und Altenberg sowie über den rechtsrheinischen Besitz zahlreicher Köl-

77) Ebda. III, Nr. 416.

78) DROEGE, Verfassung und Wirtschaft, a. a. O., S. 82.

79) Ebda. S. 100.

80) Vgl. dazu oben S. 406 und die Literatur in Anm. 52.

ner Stifter und Klöster. Aus einer Heiratsverbindung mit den Grafen von Werl-Arnsberg im 11. Jahrhundert stammte ferner die süd-münsterländische Grafschaft Hövel (nördlich Hamm). Hinzu kamen weiterhin: 1150 die Grafengewalt im Deutzgau, um 1180 im Keldach- und Ruhrgau, ferner eine größere Zahl kölnischer Pfandschaften, einiger Reichsbesitz, 1174 die thüringische Belehnung mit Windeck an der Sieg u. ä. m. Der eigentliche Rückhalt der bergischen Macht lag im rechtsrheinischen Schiefergebirge, wo sich seine Grafen durch planmäßigen Landesausbau dieses spätbesiedelten und zunächst ziemlich geschlossen bewaldeten Gebiets sowie Aufsaugung der spärlichen anderen weltlichen Herrschaften allmählich eine ziemlich unangreifbare Stellung schufen, die allerdings, wie bei den meisten westdeutschen Herrschergeschlechtern, durch Erbteilungen alsbald wieder geschwächt wurde, so vor allem durch die 1160/61 erfolgte Aufspaltung in die Linien Berg und Altena(-Mark).^{80a)} Für ihre einflußreiche Stellung im Kölner Lehnshof spricht die Tatsache, daß die bergischen Grafen bis zur Ermordung des hl. Engelbert im Jahre 1225 fünfmal den Kölner Erzstuhl mit Mitgliedern ihres Hauses zu besetzen vermochten. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des bergischen Territoriums erklärt sich z. T. daraus, daß bei ihm zu den Erträgen der hier nicht sehr ergiebigen Landwirtschaft und der Holzwirtschaft schon früh eine gewisse gewerbliche Tätigkeit und der Bergbau hinzukamen, darunter der Abbau von Silbererz, während die Grafen im eigentlichen Rheintal nur schwer vorankamen und gegenüber dem kölnischen Widerstand lange keinen kommerzialisierbaren Anteil an der Goldader des Rheins zu gewinnen vermochten. Die unter Ausnutzung des Sieges von Worringen im August 1288 erfolgte Gründung von Düsseldorf änderte daran angesichts der überragenden Stellung der Kölner Metropole am Niederrhein zunächst wenig; die neue Stadt wurde nicht vor Anfang des 15. Jahrhunderts zu einer regulären bergischen Zollstätte. Auch im Innerbergischen vermochte sich lange kein sonderlich kräftiges Städtewesen zu entwickeln.⁸¹⁾

War bei Berg, mit Ausnahme des Südens, bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts das Gros der späteren Gebiete bereits zusammen, so hatte es J ü l i c h, insbesondere mit seinen im fruchtbaren Altsiedelland der Kölner Bucht gelegenen Teilen, aus dem die Jülicher zeitweise an den Eifelrand auswichen, um in Nideggen einen neuen Mittelpunkt für ihre Herrschaft aufzubauen, außerordentlich viel schwerer, mit Hilfe

80a) Über den mutmaßlichen Zeitpunkt vgl. die unten, Anm. 87), genannte Arbeit von U. VARENHOLD-HULAND, S. 22 ff.

81) Im einzelnen vgl. J. HASHAGEN, in: Berg. Geschichte, 1958, S. 62 ff.; WISPLINGHOFF, im Territorien-Ploetz, Bd. I, 1964, S. 160 f., sowie zuletzt meinen Aufsatz: Der Platz des Bergischen Landes und des Sauerlandes in der rheinischen und westfälischen Territorialgeschichte. In: Rhein. Heimatpflege N. F. 1970, 1, S. 1-20. Für die wirtschaftliche Erschließung ferner PETRI, Das Bergische Land in der älteren Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, in: Rhein. Vjbl. 20, 1955, S. 61-79.

der Erwerbung von Kirchenvogteien und mit allen Mitteln der Ausdehnungspolitik: Heirat, Erbvertrag, Pfandschaft, Kauf und Eroberung, ein abgerundetes Gebiet zusammenzubringen. Zu den wichtigsten Erwerbungen gehörte um 1180 der Gewinn von Maubach und Nörvenich. Weitere Fortschritte verdankte das Land Graf Wilhelm IV. (1219–1278), den wir schon als einen der gefährlichsten Gegner Erzbischofs Konrad von Hochstaden kennengelernt haben.⁸²⁾ Er erreichte als Parteigänger der Staufer um 1232 die pfalzgräfliche Belehnung mit der Schirmvogtei über die Reichsstadt Aachen, die Reichsabtei Kornelimünster und den linksrheinischen Besitz des Reichsstifts Essen sowie 1246 die Reichspfandschaft Düren. Vor den Toren Kölns gelang auf Vogteigut Kornelimünsters, kölnischer Stifte und erzbischöflicher Pfandschaften die Errichtung der Sekundogenitur Bergheim, der dann aus dem Hochstadener Erbe 1246 auch Münstereifel zufiel. Seit der Erwerbung Dürens verstärkte ferner Jülich sein Streben nach der Kontrollierung der durch sein Gebiet führenden wichtigsten Handelsstraßen; eine Etappe auf diesem Wege war u. a. 1277 die Gewinnung der Reichspfandschaft Sinzig an der Stelle, wo die Aachener Königsstraße auf den Rhein und die Rheinstraße trifft.⁸³⁾

Ganz die gleiche Rolle wie Berg und Jülich in der Kölner Bucht spielten seit dem 12. Jahrhundert als weltliche Konkurrenten der Kölner Erzbischöfe an der Schwelle zu den Niederlanden Kleve und Geldern, die beiden nach Ursprung und Geschichte so eng miteinander verflochtenen Führungsterritorien am nördlichen Niederrhein. Nachdem die Stammväter beider Häuser durch Kaiser Heinrich III. auf Königsboden am Niederrhein angesetzt worden waren, reichte ihr Besitz mit den Stammburgen Tomburg und Wassenberg zunächst noch weit in die niederrheinische Bördenzone hinauf; von den Nordhängen der Eifel bis hinunter in die niederländische Flußmündungszone verfügten sie zeitweise über Grundbesitz und Grafschaftsrechte. Die von ihnen in den folgenden Jahrhunderten betriebene Territorialpolitik hingegen konzentrierte sich – von dem 1288 gescheiterten Versuch Gelderns abgesehen, durch die Gewinnung des limburgischen Erbes auch die Kontrolle der Verbindungswege zwischen Köln und Flandern in die Hand zu bekommen – ganz auf den nördlichen Niederrhein, wo sich ihnen zwischen der Kölner und Utrechter Machtsphäre günstigere Entfaltungsmöglichkeiten boten als nahe dem Zentrum der kölnischen Machtstellung am Rhein.

Die *Klevert Grafen* haben sich im Gebiet der Rheinwarde und Eilande zwischen dem heutigen Rhein und der Hügellandschaft von Kleve und Monreberg-

82) Oben S. 412, 416.

83) Hierzu vgl.: W. GRAF v. MIRBACH, Zur Territorialgeschichte des Herzogtums Jülich. Programm Ritterakademie Bedburg 1874, 1881; Territorien-Plotz, a. a. O., S. 160; NIESSEN, Handatlas, a. a. O., K. 29. – Für Münstereifel vgl. W. GUGAT, Verfassung und Verwaltung in Amt und Stadt Münstereifel von ihren Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Bonn 1969 = Rhein. Archiv 69.

Kalkar einen besonders entwicklungsfähigen territorialen Kern zu schaffen verstanden, im übrigen aber ihren Geltungsbereich vornehmlich mit Hilfe der Vogteigewalt über geistlichen Besitz, insbesondere Kölns, planmäßig aufgebaut: 1117 kam Zufflich, um 1200 Uedem und Sonsbeck, bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts Wesel und Orsoy sowie Huissen mit dem Rheinzoll in ihre Hand. Um diese Zeit hat namentlich Graf Dietrich VI. († 1260), eine Wilhelm IV. von Jülich vergleichbare kriegerische Dynastennatur, zahlreiche Besitzungen und Rechte zusammengerafft, ohne daß sich das Ganze freilich schon als ein in sich gefestigtes Territorium bezeichnen ließe. Es war vielmehr »ein verworrenes und weit verstreutes Gebilde von verschiedensten, oft wechselnden Eigentums- und Hoheitsrechten« (Kastner). Erst Dietrich IX. (1310–47) gelang in zäher Kleinarbeit die Fortbildung zu einer wirklichen Landeshoheit und Landesherrschaft. Wenn das klevische Haus auch über seinen unmittelbaren Machtbereich hinaus am nördlichen Niederrhein eine bedeutende politische Rolle spielen konnte, so einmal vermöge der inneren Geschlossenheit und Ertragskraft, die der Klever Besitz durch seine nach holländischem Vorbild betriebene, in den Rheinlanden ohne Beispiel dastehende Binnenkolonisation gewann; sodann durch die Erwerbung wichtiger Rheinzölle, die namentlich im Spätmittelalter zu einer außerordentlich ergiebigen Einnahmequelle geworden sind; schließlich durch seine verständnisvolle Förderung des Städtewesens, die das im Schnittpunkt der Rheinstraße und des niederdeutsch-niederländischen Ostwest-Verkehrs günstig gelegene Land, als zu den eigenen Neugründungen des 13. Jahrhunderts mit Wesel, Rees, Xanten und Emmerich auch Städte nichtklevischen Ursprungs hinzukamen, allmählich zu einem Schwerpunkt der Stadtkultur am nördlichen Niederrhein hat werden lassen.⁸⁴⁾

Für die Verlagerung des Schwergewichts der geldrischen Territorialentwicklung aus den Landen um die Niers und den Maaslanden in die Lande zwischen unterer Maas, Waal, Lek und IJssel wurde entscheidend die Erheiratung der Grafschaft Zutphen durch Graf Gerhard von Geldern Mitte des 12. Jahrhunderts. Nicht nur massierter neuer Grundbesitz, sondern auch wichtige Gerichts-, Zoll- und Geleitsrechte im IJsselgebiet kamen damals in die Hand seines Hauses. Zugleich wurde der geldrischen Territorialpolitik der Weg gewiesen, den sie bis zum Untergang der geldrischen Selbständigkeit in burgundisch-habsburgischer Zeit verfolgt hat: Gelderns Charakter als niederrheinisch-niederländisches Zwischenterritorium ermöglichte es seinen Grafen, hinfort sowohl in Nordwestdeutschland wie in den Niederlanden eine aktive Rolle zu spielen. 1196 erhielten sie von Kaiser Heinrich VI. die Veluwe als Lehen vom Stift Utrecht und Afterlehn des Herzogtums Brabant übertragen, 1247

84) Vgl. hierzu bes. TH. ILGEN, Quellen zur inneren Geschichte der rhein. Territorien: Herzogtum Kleve, Ämter und Gerichte. 3 Bde. (= Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde 38), 1921–25, und neuerdings bes. D. KASTNER, Das Territorium der Grafen von Kleve von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Diss. Bonn 1969 (Masch.schr.). Ferner F. GORISSEN, Land am Niederrhein, 1949.

folgte – zunächst als Pfand aus der Hand des römischen Königs Wilhelm von Holland, der die geldrische Unterstützung für seine Krönung in Aachen brauchte – die Erwerbung von Pfalz, Stadt und Umgebung von Nimwegen und damit einer neuen Schlüsselposition im niederrheinisch-niederländischen Gebiet. Auch für Geldern wurden seitdem die Flußzölle zu einer Haupteinnahmequelle. Das schnelle Aufblühen der Städte im 13. Jahrhundert bezeugt uns ferner auch hier die sprunghaft zunehmende Wirtschaftskraft. In politischer Hinsicht spiegelt sich die Festigung des geldrischen Territoriums in der seit etwa 1200 sich einbürgernden Verwendung des *terra*-Begriffs.⁸⁵⁾

Aus dem westfälischen Interessenbereich des Kölner Erzstifts sollen hier die Anfänge von wenigstens zwei Staatswesen kurz charakterisiert werden: der Grafschaft Mark und dem Hochstift Paderborn. Die *G r a f s c h a f t M a r k* besitzt, wie schon erwähnt, ihre Wurzel in einer 1160/61 im Hause Berg vorgenommenen Erbteilung, bei der durch den Stammvater der neuen Linie, Eberhard, auf dem bergischen Allodialgut im Westen des westfälischen Süderberglandes und an dessen Nordfuß eine besondere Grafschaft mit dem Stammsitz Altena an der Lenne begründet wurde. Sie erstreckte sich nordwärts über die Ruhr hinweg bis über die Lippe und den Hellweg, wo Eberhards Enkel Adolf I. (1194–1249) Ende des 12. Jahrhunderts von dem Edelherrn von der Mark dessen an der Lippe gelegene Burg erwarb und, wahrscheinlich 1213, eine Stadt erbaute, nach der er sich, besonders seit 1225 durch den von seinem Vetter Friedrich von Altena-Isenburg an Erzbischof Engelbert von Berg begangenen Mord der Name Altena in Verruf gekommen war, hinfort Graf von der Mark nannte. Wir sahen bereits, wie Adolf durch engen Anschluß an Engelberts Nachfolger Erzbischof Heinrich von Molenark die Hauptmasse des für verfallen erklärten Isenburgschen Besitzes an sich zu bringen und überdies die Belehnung mit den bis dahin von seinem Vetter innegehabten kölnischen Lehen zu erreichen vermochte.⁸⁶⁾ So führte der Sturz des Isenburgers – mit einem auch in der oft verschlungene Wege gehenden Territorialgeschichte ungewöhnlichen Comeback! – zur Wiedierzusammenfassung des zuvor in Erbteilungen zersplitterten westfälischen Erbes des bergischen Hauses und, dank der politischen Umsicht und Tatkraft Adolfs I., zu einem raschen Aufstieg der märkischen Grafschaft. Mit der Erbauung von Burg Blankenstein an der Ruhr, oberhalb des zerstörten Isenberges, und der Gründung der Stadt Hamm unweit Mark an der Lippe (1228) sicherte Adolf seinen Besitz, der sich nun neben Berg als eine weitere Barriere mitten zwischen Kölns rheinische und westfälische Besitzungen einschob und bald zum aktivsten und gefährlichsten aller Gegner Kurkölns in Westfalen geworden ist. Die märkische Ausdehnung wurde unterstützt durch die zielbewußte Heirats-

85) Vgl. hierzu meine Schrift: Geldern und der nördliche Niederrhein, m. Karte (Geldern 1966), sowie ALBERTS, Geschiedenis van Gelderland ('s-Gravenhage 1966).

86) Oben S. 411.

politik. Im 12./13. Jahrhundert richtete sie sich noch vornehmlich auf die westfälischen Nachbargeslechter; im 14. Jahrhundert griff sie nach Westen aus bis zur Maas.⁸⁷⁾

Der Besitz des anfangs sehr ärmlich ausgestatteten Paderborner Hochstifts geht im wesentlichen erst auf Bischof Meinwerk (1009–1036), den einstigen Mitschüler Kaiser Heinrichs II., zurück; die von ihm in fast allen Teilen der Diözese erworbenen Besitzungen und Rechte bildeten den Hauptbestand des Stiftsgutes. Allerdings ging manches davon im 12. und 13. Jahrhundert wieder an weltliche Dynasten verloren, so an die Grafen von Schwalenberg und an die im Norden des Bistums ansässigen Edelherrn zur Lippe.⁸⁸⁾ Auch die Paderborner Bischöfe begannen schon seit dem 12. Jahrhundert bewußte Territorialpolitik zu treiben. In den Jahren 1189 und 1193 kauften sie die Stiftsvogtei zurück, als deren Inhaber, Widekind von Waldeck, sie für 300 Mark Silber verpfändete, um Geld für seine Teilnahme am Kreuzzug zu erhalten. Im übrigen blieb die politische Stoßkraft des Stiftes bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts relativ schwach. Z. B. besaß es bis dahin nur zwei Stiftsburgern, die Iburg und den Wartenberg bei Warburg, sowie zwei Städte, neben Warburg nur noch die Metropole Paderborn, die im Zusammenspiel mit den Kölner Erzbischöfen danach strebte, sich der Hoheit des Bischofs zu entziehen. In Bischof Simon I. aus dem Hause Lippe (1247–1277) erwuchs dem Stift jedoch eine ebenso kriegerische wie politisch aktive Persönlichkeit, die trotz aller Machtunterlegenheit nicht zögerte, den Kampf auch gegenüber einem Konrad von Hochstaden aufzunehmen. Er benutzte Konrads Bruch mit der Kurie im Jahre 1254 dazu, um im Bunde mit dem aktivsten Gegner des Erzbischofs im Rheinland, Graf Wilhelm IV. von Jülich, die für ihn gefährlichsten Positionen Kurkölns in seinem Bistum zu zerstören. Zwar unterlag er anschließend, doch blieb die von ihm geknüpft Verbindung mit den niederrheinischen Gegnern auch in Zukunft für die paderbornische Politik der Selbstbehauptung gegenüber den Kölner Erzbischöfen von Bedeutung. Als Erzbischof Sigfrid von Westerburg 1275 die kölnische Vormachtspolitik in Westfalen mit neuem Elan wiederaufnahm, gelang es Simon in kurzer Zeit, die alte Koalition zu erneuern und so zu erweitern, daß vielleicht nur sein Tod im Januar 1277 noch verhindert hat, daß es schon ein Jahrzehnt vor Worringen zur großen Entscheidungsschlacht im Westen kam. Erschwert wurde der Paderborner Abwehrkampf gegenüber Kurköln freilich immer wieder durch die Tendenz der den eigenen Machtbereich durchsetzenden welt-

87) Vgl. hierzu – außer der weiter unten zu nennenden Schrift von M. FRISCH – O. SCHNETTLER, Zur Entstehung der Grafschaft Mark. In: Dortmund. Btr. 34, 1927, S. 183 ff., sowie WEBER, Graf Adolf I. von der Mark. In: Jahrb. d. Vereins f. Orts- u. Heimatkunde d. Grafschaft Mark 35, 1922, S. 1 ff., sowie neuestens U. VAHRENHOLD-HULAND, Grundlagen der Entwicklung des Territoriums der Grafschaft Mark. Diss. Münster 1966 (Dortmund 1968).

88) Über diese vgl. W. HENKEL, Die Entstehung des Territoriums Lippe, 1937; A. K. HÖMBERG, Die Entstehung der Grafschaft Lippe. In: Lipp. Mitt. 29, 1960, S. 5–69, sowie E. KITTEL, Geschichte des Landes Lippe, 1958.

lichen Dynasten, im Zusammenspiel mit den Erzbischöfen selbständige Herrschaften zu begründen und auszubauen, so die Grafen von Schwalenberg, Everstein, Pyrmont und Waldeck sowie die Edelherrn von Büren.⁸⁹⁾

Die Bildung der ersten lokalen Ämter unter absetzbaren Beamten (*officiales, officciati*) läßt sich im Paderborner Stift bis in die 70er Jahre des 13. Jahrhunderts zurückverfolgen. Doch dauerte es bis zur vollen Ausbildung der Ämterverfassung über ein Jahrhundert und war die Verwaltung noch bis über das Ende des Mittelalters hinaus umfassenderen Aufgaben nicht gewachsen.^{89a)}

Hier ist schließlich auch der geeignete Platz, um einige Bemerkungen einzufügen über die Fürstbistümer Lüttich und Utrecht, die zwar nicht zur engeren Kölner Interessenssphäre gehörten, jedoch als geistliche Staaten eine dem Kölner Stift in mancher Hinsicht vergleichbare Entwicklung genommen haben und räumlich, ähnlich Geldern und Kleve, innerhalb des Nordwestraumes eine Übergangsstellung einnahmen zwischen dem Kölner Machtbereich und der Zone geistlicher Vorherrschaft in Westfalen einerseits, dem flandrisch-brabantisch-holländischen Block andererseits. Beide Bistümer durchliefen gleich Köln auf dem Höhepunkt der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik im 10. und 11. Jahrhundert eine Periode, in der sie als von den Kaisern systematisch gestützte Repräsentanten der Reichsgewalt in den Niederlanden durchaus überregionale politische Befugnisse wahrzunehmen hatten. Die Kulmination dieser Entwicklung hob bei Lüttich an unter Bischof Notger (974–1008) und reichte bis zu Bischof Otbert (1091–1119), während bei Utrecht der Höhepunkt unter Bischof Konrad (1076–1099) erreicht wurde. Damals konnte man sagen, meint der niederländische Historiker Gosses⁹⁰⁾, daß das heutige Königreich der Niederlande identisch war mit dem Stift und Utrecht seine Hauptstadt. Beide Bistümer vertraten damals eine Art geistlich-weltlichen Herrschaftsanspruches, der, wie gleichzeitig derjenige Kurkölns im deutschen Nordwesten, noch überwiegend überterritoriale Züge trug. »De règne en règne«, so charakterisiert Pirenne ihre Politik in kaiserlicher Zeit, »on voit celles-ci absorber de nouveaux territoires, pousser toujours plus avant, s'avancer à la rencontre les unes des autres, comme si elles étaient destinées à étouffer entre elles les seigneuries laïques qui les séparaient«⁹¹⁾

Lüttich wie Utrecht wurden dann freilich gleich Köln angesichts der rings um sie

89) Für die vorstehenden Ausführungen stütze ich mich auf eine noch unveröffentlichte Arbeit meiner Schülerin B. DITTRICH über: Die Territorialpolitik Bischof Simons von Paderborn in ihrer Auseinandersetzung mit der Kölner Herzogsgewalt in Westfalen.

89a) Im einzelnen vgl. die aus der Below-Schule hervorgegangene Diss. von H. AUBIN, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im MA. = Abh. z. mittl. u. neueren Gesch. 26, 1911.

90) GOSSES-JAPIKSE, Handboek d. staatkundige Geschiedenis van Nederland, 's-Gravenhage, 1927, S. 27.

91) Histoire de Belgique 1, S. 68.

emporwachsenden weltlichen Territorialgewalten gezwungen, selber den Weg zur Begründung rein geistlicher Territorien zu gehen. Und zwar wurde dieser Schritt, entsprechend der eingangs dargelegten Frühzeitigkeit der Territorialbildung im niederländischen Raume überhaupt, insbesondere von Lüttich schon merklich früher getan als von Köln und auch den westfälischen Kirchen.^{91a)} Überdies hatten die Kaiser selber im 10. und 11. Jahrhundert durch die Schenkung geschlossener Grafschaften (Huy, Bruningerode, Hesbenland, Hauptteil des Condroz) und großer Forsten dafür bereits eine sehr günstige Ausgangsbasis geschaffen. Zu einem Wegbereiter für das spätere Stiftsterritorium wurde der letzte kaisertreue Bischof auf dem Lütticher Stuhl, Otbert. Während sich die führenden Adelsfamilien Niederlothringens 1096 von der allgemeinen Kreuzzugsbegeisterung mit fortreißen ließen und Gottfried von Bouillon und Balduin II. von Hennegau Otbert ihre Schlösser verkauften, ließ dieser seine Kirchenschätze einschmelzen, um an den gefährdetsten Stellen des Lütticher Besitzes feste Plätze zu errichten und eine solide militärische Abwehrgorganisation aufzubauen, die es dann seinen Nachfolgern ermöglicht hat, den Ausdehnungsbestrebungen der weltlichen Nachbarn erfolgreich zu widerstehen. Um 1100 reichte der Kern des Lütticher Besitzes in ziemlich kontinuierlicher Verbreitung bereits von der Südgrenze der Grafschaft Loon über die Kornkammer des Hesbenlandes maasaufwärts bis über Dinant. Vorgelagert war in allen vier Himmelsrichtungen eine Vielzahl weiterer Besitzungen als Zeugen der lange sehr viel weiter gespannten Ziele der Lütticher Politik – ich nenne nur Lobbes an der Sambre, Geerardsbergen an der Dender, Mecheln an der Dyle und Heerewarden im Maasdelta.⁹²⁾ Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, dem Zeitpunkt, an dem das Fürstbistum auf weite Strecken hin bereits die Grenzen erreichte, die es damals und im folgenden Jahrhundert in erbitterten Kämpfen vor allem mit Brabant zu behaupten vermochte, kamen noch hinzu das ardennische Stammland der niederlothringischen Herzöge mit Bouillon, die Herrschaft Couvin zwischen Sambre und Maas und eine Reihe von Enklaven, darunter die Abtei und Stadt St. Truiden (fr. St. Trond). Auch die Grafschaft Loon, die etwa die heutige Provinz Belg. Limburg umfaßte, wurde schon vor 1190 von Lüttich lehnsabhängig und 1366 endgültig in das Fürstbistum eingegliedert. Diesem Gewinn steht gegenüber der Verlust von Außenposten wie Herewarden.⁹³⁾

91a) Entsprechend H. SPROMBERG, Lüttich und das Reich im Mittelalter. In Beiträge, a. a. O., S. 352.

92) Vgl. im einzelnen die Karte der südl. Niederlande 1095 von P. BONENFANT, a. a. O., und ihre Wiedergabe in der Allgemeine Geschichte der Nederlanden II, nach S. 56. Dazu außerdem die Karte der mittelalterlichen Diözese Lüttich bei E. DE MOREAU, Histoire de l'Eglise en Belgique, Erg.Bd. (Brüssel 1948), Karte III.

93) Hierzu vgl. A. A. BEEKMAN, Karte der Niederlande um 1300, in: Geschiedkundige Atlas van Nederland, Bd. 3, a. a. O., u. die Karte in der Allgemeine Geschichte d. Nederlanden II, nach S. 328. – Grafschaft Looz (Loon): J. BAERTEN, Het graafschap Loon, 11^e–14^e eeuw (Assen 1969).

Verglichen mit Flandern oder den Kernteilen Brabants bietet das Territorium des Lütticher Stifts gewiß ein sehr viel weniger abgerundetes Bild; andererseits aber ist ihm die Behauptung der in der Kaiserzeit gewonnenen Positionen nach dem Wegfall des kaiserlichen Rückhalts ungleich besser gelungen als Kurköln. Grund dafür war gewiß nicht allein der kriegerische Sinn seiner großen Bischöfe im 13. und 14. Jahrhundert, eines Heinrich von Geldern (1247–1274), Adolf und Engelbert von der Mark (1317–1344 bzw. 1345–1365), sondern ohne Zweifel auch, daß die Lütticher Territorialpolitik ihre Kräfte weniger stark zersplitterte als das rheinische Erzstift. Die mittlere Maas und die untere Sambre blieben Rückgrat nicht nur des Lütticher Territoriums, sondern auch der Lütticher Territorialpolitik.⁹⁴⁾

Wenn das Stift die Epoche der Territorialisierung verhältnismäßig gut überstanden hat, so war dafür von Bedeutung ferner auch die Tatsache, daß sich seine Metropole wirtschaftlich-sozial, politisch-rechtlich und kulturell schon früh zu einem wirklichen Mittelpunkt für die von den Lütticher Bischöfen beherrschten oder kontrollierten Gebiete entwickelt hatte. Damit waren Integrationskräfte entstanden, die die Zeit der Reichskirche überdauerten und nicht an die Person der Bischöfe gebunden waren, vielmehr konnten sie sich auch unter der Herrschaft des ständischen Prinzips, das uns in Lüttich im 13. Jahrhundert hinter allen inneren Kämpfen zwischen dem Bischof und dem Kapitel St. Lambert, dem Adel und den Ständen um die Vorherrschaft im Lande bereits in kraftvoller Entfaltung entgegentritt, noch genauso geltend machen wie zuvor unter dem Regiment der Reichsbischöfe.

Auch in U t r e c h t beruht die landesherrliche Gewalt der Bischöfe, worin immer man ihren Ursprung im einzelnen sucht, entscheidend auf den früheren kaiserlichen Verleihungen. Wir besitzen eine ganze Reihe von Königsurkunden, in denen dem Stift ganze Grafschaften geschenkt werden, so Westvlieland und das südliche Niedermaasland unter Bischof Ansfried (um 1000), Drente durch Kaiser Heinrich II., Teisterbant durch Konrad II. Hinzu kamen in den Jahren 1040–1046 ausgedehnte Schenkungen Heinrichs III., darunter Groningen, Münze und Zoll in Deventer sowie Grafschaften an der Vecht und der IJssel; schließlich unter Heinrich IV. aus dem vom Kaiser eingezogenen brunonischen Besitz die Grafschaften Staveren, Oostergo und Westergo. Auch in Utrecht traten dann bereits ziemlich bald nach Abschluß des Wormser Konkordats, das die Bischofswahl wie überall den regionalen Kräften auslieferte, Kapitel, Stiftsadel und Städte (Utrecht, Deventer und Kampen) als Gegenspieler des Bischofs in Erscheinung, und auch hier ging dessen Macht, seit ihm der Rückhalt an der kaiserlichen Macht fehlte, entscheidend zurück.

Anders als in Lüttich war jedoch die zusammenhaltende Kraft des Stiftes sehr viel

94) Zur Lütticher Territorialgeschichte vgl. außer L. VANDERKINDERE, *La formation territoriale des principautés belges au Moyen Age*, 2 Bde., 1902–03, vor allem J. LEJEUNE, *Liège et son pays. Naissance d'une patrie, XIII^e–XIV^e siècles*, Lüttich 1948.

geringer. Es zerfiel nicht nur äußerlich in die zwei verschiedenen, auch räumlich voneinander getrennten Teile des Niederstifts und des Oberstifts, seit die Veluwe 1196 auf Veranlassung Heinrichs VI. an Geldern verlehnt worden war, sondern war auch in seiner politischen und sozialen Grundstruktur sehr gegensätzlich, wie 1227 die Katastrophe von Ane aller Welt offenbarte, wo Bischof Otto von der Lippe und das durch ihn von weither zusammengebrachte Feudalheer den Dreenter Bauern erlagen, die sich zwar wohl nicht gegen das grundherrliche System als solches, aber doch gegen die bischöflichen Zehntforderungen empört hatten. Von einer wirksamen Wiederherstellung der bischöflichen Landesherrschaft über Drente konnte, trotz großer Anstrengungen, auch unter seinen Nachfolgern nicht die Rede sein. Entsprechend geringer war auch die Abwehrkraft des Landes gegenüber dem konzentrischen Druck, der von West und Ost vor allem durch Holland und Geldern auf das Stift ausgeübt wurde; fanden diese doch bis mitten in das Kapitel hinein ihre Parteigänger. Namentlich gegenüber ihren alten Widersachern, den Grafen von Holland, gerieten die Bischöfe im 13. Jahrhundert wiederholt in weitgehende Abhängigkeit – am schlimmsten, als der Elekt Johann von Nassau, um Hilfe gegen benachbarte Adelige zu erlangen, 1279 Graf Floris V. kurzerhand das gesamte Niederstift verpfändete, was den Kölner Metropolitensiegfried von Westerburg 1281 dazu veranlaßte, Bischof wie Graf zu exkommunizieren und beider Länder mit dem Edikt zu belegen. Im Grunde war es nur die holländisch-geldrische Konkurrenz und Eifersucht aufeinander, die die Selbständigkeit des Stiftes damals gerettet hat.⁹⁵⁾

B) TERRITORIALE STRUKTURPROBLEME DES 14. JAHRHUNDERTS

Wenden wir uns nunmehr den besonderen territorialen Strukturproblemen zu, die für den Nordwesten im 14. Jahrhundert kennzeichnend waren! Ich halte dabei auch für den Gang der folgenden Betrachtungen, allerdings ohne strenge Bindung im einzelnen, grundsätzlich an der in Abschnitt A befolgten Dreiteilung unseres Untersuchungsraums in den Block der niederländischen Führungsstaaten, die Gruppe der geistlichen Territorien mit dem Schwerpunkt im nördlichen Westfalen und den ehemaligen Kölner Machtbereich fest. Demgemäß beginnen wir wieder mit den weltlichen Territorien im Südwesten der Niederlande am Vorabend der burgundischen Zeit, skizzieren darauf die Verhältnisse in den Gebieten, in denen das geistliche Für-

95) Es genüge, für die eingehend untersuchte Geschichte des Utrechter Stifts während der hier behandelten Jahrhunderte zu verweisen auf die Darstellung und Literaturverweise bei J. F. NIERMEYER, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden* II, a. a. O., und R. R. POST, in: *GOSSES-POST, Handboek tot de staatkundige Geschiedenis der Nederlanden* I ('s-Gravenhage 1959).

stentum seine Führungsstellung behauptete, und betrachten sodann die territorialgeschichtlich noch stärker im Fluß gebliebene Entwicklung in dem maasländisch-rheinisch-westfälischen Mittelstreifen, in dem das Ringen zwischen den weltlichen und geistlichen Mächten seit dem Zusammenbruch der Kölner Vormachtpolitik in der Schlacht von Worringen 1288 wieder weitgehend offen war.

I.

Das niederländische 14. Jahrhundert steht in der belgischen und niederländischen Geschichtsschreibung manchmal etwas im Schatten der glänzenderen burgundischen Epoche. Es erscheint dann vornehmlich als eine Periode des Übergangs und der Vorbereitung auf die von den Burgundern herbeigeführte politische Vereinheitlichung in den Niederlanden. Gleichwohl aber besitzen auch die drei Menschenalter, die der burgundischen Machtentfaltung in den Niederlanden vorausgingen, ihr eigenes Schwergewicht. Flandern erlebte in ihnen mit seinem schweren Kampf um die Unabhängigkeit gegenüber Frankreich, der trotz des spektakulären und das feudale Europa aufschreckenden Sieges der ganz vorwiegend bürgerlichen Schichten über das französische Ritterheer in der Schlacht der Goldenen Sporen vom Juli 1301 noch Jahrzehnte weiterging, und mit dem gleichzeitigen Aufbrechen demokratisch-revolutionärer Kräfte um den Volksführer Jakob van Artevelde, die den Rahmen der alten feudalen Gesellschaftsordnung sprengten, eine besonders dramatische Epoche seiner Geschichte. Gleichzeitig stieg Brabant für einige Jahrzehnte zur niederländischen Führungsmacht empor, um dann freilich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts der im Gefolge eines dynastischen Wechsels das Opfer einer abermaligen politischen Peripetie zu werden. Gleich zwei solcher dynastischer Wechsel bestimmten das Schicksal der niederländischen Seeprovinzen in dem gleichen Zeitraum; darüber hinaus waren auch sie, wie Flandern und die übrigen niederländischen Territorien, Schauplatz tiefgehender wirtschaftlich-sozialer Strukturwandlungen, verbunden mit bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen im Innern. Unter den geistlichen Territorien stand ihnen das Lütticher Stift an Schärfe der innerpolitischen Gegensätze gewiß nicht nach.

Trotzdem wäre es falsch, das so bewegte Jahrhundert niederländischer Geschichte nur oder auch nur vorwiegend als eine Zeit der Gefährdung und Wiederinfragestellung der in den vorangehenden Jahrhunderten erreichten territorialen Ordnung zu sehen; im Gegenteil. Henri Pirenne, der in seiner *Histoire de Belgique*, wie der vorangehenden Periode, so auch den territorialen Verfassungen der südlichen Niederlande im 14. Jahrhundert einen eigenen Abschnitt gewidmet hat⁹⁶⁾, glaubt, die Gesamtentwicklung dieses Jahrhunderts sogar auf die knappe Formel bringen zu kön-

96) *Histoire de Belgique* 3II, 1. Buch, Kap. V: Les constitutions territoriales, S. 136-167.

nen: »Consolidation des États territoriaux au XIV^e siècle«⁹⁷⁾, was allerdings im Hinblick auf die zeitweilige Schärfe der innerpolitischen Auseinandersetzung vielleicht etwas zu positiv gesehen ist.

Pirennes Urteil wird vor allem den überraschen, der von den innerdeutschen Verhältnissen in Ländern wie der Mark Brandenburg herkommt, wo noch und gerade im 14. Jahrhundert die vordringende Geldwirtschaft auf Grund der aufs höchste gestiegenen Mobilität und Kommerzialisierung der Herrschaftsrechte zu einer unendlichen Zersplitterung dieser Rechte und zu einer weitgehenden Zerstörung geordneter Landesverwaltung geführt hat.⁹⁸⁾ Doch darf man in diesem Punkte den einschneidenden Phasenunterschied nicht außer acht lassen, der damals zwischen den innerdeutschen Gebieten und dem Kernteil der alten Niederlande sowohl in ihrer wirtschaftlich-sozialen Entwicklung wie auch in der Ausbreitung der Geldwirtschaft bestanden hat. Mobilität und Kommerzialisierung der Herrschaftsrechte waren Erscheinungen, die, wie wir sogleich noch sehen werden, hier gewiß auch im 14. Jahrhundert vorhanden waren, aber doch zum Teil schon im 12. Jahrhundert begonnen hatten und die sich hier zudem vorwiegend zu Gunsten der Macht der Territorialstaaten ausgewirkt hatten. Denn sie hatten hier den Fürsten Mittel an die Hand gegeben, ihren durch die Verminderung ihrer Einkünfte geschwächten Vasallen die mit ihrem Grundbesitz verbundenen Gerichtsrechte abzukaufen und die alte feudale Ordnung der Landesverwaltung fortschreitend durch ein moderneres, unmittelbar von den Fürsten abhängiges Berufsbeamtentum nach dem Muster der Baillis zu ersetzen. »In seinen Grundzügen«, so konstatiert Pirenne⁹⁹⁾, »wurde der bis zum Ende des Mittelalters für die verschiedenen Territorien maßgebende Rahmen des Finanzwesens, des Heerwesens und der Justiz bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts gezogen, und in der gleichen Zeit erscheint in der Rechnungsführung die Schriftlichkeit, durch die der Fürst, der die ganze Verwaltungsmaschine in Bewegung hält, die mit der Bedienung der verschiedenen Räder betrauten Beamten überwacht und kontrolliert.«

Freilich war mit der Beseitigung der Macht der alten Feudalgewalten und der Unterstellung der gesamten Bevölkerung eines Landes unmittelbar unter die Autorität des Fürsten, wie auch Pirenne sehr wohl sieht, nicht im mindesten jede Konfliktsmöglichkeit und Konkurrenz ausgeschaltet; denn in eben demselben Maße, in dem sich die Regierungsgewalt des Territorialherrn erweiterte, wuchs bei den Untertanen das Verlangen nach ständischer Mitbestimmung. Überall in den niederländischen Territorien kam es infolgedessen seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts zu langdauernden Konflikten zwischen Fürsten und Ständen in dieser Frage, die erst ihr Ende fan-

97) A. a. O., S. 515.

98) So W. SCHLESINGER in »Vorträge und Forschungen« Bd. XIV.

99) Histoire de Belgique ³II, S. 136 f., unter Bezugnahme auf Histoire de Belgique ⁵I, S. 119 ff., 317 ff.

den mit dem Erlaß territorialer Freiheitsurkunden von der Art der brabantischen *Joyeuse Entrée*.¹⁰⁰⁾ So verschiedenartig diese sonst sein mögen, in einem Punkt gleichen sie sich, soweit die wirtschaftlich und sozial führenden niederländischen Territorien in Frage kommen: in dem für die damaligen deutschen Verhältnisse ungewöhnlichen großen Einfluß der führenden Städte des Gebiets.

Die niederländischen Städte unterscheiden sich ja bekanntlich von den führenden Gewerbe- und Fernhandelszentren im Reich grundsätzlich dadurch, daß sie sich nicht aus den Territorien haben völlig emanzipieren können wie die deutschen Reichsstädte¹⁰¹⁾, aber die Tendenz zu einer solchen Entwicklung war, wie van Werveke hervorhebt¹⁰²⁾, seit dem 13. Jahrhundert doch auch hier zeitweise sehr ausgeprägt und die Städte in einem Grade zum »Staat im Staate« geworden, daß dadurch die Einheit des Gesamtstaates wiederholt in ernsthafte Gefahr geriet. Trotzdem sind dieser so ins Gewicht fallende städtische Einfluß und der starke Antagonismus zwischen Fürsten und Städten in den Niederlanden im 14. Jahrhundert, wie Pirenne hervorhebt¹⁰³⁾, im allgemeinen keineswegs gleichbedeutend mit einer Schwächung oder gar Gefährdung des Staates nach außen. Vielmehr wirkte sich gerade auf außenpolitischem Gebiet das Bewußtsein der Teilhaberschaft am Regiment nicht selten als eine zusätzliche Sicherung für die Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität des Landes aus, sobald diese durch das dynastische Eigeninteresse und eine spezifisch feudale Einstellung des Herrschers in Gefahr geriet. Es gibt vielerlei Belege, insbesondere aus der brabantischen und flandrischen Geschichte des 14. Jahrhunderts, für die betont nationale Haltung der damals in beiden Ländern den ständischen Einfluß repräsentierenden großen Städte des Landes.

So schlossen 1313 die Brabanter Städte, dem »Luyster van Brabant« zufolge, einen Bund zur Verhinderung jeder Schädigung der *palen*, d. h. der Grenzen des Landes, und 1356 ließen sie in die *Joyeuse Entree* eine Bestimmung über die Verpflichtung des Landesherrn aufnehmen, das Land in seiner Gesamtheit »onghesundert ende onghemindert« zu bewahren.¹⁰⁴⁾ Daß die brabantischen Stände für dieses Ziel auch bedeutende Opfer zu bringen bereit waren, bewiesen sie Anfang der dreißiger Jahre, als es darum ging, die Stadt Mecheln gegen eine mächtige Allianz vor dem flandrischen Zugriff zu bewahren. Mit ihrer gesamten Finanzkraft kamen sie damals Johann III.

100) Oben S. 394.

101) Vgl. über diesen Unterschied meinen Beitrag über: Die Anfänge des mittelalterlichen Städtewesens in den Niederlanden und dem angrenzenden Frankreich. In: Vorträge und Forschungen IV, 1958, S. 284 ff., und die dort angeführte Lit.

102) U. a. in den unten, Anmerkungen 107 und 111, genannten Arbeiten.

103) *Histoire de Belgique* 3II, S. 138 ff.

104) Vgl. die mit ausführlicher Einleitung versehene Textausgabe von R. VAN BRAGT, in: *Standen en Landen XIII*, 1956.

zu Hilfe und ermöglichten es ihm, trotz des zeitweise völligen Erliegens ihres Handels, den Kampf bis zum erfolgreichen Ende durchzuhalten.¹⁰⁵⁾

Was in der gleichen Zeit Flandern angeht, so ist sich die Forschung darüber einig, daß sich sein über ein halbes Jahrhundert hinziehender Kampf um die Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes gegenüber Frankreich ohne den unerschütterlichen Abwehrwillen der 1302 in den drei politisch und wirtschaftlich führenden Städten des Landes: Brügge, Gent und Ypern, zur Herrschaft gekommenen demokratischen Kräfte nicht hätte durchstehen lassen. Schon 1302 waren es diese Kreise, die in einer großen, spontanen Willensanstrengung die für den Abwehrkampf nötigen Mittel zusammenbrachten; in den Brügger Stadtrechnungen dieses Jahres werden sie unter dem höchst sprechenden Stichwort verzeichnet: »omme ilant te bescermene.«¹⁰⁶⁾ Und als dann drei Jahre später das gräfliche Haus und die dem Hofe nahestehenden Kreise dem Lande im Frieden von Athis schwere finanzielle Belastungen und Opfer aufbürden ließen, um den noch immer in französischer Gefangenschaft gehaltenen jungen Grafen Robrecht von Béthune nach dem Tode seines Vaters aus der französischen Haft freizubekommen, da waren es wiederum die Städte, die der Ausführung und nachträglichen willkürlichen Erschwerung der finanziellen Bestimmungen des Vertrages durch den französischen König einen ebenso beharrlichen wie unüberwindlichen Widerstand entgegensetzten.¹⁰⁷⁾ Überhaupt hatte das französisch-flandrische Ringen dieser Jahrzehnte, wie van Werveke in einer sehr instruktiven Untersuchung gezeigt hat¹⁰⁸⁾, eine eminent finanzpolitische Seite. Flandern ging es dabei letztlich um die Erhaltung bzw. der Ausgestaltung eines selbständigen Münzwesens, das ihm als für seinen internationalen Handel unentbehrlich erschien, dem französischen Königtum seit Ludwig IX. hingegen um die Durchsetzung der französischen Währung als des alleinigen international gültigen Zahlungsmittels im gesamten Königreich. Der Graf konnte auch bei der Abwehr dieser Versuche, die schließlich von Erfolg gekrönt war, auf die unbedingte Unterstützung durch die flandrischen Städte rechnen, da diesen die Bindung an die französische Münze schon wegen der von den französischen Königen ständig praktizierten Politik der Münzverschlechterung und den ungünstigen Rückwirkungen auf die Wirtschaft Flanderns ein Ärgernis war. Allerdings war die Münzpolitik der Grafen von Flandern in diesem Punkte nicht viel besser. Van Werveke hat berechnet, daß der Gehalt und die Wertigkeit der wichtigsten flämischen Silbermünze, des *Groot*, durch systematische Münzverschlechterung

105) PIRENNE, *Histoire de Belgique* 3II, S. 18–23; F. L. GANSHOF, in: *Geschiedenis van Vlaanderen* II, S. 68 ff.; H. VAN WERVEKE, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden* II, S. 40 f.

106) L. DELFOS, *1302 door tijdgenoten verteld*, 1931, S. 40 f.

107) Für die Einzelheiten vgl. H. VAN WERVEKE, *Les charges financières issues du traité d'Athis*. In: *Rev. du Nord* 32, 1950, S. 81–93, wiederabgedr. in: H. VAN WERVEKE, *Miscellanea Medaevalia*. Verspreide opstellen, 1968, S. 227–242.

108) *Munt en Politiek. De Frans-Vlaamse verhoudingen vóór en na 1300*, ebda. S. 209–226.

von 1337–1388 auf weniger als 20 % absank.¹⁰⁹⁾ Ob man nun das Primärmotiv für ein solches Verhalten der flandrischen Grafen mit Henri Laurent¹¹⁰⁾ in dem Bedürfnis der Grafen sieht, sich auf diese Weise die Mittel für ihre wachsenden Staatsausgaben zu verschaffen oder mit van Werveke in dem Wunsche, die Rentabilität der staatlichen Münzprägung zu erhöhen – auf jeden Fall besaßen die Grafen damit ein bequemes Mittel der Geldschöpfung und benutzten es nicht anders als die französischen Könige auch.

Nicht weniger entschieden als gegenüber dem Vertrag von Athis war das Verhalten der flandrischen Stände bei Ausbruch des 100jährigen Krieges zwischen Frankreich und England im Jahre 1336, der Flandern in die Möglichkeit versetzte, von den auf ihm lastenden französischen Druck wieder frei zu werden. Der flandrische Graf, Ludwig von Nevers, gab damals vor allem aus Dank für die Unterstützung, die er vom französischen Königtum in seinen Bemühungen um die Niederhaltung der demokratischen Kräfte im Lande erhalten hatte, ohne Bedenken seiner Vasallenpflicht gegenüber dem neuen französischen König Philipp VI. vor dem Landesinteresse den Vorzug und erklärte sich für ihn gegen Eduard III. von England, obwohl das für Flandern die weitere Sperrung der für seine Textilindustrie lebenswichtigen englischen Wolleinfuhr zur Folge haben mußte und das Land in eine wirtschaftliche Existenzkrise stürzte. In dieser Situation nahm die in den drei großen Städten herrschende Volkspartei in der Nachfolge des Genter Kaufmanns und Volkstribunen Jakob van Artevelde dem Grafen, ohne seine Stellung als legitimer Herrscher äußerlich anzutasten, die Führung der Außenpolitik aus der Hand und zwang ihn zu einer den flandrischen Interessen ungleich besser entsprechenden Politik der Neutralität und nachfolgend der politischen Annäherung an England im Bunde mit Brabant, die die Aufhebung des englischen Wollembargos und damit das Wiederaufblühen der flämischen Textilindustrie ermöglichte und zugleich der Sicherung der Unabhängigkeit des Landes gegenüber Frankreich diente. In entscheidenden Jahren vermochten sie diese Politik gegen den erklärten Willen des Grafen durchzusetzen, der schließlich nach Frankreich außer Landes ging.¹¹¹⁾ Doch blieb das, auf das Ganze gesehen, eine Ausnahmesituation. In der Regel machten sich die Territorialherren die Bereitschaft ihrer Stände, zur Bewahrung und Festigung der Integrität des Landes beizutragen, zunutze, um auch nach innen hin alle fremden Enklaven und Zuständigkeiten insbesondere

109) De economische en sociale gevolgen van de muntpolitiek der graven van Vlanderen. (1337–1433). Ebd. S. 243–254.

110) Crise monétaire et difficultés économiques en Flandre au XIV^e et XV^e siècles. In: Annales d'histoire économique et sociale V, 1933, S. 156–160. Dazu VAN WERVEKE, a. a. O., S. 253 f.

111) Vgl. zum ganzen außer den genannten allgemeinen Werken zur belgischen und niederländischen Geschichte der Zeit: H. VAN WERVEKE, Jacques van Artevelde (Sammlung Notre Passé), 1942.

rechtlicher Art immer stärker zurückzudrängen und zu beseitigen: »La notion de la souveraineté territoriale se dégage et se précise.«¹¹²⁾

Man darf in all diesen Fällen freilich das Verhalten der Stände nicht idealisieren. So war die entschieden ablehnende Einstellung, die uns bei den großen flämischen Städten im Unterschied zu der recht wechselnden Haltung des Grafenhauses während der Jahrzehnte des flandrischen Abwehrkampfes gegenüber Frankreich entgegentritt, keineswegs etwa nur der Ausfluß eines gänzlich uninteressierten leidenschaftlichen Patriotismus, sondern zugleich durch sehr konkrete materielle Interessen und Nötigungen mitbedingt. In der Ablehnung des Friedens von Athis widersetzte man sich zugleich den schweren finanziellen Belastungen, mit denen dieser Frieden erkauf worden war und vor allem der willkürlichen nachträglichen Vervielfältigung der in Athis von Flandern eingegangenen finanziellen Verpflichtungen durch Philipp d. Schönen von Frankreich. Ebenso lag der englandfreundlichen Politik Jakobs van Artevelde die wirtschaftliche Notwendigkeit zugrunde, das englische Wollebargo rückgängig zu machen. Aber das wertet das Verhalten der demokratischen Kräfte doch keineswegs ab. Und die Bürger waren zur Durchsetzung dieser Politik zu bedeutenden Opfern bereit. So ruhten sie nicht, bis sie die im Frieden von Athis 3000 Brügger Bürgern als Sühne für die Niedermetzlung der Franzosen in den Brügger Metten auferlegte Verpflichtung zur Unternehmung einer Pilgerfahrt durch eine Geldzahlung von 300 000 Pfund abgelöst hatten. Die Aufbringung dieser hohen Summe und ihre Umlegung auf das Land wurde dann freilich für längere Jahre eine Quelle langwieriger Streitigkeiten unter den Städten selbst. Andererseits benutzte die um Artevelde gescharte Volkspartei nach 1336 die zeitweilige Entmachtung des Grafen nicht zu einer wesentlichen Beschneidung seiner Einkünfte. Sie verzichtete sogar dann noch darauf, als er sich nach Frankreich absetzte. Vielmehr brachten die Städte die nicht geringen Kosten der militärischen Expeditionen und diplomatischen Verhandlungen ganz aus eigenen Mitteln auf, auch wo sie offensichtlich die Interessen des ganzen Landes vertraten. Überhaupt spielten in dem flandrisch-französischen Ringen der Einsatz der Geldmittel und finanzielle Gesichtspunkte auf beiden Seiten zwar eine bedeutende Rolle, aber man kann nicht sagen, daß die Verfolgung der finanziellen Ziele Selbstzweck wurde. Hier wie dort blieben die politischen Ziele, um die es ging, letztlich die übergeordneten.¹¹³⁾

Je mehr die niederländischen Territorialherren im Innern ihre adligen Mitbewerber ausschalteten und dem Zustand einer vollen Souveränität näherkamen, um so mehr trugen sie auch in ihrem Auftreten ein gesteigertes Herrschaftsbewußtsein zur Schau: in ihren Urkunden begannen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Namen der Zeugen zu verschwinden; nur von Fürsten erlassene Edikte und Dekrete traten

112) PIRENNE, Histoire de Belgique 3II, S. 139.

113) Für die Einzelheiten verweise ich wiederum auf die bereits zitierten Arbeiten von H. VAN WERVEKE.

an die Stelle. Auch im Regiment selbst machte der alte feudale Rat einem fürstlichen Rat Platz, der sich anstatt aus den früheren Vasallen aus den Angehörigen der fürstlichen Familie, aus den Baillis, dem Dienstadel, Klerikern und in dem Maße, als wir uns der burgundischen Periode nähern, aus einer wachsenden Zahl gelehrter Juristen zusammensetzte und in dem auch die Vertreter der Hochfinanz (in Flandern z. B. lombardische Bankiers) nicht fehlten. Gleichzeitig änderte sich das Verhältnis zwischen Fürst und Rat von Grund auf: an die Stelle der früheren Lehnsbindung trat das zeitlich befristete und kündbare Dienstverhältnis, an die Stelle des zur Erblichkeit tendierenden Lehnsbesitzes die Abgeltung der Dienste durch Pensionen oder Renten. Treue Dienste wurden darüber hinaus durch die Verschaffung von Pfründen, Kanonikaten u. dgl. belohnt, mangelnder Dienstleister hingegen durch brüske Verabschiedung und Ungnade geahndet.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung intensiviert und die Zentralverwaltung fortlaufend gestärkt. Schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts erscheinen in Flandern das neue Amt und bald auch der Titel eines *receveur de Flandre* (fläm.: *ontfanger van Vlaanderen*), in dessen Hand die gräfliche Finanzgebarung zusammengefaßt wurde und der außerdem die Aufgabe erhielt, über die Tätigkeit der Baillis auf dem Gebiet der Justiz und Polizei eine Kontrolle auszuüben. Überhaupt erschien hier allmählich das Amt des Bailli, mit dem einst das moderne fürstliche Beamtentum zum Durchbruch gekommen war, trotz Vervielfältigung der Stellen nicht mehr als ausreichend für die Wahrnehmung all der vielen Aufgaben, die ihm nach und nach übertragen wurden. Deshalb schuf Ludwig van Male, der letzte der flandrischen Grafen aus vorburgundischer Zeit, mit einem besonderen Blick für die Notwendigkeiten der Verwaltung begabt, als neue, übergeordnete, zentrale Instanz das Amt des *souverain bailli* (fläm.: *souverain baljuw van Vlaanderen*). Ihm zur Seite trat der *Generalprokurator* mit der Aufgabe, die Interessen des Grafen überall in der Justiz zu wahren. Ferner wurde aus dem fürstlichen Rat um 1330 die *Audienz* als oberste rechtliche Instanz ausgegliedert.¹¹⁴⁾

Alles in allem war das eine Entwicklung, die bezeugt, wie weitgehend der Entstehung des modernen Fürstenstaates in den maßgeblichen südniederländischen Territorien schon in vorburgundischer Zeit vorgearbeitet worden ist. Seit dem Anfall Hollands und Seelands an das hennegauische Haus im Jahre 1299 griff die gleiche Entwicklung auch auf die *nordniederländischen Seeprovinzen* über. Dabei wird zugleich besonders deutlich, wieviel die verwaltungsmäßigen Neuerungen des 14. Jahrhunderts in den Niederlanden dem französischen Vorbild verdanken. Beispielsweise zeigen in der Finanzverwaltung die Rechnungen der *herberghe* des Grafen

114) Die Einzelheiten vgl. bei F. L. GANSHOF, in: F. LOT und R. FAWTIER, *Institutions françaises*, a. a. O., I, Abschn. La Flandre, S. 384 ff., mit vielerlei Korrekturen an der älteren Darstellung von PIRENNE.

und der Gräfin von Holland-Seeland um 1340 genau die gleiche Einteilung wie die des *hotels* der französischen Könige und Königinnen. Ähnliche Übereinstimmungen finden sich im allgemeinen Rechnungswesen der Grafschaft. Auch die Namen der gräflichen Beamten und die Unterteilung der gräflichen Rechnungen wurde dem französischen Modell entlehnt. Das erklärt sich nicht nur aus der Herkunft des Hauses Avesnes aus dem französischsprachigen Hennegau. Denn auch unter dem Hause Wittelsbach nahm nach 1345 die Entwicklung ihren Fortgang. So bestellte Albrecht I. 1363 den zuvor in flandrischen Diensten stehenden Jan van der Zichelen zu seinem *Generaltresorier* und schuf damit nach französischem (und flandrischem) Vorbild für Holland-Seeland-Hennegau eine einheitliche, auf die überlieferten Grafschaftsgrenzen keine Rücksicht mehr nehmende Finanzverwaltung. *Ad modum Franciaie*, berichtet Wilhelm von Nangis, suchte Albrecht dann im nächsten Jahr auch die typisch französische Steuer der *Gabelle* auf Wein und andere Waren in seinem Lande einzuführen.

Außer in der Organisation der Finanzen zeigte sich der französische Einfluß auch in Holland-Seeland-Hennegau besonders deutlich im Vordringen der Juristen in der Staatsverwaltung. Die *Legisten* Philipps d. Schönen von Frankreich erhielten ihr vollwertiges niederländisches Gegenstück in den gräflichen *clercken*. Ein Gerard Allewynsz oder Philips van Leyden gemahnen unmittelbar an einen Pierre Dubois. In seinem politischen Handbuch mit dem Titel »De causa reipublicae et sorte principantis« entwickelte Philips van Leyden in eindrucksvollen Wendungen die Idee der fürstlichen Souveränität: »principes aliqua jura habent«, so lesen wir darin, »quae a se abdicare non possunt et hoc, ut salvetur respublica, cujus salus consistit in potentia principis«; »in dubium amplius venire non debent, quae principes semel definivit«. ¹¹⁵⁾

All das zeigt deutlich, wie die Stellung des Territorialfürsten durch das von dem französischen Nachbarland gelieferte Beispiel auch in den niederländischen Territorien kräftig aufgewertet wurde. Allerdings erfuhr diese Entwicklung – wie nicht übersehen werden darf – mitunter doch auch wieder empfindliche Rückschläge durch finanzielle Mißwirtschaft oder politische Unfähigkeit eines Teils der Fürsten. So hören wir, daß dem flandrischen Grafen Ludwig von Nevers bei der Rechnungslegung im März 1337 auf Schloß Male drei seiner vortragenden Räte, darunter der Kanzler Wilhelm von Auxonne und der Receveur von Flandern, Vane Guy, energische Vorstellungen

115) Detaillierte Schilderung der französischen Einflüsse in der holländisch-seeländischen Verwaltung des 14. Jahrhunderts bei J. P. BLOK, Holland und das Reich vor der Burgunderzeit. In: Nachrichten d. königl. Ges. d. Wissensch. in Göttingen. Phil.-hist. Klasse 1908, S. 608–636. Die Zitate aus Philips van Leyden vgl. bei PIRENNE, Histoire de Belgique ³II, S. 142, mit Quellenverweis und dem Hinweis auf entsprechende Aussprüche aus dem damaligen Flandern. Über das Aufkommen der Legisten in Flandern vgl. J. GILISSEN, Les légistes en Flandre aux XIII^e et XIV^e siècles. In: Bull. Comm. roy. des Anciennes Lois et Ordonnances de la Belgique XV, 1939 [zitiert nach GANSHOF].

wegen seiner Mißwirtschaft machten und darauf hinwiesen, daß seine tollen Ausgaben geradewegs auf eine Finanzkatastrophe hinzuführen drohten; schon sei ein erheblicher Teil des gräflichen Besitzes auf Lebenszeit oder immer entfremdet.¹¹⁶⁾ Das wohl eindrucksvollste Beispiel aus den Niederlanden, wie sehr durch politische Unfähigkeit und finanzielle Mißwirtschaft des Landesherrn die Dynastie und das ganze Land auf die Dauer in Mitleidenschaft gezogen werden konnten, bietet das Regiment von Herzog Wenzel von Luxemburg und Herzogin Johanna über Brabant (1343–1383), bis dahin das blühendste unter den niederländischen Staatswesen des 14. Jahrhunderts. Auf der ganzen Linie überforderte Wenzel die finanziellen Möglichkeiten seines Staates. Zu dem Krieg mit Flandern 1356/57, der einen Schuldenberg hinterließ, kamen Kriege mit Jülich und Geldern, gipfelnd in der Katastrophe von Baesweiler 1371, bei der Wenzel und ein großer Teil seiner Ritterschaft in Gefangenschaft gerieten und losgekauft werden mußten, ohne daß dem Herzog die dafür aufgewendeten Summen zurückerstattet wurden. Das aufwendige Hofleben auf dem Coudenberg in Brüssel und vor allem Wenzels private Leidenschaft: der Ankauf von Landbesitz und Schlössern entlang der Straße von Maastricht nach Köln, verschlang weitere große Summen.¹¹⁷⁾ Damit nicht genug, ließ Wenzel auch die Zügel der Verwaltung im Lande schleifen: die öffentliche Rechnungsführung wurde dürftiger und dürftiger, das Prinzip der Schriftlichkeit verkümmerte wieder, alle Einkünfte gingen laufend zurück; ungetreue Beamte unterschlugen einen bedeutenden Teil des Steueraufkommens. Schließlich stand das Land vor dem Staatsbankrott. Wenzel konnte der Lage nur noch Herr werden, indem er die mit großem finanziellen Aufwand neuerworbenen Gebiete zwischen Maas und Rhein wieder verpfändete und dem Land außerordentliche Lasten auferlegte. Soziale Unruhen waren die Folge. Als er 1383 starb, steckte Brabant so tief in der Krise, daß seine Witwe Johanna die Lage nur noch dadurch zu meistern vermochte, daß sie das Steuer der brabantischen Politik entschieden herumwarf und sich der aufsteigenden Macht der Burgunderherzöge in die Arme warf¹¹⁸⁾ – ein Schritt, der dem Vordringen der Burgunderherzöge im ehemaligen Lotharingen recht eigentlich den Weg frei machte und somit auch für die allgemeine politische Entwicklung im gesamten deutsch-französischen Grenzraum von folgenschwerer Bedeutung geworden ist.

Beständiger und grundsätzlicher noch als durch eigene Fehler und Mißgriffe wurden die niederländischen Territorialfürsten des 14. Jahrhunderts auf ihrem Weg zum modernen Fürstenstaat aber doch gehemmt durch die ständischen Gegen-

116) VAN WERVEKE, Jacques van Artevelde, a. a. O., S. 35.

117) Über die grundsätzliche Problematik von Wenzels rheinischer Politik vgl. auch oben S. 414.

118) Im einzelnen hierzu: H. LAURENT u. F. QUICKE, L'accession de la Maison de Bourgogne aux duchés de Brabant et de Limbourg I 1383–1396 (= Acad. roy. de Belgique, Classe Lettres, Mémoires), Brüssel 1939.

kräfte. Das Bild, das uns niederländische Legisten wie Philips van Leyden von ihrer souveränen Macht entwerfen, ist ein nach dem Modell des Königs von Frankreich konstruiertes Wunschbild, dem die Wirklichkeit in keinem einzigen der niederländischen Territorien auch nur annähernd entsprach. Gewiß – die Erblichkeit der Dynastien stand außer Zweifel; der seit mehreren Jahrhunderten fest eingebürgerte Grundsatz der Primogenitur sicherte sie vor jeder Herrschaftszersplitterung; revolutionäre Bewegungen, die sich gegen das Prinzip der fürstlichen Autorität als solches richteten, gab es damals auch in den Niederlanden noch nirgends. Aber den legistischen Theorien vom *altum dominium* oder *merum imperium* des Fürsten setzten Kirche, Adel und Städte darum nicht weniger das Gegenprinzip ihrer erworbenen Rechte, Freiheiten und Privilegien entgegen, ja sie entwickelten seit dem 12. Jahrhundert unter dem vorwaltenden Einfluß der Städte mit der These, daß die eigentliche Quelle der Macht nicht der Fürst und die Dynastie sei, sondern die Gesamtheit der freien Bürger eines Landes, die sie ihrerseits dem Herrscher und seinem Hause nur delegierten, eine von der herrschaftlichen abweichende förmliche Gegentheorie.¹¹⁹⁾

Sie richteten damit eine Grenze auf, die die Fürsten nicht zu überschreiten vermochten. Denn da sich ihre finanziellen Bedürfnisse mit dem Anwachsen der Staatsaufgaben ständig erhöhten, ohne daß es ihnen möglich war, durch Verpfändung ihrer Domänen, Anleihen bei den lombardischen Bankiers und auf ähnliche Weise der Situation Herr zu werden, blieb ihnen trotz der schönen Theorien ihrer Legisten, daß die Untertanen kein Recht hätten, ihnen die Steuern zu verweigern, in der Praxis gar nichts anderes übrig, als sich mit den bevorrechteten Ständen zu verständigen und ihnen für ein Eingehen auf ihre finanziellen Forderungen neue Privilegien zuzugestehen, was im Endergebnis bei der Machtstellung der großen Städte auf eine echte Gewaltenteilung hinauslief. Den verfassungsmäßigen Niederschlag stellen die feierlich verbrieften Landesprivilegien des 14. Jahrhunderts dar, beginnend mit der *Charter van Kortenberg* und gipfelnd in der *Joyeuse Entrée* in Brabant.

Am unmittelbarsten tritt die Tatsache, daß die chronischen Geldkalamitäten, in denen sich die Brabanter Herzöge auch schon vor der Zeit Herzog Wenzels und Herzogin Johannas befanden, eine Hauptantriebskraft für den Erlaß der Landesprivilegien waren, zutage in den beiden Privilegien, die Herzog Johann III. keine zwei Jahre nach dem Erlaß der *Charter van Kortenberg* zugunsten der brabantischen Stände erließ. Insbesondere wenn man die flämische Urkunde liest, meint Pirenne, möchte man glauben, der Herzog begeben sich mit ihr unter Kuratel und überlasse den Bürgern die weitere Führung seiner Geschäfte. So wirkt jedenfalls der Inhalt der darin enthaltenen Bestimmungen: Einholung der Zustimmung der Städte für die Einsetzung der obersten Beamten des Herzogtums; keine Besiegelung von Schuldverschreibungen

119) Hierzu F. L. GANSHOF, Les origines du concept de souveraineté nationale en Flandre. In: Tijdschr. v. Rechtsgesch. XVIII, 1950, S. 135–158.

in eigenem oder des Landes Namen ohne ihre Zustimmung; keine Veräußerung von Grundbesitz ohne die Städte; sie werden die Mittel festlegen, um den Herzog von seinen Schulden zu befreien; vor ihnen sollen in Zukunft alle Finanzbeamten des Landes Rechnung legen. Darüber hinaus erlangen sie die Oberaufsicht über die Münzprägung, die Abschaffung der Käuflichkeit der Ämter und die Zusage, daß das Wegegeld in Zukunft nicht mehr zweckentfremdet werden darf. Die Städte hatten die flämische Urkunde erzwungen, um zu verhindern, daß die Brabanter Kaufleute in der Fremde weiterhin angehalten und für die Schulden ihres Landesherren haftbar gemacht wurden.¹²⁰⁾

Auch die flandrischen Grafen befanden sich damals, wie das Beispiel Ludwigs von Nevers zeigte, wiederholt in ernststen finanziellen Schwierigkeiten. Auf der anderen Seite verfügten sie aber auch über reiche zusätzliche Einnahmemöglichkeiten. Nur zwei seien hier genannt: in dem längs der Kanalküste und im Binnenland seit dem 11./12. Jahrhundert in großem Umfang anfallenden, von den Grafen kraft Bodenerlags in Anspruch genommenen Neuland besaßen sie bis in 14. Jahrhundert hinein nicht nur die wichtigsten Quellen ihrer regelmäßigen Einnahmen, sondern vermochten sie sich durch den Verkauf von Torfmooren und auf ähnliche Weise zeitweise auch enorme Summen zusätzlich zu beschaffen. So verzeichnet die Jahresrechnung von 1296 einen Betrag von 13 904 Pfund oder etwa einem Drittel der regelmäßigen Jahreseinnahmen für in den Vorjahren verkaufte »vendanges de muers et de wastines«^{120a)}. Eine weitere Möglichkeit zusätzlicher Einnahmen war gegeben durch Ausnutzung der führenden Stellung, die die flämische Münze im 14. Jahrhundert im europäischen Nordwesten innehatte. Man hat errechnet, daß Ludwig von Male während seiner Regierungszeit (1364–1384) ca. 65 000 Kilogramm Gold und ca. 250 000 Kilogramm Silber ausmünzte, wovon ein ansehnlicher Teil ausgeführt wurde. Der Verdienst, den er aus diesem Münzschlag bezog, belief sich auf 400 000 Pariser Pfund.¹²¹⁾

Nach den Berechnungen von Voet beliefen sich die regelmäßigen Gesamteinnahmen der flandrischen Grafen in der uns hier interessierenden Zeit auf jährlich 45 000 bis 50 000 Pfund brutto. Ungefähr die Hälfte davon war festgelegt durch Renten an

120) Zum Ganzen vgl. E. LOUSSE, Les deux chartes romanes brabançonnnes du 12. Juillet 1314. In: Bull. de la Comm. roy. d'Histoire 96, 1932, und dazu PIRENNE, Histoire de Belgique 3II, S. 156, sowie VAN WERVEKE, in: Allgemeine Geschichte d. Nederlanden III, S. 165 f.

120a) Zahlen nach VOET, Flandria Nostra V, a. a. O., S. 84, Das Nettoeinkommen der flandrischen Grafen im 13. Jahrhundert schätzt Voet auf 20 000 bis 25 000 Pfund, wovon 12 000 bis 15 000 Pfund auf den Ertrag des gräflichen Eigenbesitzes entfallen seien; dieser habe dreimal soviel abgeworfen wie die Zölle und sechsmal soviel wie die Rechtsprechung, a. a. O., S. 77

121) Über die Münz- und Währungsverhältnisse d. 14. Jahrhunderts in den Niederlanden vgl. J. A. VAN HOUTTE, Economische en sociale geschiedenis in de Lage Landen (Zeist-Antwerpen 1964), S. 122 f., und die Literaturverweise auf S. 340, ferner vgl. die oben, Anm. 108) und 109), genannte Literatur.

kirchliche Einrichtungen, Mitglieder der gräflichen Familie, Bedienstete usw., Rentenlehen an Vasallen, Gehälter für Beamte und Bedienstete, mit der Ausübung der Justiz verbundene Unkosten u. dgl. m. Von den übrigbleibenden 20 000 bis 25 000 Pfund stammten etwa 2000 bis 2500 Pfund aus den von den Baeljus bei ihrer richterlichen Tätigkeit eingenommenen Summen, etwa 4000 Pfund aus Zöllen, der gesamte Rest – also der Löwenanteil! – aus den Erträgen des gräflichen Grundbesitzes, während die Steuern noch verhältnismäßig lange zurücktraten. Von diesen Summen bewegten sich die Erträge aus Zöllen, Münze und Rechtsprechung in aufsteigender Linie, vor allem aber wuchsen im 14. und 15. Jahrhundert die außerordentlichen »Beden« für besondere Aufgaben der Landespolitik in einem solchen Ausmaß an, daß sie schließlich alle übrigen Einkäufe des Landesherrn einschließlich der Aufkünfte aus dem gräflichen Grundbesitz völlig in den Schatten stellten.¹²²⁾ Aber auch bereits vorher verfügten die flandrischen Grafen dank ihrer besonderen Einnahmequellen über eine vergleichsweise gesicherte und unabhängige finanzielle Stellung.

Ein weiteres Mittel für die niederländischen Fürsten, sich einer einseitigen Abhängigkeit von ihren Städten zu entziehen, war ihr bereits im 14. Jahrhundert einsetzendes Zusammenspiel mit der internationalen Hochfinanz. Es kam zwischen beiden zu einer soliden Interessengemeinschaft: Ihrerseits hätten die Fürsten ohne die ständige Zuhilfenahme der Finanziers weder ihre öffentlichen noch ihre privaten Ausgaben reibungslos finanzieren können; auf der anderen Seite waren die Großkaufleute, Finanziers und Schiffshalter auf den starken Arm des Fürsten angewiesen, der sie vor den Übergriffen des städtischen Partikularismus schützen, soziale Unruhen unterbinden und Handel und Wandel aufrechterhalten sollte. Wohl nirgends nördlich der Alpen war dieses Zusammenspiel früher und stärker entwickelt wie gerade in den Niederlanden als den damals nördlich der Alpen führenden Gebieten.¹²³⁾

Im Vergleich zu ihrer einzigartig starken Stellung als Grundeigentümer waren die Machtmittel, über die die flandrischen Grafen auf Grund lehnsmäßiger Bindungen verfügten, von jeher für sie von sehr zweitrangiger Bedeutung. Gleichwohl spielten diese aber auch noch im 14. und 15. Jahrhundert eine größere Rolle, als man wohl gemeint hat.¹²⁴⁾ Innenpolitisch bildete die Vasallenschicht, im Verein mit den von den großen Städten rücksichtslos niedergehaltenen bäuerlichen Gebieten und den Kleinstädten, den sog. *smalle steden*, gegen das einseitige Übergewicht der großen Städte eine Gegenkraft, die die Grafen im 14. Jahrhundert planmäßig zu stärken suchten, indem sie sie mit den großen Städten vereint zu einem gesamtflandrischen

122) Angaben nach VOET, a. a. O., S. 93 ff.

123) Hierzu vgl. H. PIRENNE, G. COHN u. H. FOCILLON, *Histoire du Moyen Age VIII* (Paris 1933), S. 185 f.

124) Das betont GANSHOF, *Institutions*, a. a. O., S. 373, unter Bezugnahme auf J. DE SMET, *Le plus ancien livre de fiefs du bourg de Bruges vers 1325* (1950). Zum Problem vgl. auch VOET, a. a. O., S. 70 ff.

Repräsentativorgan zusammenfaßten: dem *Ghemeene Land* (franz.: *Commun Pays*). Es erscheint zuerst 1306 und vereinigt sämtliche flandrischen Städte, außerdem die ländlichen Kastellaneien und den Adel; nur ganz ausnahmsweise wurde auch der Regularklerus hinzugezogen. Es gewann immer dann an Bedeutung, wenn die Grafen sich dafür genügend stark fühlten. Auch die von Ludwig von Male seit spätestens 1350 eingeführte Gewohnheit, zu den Beratungen mit den drei großen Städten die ländliche Kastellanei des sog. *Freien von Brügge* (fläm.: *het Brugse Vrije*, franz.: *le Franc de Bruges*) hinzuzuziehen, woraus dann die sog. *Vier leden* von Flandern geworden sind, diente dem Ziel einer Verbreiterung der ständischen Vertretung Flanderns über den Rahmen der großen Städte hinaus.¹²⁵⁾

2.

Wenden wir uns – unter vorläufiger Ausklammerung des im folgenden Kapitel gesondert zu behandelnden Kölner Machtbereiches – nunmehr zunächst wiederum der Gruppe der geistlichen Staaten unseres Nordwestraumes zu, so ist den soeben geschilderten Verhältnissen in den weltlichen niederländischen Territorien des Südens und Westens am ehesten vergleichbar die Situation in den Hochstiften Lüttich und Utrecht, die in diesem Abschnitt deshalb schon an dieser Stelle behandelt werden sollen.

Insbesondere im Stift Lüttich, das an der mittleren Maas die am frühesten entfaltete niederländische Städtelandschaft darstellte, kam es zu einer noch schärferen Konfrontation zwischen Landesherrn und Städten als in Flandern und Brabant. Pirenne hat es deshalb in dem Kapitel seiner Geschichte Belgiens, das er den territorialen Verfassungen des 14. Jahrhunderts gewidmet hat, zu diesen beiden weltlichen niederländischen Territorien in unmittelbare Parallele gesetzt.¹²⁶⁾ Er hebt aber doch auch die tiefgehenden strukturellen Verschiedenheiten zwischen geistlichen Stiften und weltlichen Territorien hervor. Schon der Prozeß der Territorialbildung vollzog sich hier wesentlich anders als dort. Während die weltlichen Territorien ihre endgültige Form – jedenfalls in den Niederlanden – durch Ausdehnung und fortschreitende Absorption der Lokalgewalten gewannen, haben wir in den geistlichen Staaten eher einen territorialen Kontraktionsvorgang vor uns. Auch im Fürstbistum Lüttich waren es vorwiegend die weltlichen Nachbarn: die Grafen von Hennegau, Herzöge von Brabant, Grafen von Flandern, von Geldern usw., die hier im 13. und 14. Jahrhundert über die Grenzen des in der Kaiserzeit noch erheblich weiter gespannten stiftischen Machtbereichs entschieden haben.

125) Zum Vorstehenden GANSHOF, *Institutions*, a. a. O., S. 374 ff.

126) *Histoire de Belgique* ³II, Kap. 5, insbes. S. 145 ff.

Eine Ausnahme machten allerdings die, wie erwähnt, von den Lütticher Bischöfen lehnsabhängigen Grafen von Loon. Seit Arnold V. (1279–1323) das Land in einem letztlich erfolglos bleibenden Kampf gegen die Stiftsherrschaft gegenüber den Lombarden tief verschuldet hatte und das Grafenhaus in die längst überwunden gewesene Sitte der Erbteilungen zurückfiel, befand sich ihr Staat in unaufhaltsamem Niedergang. Schließlich boten wiederholte Erbfolgekriege dem Lütticher Stift 1366 die Möglichkeit zur endgültigen Einverleibung des Landes^{126a)}.

Im Stift selbst waren die Bischöfe kraft des Wahlprinzips, aus dem sie hervorgingen, und angesichts der Tatsache, daß es sich bei ihnen der Herkunft nach vorwiegend um Fremde handelte, mit dem Lande nicht entfernt in dem gleichen Maße verwachsen wie die seit Generationen in ihren Territorien eingewurzelten Erbdynastien der weltlichen Herrscher. Um so mehr wurden zum eigentlich stabilisierenden Faktor und zum Träger des sich auch in den geistlichen Staaten entwickelnden Patriotismus die Landstände. Der Versuch der aus Westfalen kommenden Bischöfe Adolf und Engelbert von der Mark (1313–1344 bzw. 1345–1363), hier nach dem Vorbild der benachbarten weltlichen Dynasten und in Übertragung heimischer Maßstäbe, ein *altum dominium* zu errichten, scheiterte völlig und endete nach 50 Jahren heftiger Kämpfe, auf die hier nicht näher einzugehen ist, mit dem Aufstieg der Lütticher Städte und insbesondere der Metropole zum maßgebenden politischen Faktor des Stifts, nachdem es ihnen gelungen war, zuvor auch das Kathedrankapitel St. Lambert, bei dem bis zum Beginn des Jahrhunderts die Führung der ständischen Kräfte gelegen hatte, völlig zu überrunden. Der Vertrag, auf den man sich in späterer Zeit, ähnlich wie auf die Blijde Inkomst in Brabant, für die Abgrenzung der fürstlichen und der ständischen Gewalt zu berufen pflegte: der Friede von Fexhe vom 17. Juni 1316 stellt zwar noch das *altum dominium* des Bischofs und die *lois et usages* der Bevölkerung als die zwei Pole der Landesherrschaft nebeneinander. Der Rat der XXII aber, der 1373 auch vom Bischof akzeptiert werden mußte, war rein ständisch zusammengesetzt und sicherte dem Lütticher Zunftbürgertum mit 14 Vertretern (neben 4 des Kapitels und 4 der Ritterschaft) die absolute Vorherrschaft im Lande. Aufgabe dieses vom Bischof völlig unabhängigen Gremiums war es, für ein gutes Regiment zu sorgen und auch die Tätigkeit der bischöflichen Beamten zu überwachen. Zu diesem Zweck versammelte es sich monatlich. Seine Entscheidungen waren endgültig. Dem Bischof blieben nur noch gewisse Ehrenrechte und die Repräsentation des Landes nach außen. Er war, so hat man wohl gesagt, nur noch der 23. Bischof und mußte froh sein, nicht auch noch selber unter die Jurisdiktion der XXII gestellt zu werden. Ein Zeugnis für die landshaftlich eng beschränkte Einstellung dieses Gremiums ist u. a. die Bestimmung, daß

126a) Im einzelnen vgl. BAERTEN, a. a. O., Kap. III, S. 132–151.

die Beamten und Räte des Bischofs in Zukunft nur noch aus dem Stift Lüttich und der Grafschaft Loon gebürtig sein dürften.¹²⁷⁾

Auch die *Utrechter Bischöfe* durchlebten im 14. Jahrhundert, wie schon im 13., dramatische Zeiten der Krise. Ihre beiden mächtigsten Nachbarn im Osten und Westen, Holland und Geldern, verständigten sich 1331 untereinander über eine förmliche Aufteilung des Stifts in Interessensphären, wobei der eine im Niederstift, der andere im Oberstift freie Hand erhalten sollte. Gegenüber Holland sank das Stift schon vorher zeitweise auf die Stufe eines reinen Protektorats herab. Chronische Geldnot, die nicht zuletzt durch die hohen für ihre Ernennung an die Kurie abzuführenden Summen verursacht wurde, nahm den Bischöfen zeitweise alle Bewegungsfreiheit. Um einen Konflikt mit einigen Adligen aus der Betuwe, in den auch Geldern hineingezogen wurde, erfolgreich beenden zu können, sah sich z. B. Bischof Friedrich von Sierck (1317–1322) – ganz ähnlich wie bereits 1279 der Elekt Johann von Nassau – gezwungen, sich an Holland um Hilfe zu wenden mit dem Ergebnis, daß er seine Regierung der Aufsicht Graf Wilhelms III. unterstellen mußte. Friedrichs Nachfolger Johann von Diest (1322–1346) geriet noch tiefer in die Finanzklemme. Er mußte in solchem Ausmaße Einkünfte und Teile des Stiftsgebiets an seine Gläubiger verpfänden, daß man von einem »Ausverkauf« des Stiftes hat sprechen können.¹²⁸⁾ Des Bischofs Geldgeber – unter ihnen die Herren von Abkoude, IJsselstein und Zuilen – verlangten von ihm zuerst das Versprechen, daß er das Niederstift nach ihren und der Stadt Utrecht Wünschen verwalten werde, danach den formellen Verzicht auf alle Machtausübung im Niederstift. Kaum besser erging es den Bischöfen im Oberstift. Hier hatte eine Fehde gegen den Herrn von Voorst und die Stadt Zwolle Schulden im Gefolge, die Graf Reinald II. von Geldern die Gelegenheit gaben, sich praktisch zum Herrn von Salland und Twente zu machen und obendrein noch die Zustimmung des Papstes für diese Art von Besteuerung einzuholen.

Wenn es dann aber auch in Utrecht damals noch nicht zu einer dauernden Säkularisierung der weltlichen Macht des Bischofs gekommen ist, war die Ursache dafür nach Niermeyer nicht so sehr der Ausbruch der Bürgerkriege in Holland und Geldern, in denen Post die Erklärung dafür sehen möchte¹²⁹⁾, als die Gegenwirkung des nun auch in Utrecht sich regenden landschaftlichen Patriotismus im Verein mit der klugen Unabhängigkeitspolitik Bischof Johanns von Arkel (1342–1364). Auch in Utrecht wurde damals unter dem starken Druck von außen das Bündel von Sonderrechten, das

127) Im einzelnen: J. LEJEUNE, *La Principauté de Liège* (21949); *Liège et son Pays*, a. a. O., ferner sein Beitrag in der *Algemene Geschiedenis d. Nederlanden II*, Kap. VII. Dazu: F. VERCAUTEREN, *Luttes sociales à Liège. XIII^e et XIV^e siècles* (*Notre Passé* 1943) sowie H. SPROMBERG, *Lüttich und das Reich*, a. a. O.

128) So unter Bezugnahme auf S. MULLER, *Schetsen uit de Middeleeuwen I*, 1920, S. 7/21, J. F. NIERMEYER, in: *Algemene Geschiedenis d. Nederlanden II*, 1951, S. 125 ff., dem ich hier folge.

129) R. R. POST, in: *Handboek d. staatkundige Geschiedenis*, a. a. O., ³1, S. 178.

für den Zustand des Landes bis dahin in territorialer Hinsicht maßgeblich gewesen war, in einem Prozeß der Integration und Konsolidation in die Zweieinigkeit von Land und Landesherrn verwandelt, die das Weiterbestehen des Stiftes als selbständiger territorialer Größe ermöglicht hat. Erschwerend wirkte dabei freilich, wie schon früher, die Aufspaltung des Stiftsgebiets in Ober- und Niederstift. Es fehlte die einheitliche Metropole, die wie in Lüttich eine Hegemonie über die Städte des gesamten Stiftsgebiets hätte ausüben können. Dafür waren die drei IJsselstädte Zwolle, Kampen und Deventer zu eigengewichtig und selbstbewußt. Infolgedessen erstreckte sich die Abwehrgemeinschaft, die in den dreißiger Jahren zwischen dem Bischof und den Stiftsständen unter Führung der Metropole gegenüber den von außen drohenden Gefahren zustande kam, zunächst nur auf das Niederstift. Doch versetzten die Stände auch im Oberstift ihren Bischof allmählich in die Lage, durch den Ankauf der Herrschaft Diepenheim und der kleinen Grafschaft Dale die dortige Utrechter Machtstellung wirksam abzurufen.

Einen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen dem Stift und Holland stellte sodann das Jahr 1345 dar, als Wilhelm IV. durch das demokratische Utrechter Stadtregiment im Bunde mit Bischof Johann von Arkel dazu gezwungen werden konnte, unverrichteter Sache von der Belagerung der Stadt Utrecht abzustehen. Die Macht der Stände nahm von diesem Augenblick an in Utrecht kontinuierlich zu. Ausdruck ihres stark gestiegenen Einflusses ist der unter Bischof Arnold van Hoorn (1371–1378) erlassene *Landbrief*, der die wichtigste Verfassungsurkunde des Stiftes darstellt.¹³⁰⁾ Die drei Stände bewilligten darin dem Bischof eine Steuer, um ihn in den Stand zu versetzen, die verpfändeten Schlösser und Ämter (d. h. de facto die weltliche Gewalt über das Niederstift) wieder einzulösen. Sie legten dabei feierlich fest, daß weder Bischof Arnold noch einer seiner Nachfolger das Recht haben sollte, diese Schlösser und Ämter zu verpfänden oder sonstwie aus der Hand zu geben. Ferner sollte in Zukunft kein Bischof ohne vorherige Befragung und Unterstützung der Stände noch Krieg führen dürfen. Währenddessen begann sich auch in Overijssel der Einfluß der Stände im Sinne einer Erhaltung der Einheit des Stiftsgebiets mit Erfolg geltend zu machen. Auf der von seinen Vorgängern gelegten Grundlage konnte dann Bischof Friedrich von Blankenheim (1393–1423), einer der fähigsten Regenten, die jemals auf dem Utrechter Stuhle gesessen haben, die Wiederherstellung des Stiftes zum guten Abschluß bringen. Gegen das Versprechen, Recht und Gewohnheit nicht verändern zu wollen, erhielt er von den Ständen das Recht zur Erhebung von Steuern.

Richtet man den Blick vom Stift Utrecht auf das **Stift Münster**, so ist der vorherrschende Eindruck der eines großen Machtunterschiedes zwischen den beiden geistlichen Staaten. In den gleichen Jahren, in denen, wie erwähnt, Utrecht aus eigener

130) Über ihn vgl. D. TH. ENKLAAR, *De Stichtsche Landbrief van 1375*, in: *Mededeel. Kon. Ned. Akad. v. Wetensch., Afd. Letterkunde, N. R.*, dl 13, Nr. 8, 1950.

Kraft nicht einmal mit ein paar kleinen Herren vor seinen Toren fertig zu werden vermochte, erschien das Münsterer Stift weithin als eine Art westfälischer Führungsmacht, wie u. a. aus dem 1316 gefaßten Beschluß der Landschaft Westerwolde (bei Groningen) hervorgeht, sich in den Schutz des Münsterer Stifts zu begeben.¹³¹⁾

Seine solide und sich im Laufe des 14. Jahrhunderts noch weiter vergrößernde Machtstellung versetzte es z. B. unter Ludwig von Hessen (1310–1357) in die Lage, einer Großkoalition aus Geldern, Utrecht, Holland, Flandern, Artois, Luxemburg, Lüttich, Jülich und Mark die Spitze zu bieten. Gegen Ende des Jahrhunderts gelang es ihm, den letzten in seinem engeren Machtbereich verbliebenen ernsthaften Konkurrenten, den Grafen von Tecklenburg, in mehreren Fehden als gefährlichen Gegner für immer auszuschalten. Nicht alle der in diesem Jahrhundert vom Stift ausgetragenen zahllosen Fehden gingen so erfolgreich aus, doch verblieb dem Stift gleichwohl im Endergebnis ein ansehnlicher Dauergewinn: Nicht nur Cloppenburg, Friesoyte und Bevergern und damit ein bedeutender Teil des seitherigen Niederstiftes Münster kamen nach 1398 in des Bischofs Hand, auch die westfälische Grafschaft Lohn sowie die Herrschaften Ahaus und Ottenstein fielen ihm 1316 bzw. 1400–1408 zu. Nur noch die Edelherrn von Steinfurt und Gemen vermochten ihre Selbständigkeit zu wahren – allerdings mit Zwergterritorien, die nicht viel mehr als die Burgen und die dazugehörigen Städtchen umfaßten. »Die Ausgestaltung der münsterländischen Bucht und des Emslandes zu einem machtpolitisch ins Gewicht fallenden, von den Nachbarn kaum noch ernstlich zu gefährdenden Großterritorium war damit gesichert, gleichzeitig für machtvolle Bischofspersönlichkeiten die Möglichkeit gegeben, auswärtige Einflüsse abzudämmen, die durch die Beteiligung von Dynasten des Münsterlandes an landständischen Einungen und durch Verpfändungen von Ämtern an stiftsfremde Hochadelige ausgeübt werden konnten.«¹³²⁾

Fragt man nach den Gründen für diese Erfolge, so liegen sie in einem Zusammenreffen von verschiedenen Momenten. Erste Voraussetzung war ohne Zweifel die solide Machtbasis, die das Münsterer Stift infolge des Abtretens der Grafen von Cappenberg von der politischen Bühne im früheren 12. Jahrhundert in der Münsterer Bucht hatte schaffen können und 1252 durch den Ankauf des Besitzes der Jutta von Ravensberg auch auf das Emsland hatte ausweiten können.¹³³⁾ Weiterhin war von Bedeutung, daß auf dem Münsterer Stuhle mit Ludwig von Hessen (1310–1357) und Otto von Hoya (1392–1424) acht Jahrzehnte hindurch zwei Bischöfe von besonderer Tatkraft und – im Falle Ottos von Hoya – auch von besonderem politischen Geschick

131) Westf. UB VIII, Nr. 1010/1011, in Verbindung mit G. PFEIFFER, Die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein im späten Mittelalter, in: Der Raum Westfalen II 1, S. 92, 102.

132) So PFEIFFER, a. a. O., S. 102 ff., mit den näheren Hinweisen und Belegen.

133) Darüber vgl. oben S. 402.

saßen.¹³⁴⁾ Andererseits konnten fehdelustige und ihre finanziellen Möglichkeiten überziehende Bischöfe natürlich auch eine Gefahr für die Zukunft des Stiftes bilden. Deshalb war als weiteres Moment für die Erfolge, die die Münsterer Politik im 14. Jahrhundert aufzuweisen hatte, von großer Wichtigkeit, daß – im Prinzip ganz ähnlich wie in den niederländischen Staaten und in den Stiften Lüttich und Utrecht – neben und in Konkurrenz mit dem Landesherrn auch in Münster die Stiftsstände ihren Einfluß geltend machten und darüber wachten, daß die Landesherrn die Mittel und Besitzungen des Stiftes pfleglich behandelten und keine gewagte Politik betrieben.

Schon der früher erwähnte, der Absetzung Bischof Ottos von Rietberg durch den Kölner Erzbischof voraufgehende Konflikt mit dem Domkapitel (1302–1306) hatte seine Ursache ebenso sehr wie in geistlichen Differenzen in der übermäßigen Fehdetätigkeit des Bischofs und der dadurch gefährlich angeschwollenen Schuldenlast des Stiftes, die den Bischof zwang, beträchtliche Teile der Tafelgüter und des Kirchenschatzes zu verpfänden oder zu veräußern und dem Land Steuern aufzuerlegen, bei deren Eintreibung er, wie ihm von den Ständen vorgeworfen wurde, weder harte Gewalt noch die Verhängung des Interdikts verschmähte.¹³⁵⁾

Selbst der im ganzen zu den erfolgreichsten Münsterer Bischöfen zu rechnende Ludwig von Hessen entging dem Einschreiten der Stände nicht, als er in den zwanziger Jahren durch eine Vielzahl von Fehden einen zeitweiligen materiellen Niedergang des Stiftes verursachte und dazu überging, durch Verpfändung von Burgen und sonstigen Besitzungen sich die für die Fortsetzung der Kämpfe nötigen Mittel zu beschaffen. Die Stände zwangen ihn im April 1336 in Wiederaufnahme einer bereits früher zeitweise bestehenden Einrichtung, einen Rat zu seiner Kontrolle bei der Verwaltung des Stiftes anzunehmen.¹³⁶⁾ Dessen oberste Aufgabe war die Wiederherstellung einer geregelten Finanzwirtschaft. Nur in seiner Gegenwart durften hinfert Amtmänner vor dem Bischof ihre Rechnung legen, und dieser durfte ihnen nur bei Zustimmung des Rates Entlastung erteilen. Jeder Amtmann, dessen Amtsführung nicht die Zustimmung des Rates fand, sollte abgesetzt und nach dem Vorschlag des Rates ersetzt werden. Darüber hinaus sollten alle Amtmänner in Zukunft *van unser [d. h. des Bischofs] wegene und van unses rades wegene also lange, ass uns und unsem rade behaget*, ihres Amtes walten, d. h. ein guter Teil der inneren Verwaltung des Stiftes wurde damit in unmittelbare Abhängigkeit von dem Rate gebracht. Um die

134) Hierzu: Chronik der Bischöfe von Münster bis zum Tode Ottos von Hoya (1424) sowie: Leben Bischofs Otto v. Hoya (1392–1424), beide hg. v. J. FICKER, Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters (= Geschichtsquellen des Bistums Münster 1), 1851, S. 92 ff., 156 ff. Ferner: H. FRIEMANN, Die Territorialpolitik des münsterischen Bischofs Ludwig von Hessen, Diss. Münster 1937.

135) SCHMITZ-KALLENBERG, Landstände des Fürstbistums Münster, a. a. O., S. 38.

136) Urkunde v. 17. IV. 1336, abgedr. bei NIESERT, Münsterische Urkundensammlung V, S. 158 ff., Nr. 49.

Amtleute nicht ausschließlich als Organe des Rates erscheinen zu lassen, wurde ihnen zwar die Verpflichtung eingeschärft, für den standesgemäßen Unterhalt des Bischofs innerhalb und außerhalb der Stiftsgrenzen Sorge zu tragen, jedoch im Einklang mit *bescheidenheit und macht unser rente*. Auch die Verfügungsgewalt des Bischofs über das Stiftsgut wurde wesentlich eingeschränkt: er durfte hinfort ohne die Zustimmung des Rates in keinen Krieg oder Fehde einlassen noch Frieden schließen dürfte, sollte oder verpfänden. Auch die Bestimmung, daß sich der Bischof ohne Einverständnis des Rates in keinen Krieg oder Fehde einlassen noch Frieden schließen dürfte, sollten der Wiederherstellung des materiellen Wohlstandes dienen. Selbst die Urkunden über Friedensschlüsse oder Waffenstillstände, Belehnungen mit Stiftsgut an eine fremde Hand und Verpfändungen oder Verkäufe desselben sollten in Zukunft nur noch in der Fassung zulässig sein, die der Rat dem Bischof vorschlage. Alles in allem, urteilt Schmitz-Kallenberg¹³⁷⁾ über das damalige Abkommen, blieb der Bischof nur noch das vollziehende Organ, während die eigentliche Entscheidung in allen wichtigeren, die Regierung des Stifts berührenden Fragen den Ständen zukam, bzw. dem aus ihnen hervorgegangenen Rate. Hat er recht, so sind es die seit dem 13. Jahrhundert zu immer stärkerer Verbreitung gelangten Landfriedensbündnisse,¹³⁸⁾ deren Organisation dem ständischen Rat des Stiftes Münster damals als Vorbild gedient hat. Wie dort in der Regel eine bestimmte Zahl von Personen als geschworene Schiedsrichter zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Bundesgliedern fungierten, so haben hier der ständische Rat, dessen Mitglieder gleichmäßig auf die gewissenhafte Wahrnehmung der Interessen des Bischofs und des Landes vereidigt wurden, bei deren Widerstreit versöhnend und vermittelnd eintreten sollen.

Ein plötzliche Wunder wirkendes Allheilmittel stellte natürlich auch ein solcher ständischer Rat nicht dar. Vielmehr steigerte sich in den 30er Jahren zunächst die Schuldenlast und die Verpfändung von Burgen und Stiftsgütern noch weiter.¹³⁹⁾ Doch kehrte dank der ständischen Mithilfe allmählich die Wohlfahrt im Stifte wieder. Weder Bischof Ludwig noch seine nächsten beiden Nachfolger scheinen gegen das Wirken des ständischen Rates Einspruch erhoben zu haben, und auch Bischof Lorenz von Wevelinghoven wurde nach vierjähriger Weigerung 1368 gezwungen, die Regierung wieder mit einem ständischen Rat zu teilen. Dessen Bestallungs-urkunde¹⁴⁰⁾ deckt sich, soweit es um seine Befugnisse hinsichtlich der Einsetzung

137) SCHMITZ-KALLENBERG, a. a. O., S. 51 f.

138) Wir können auf sie in dem räumlich begrenzten Rahmen dieses Beitrages nicht gesondert eingehen; vgl. H. MENDTHAL, Die Städtebünde und Landfrieden in Westfalen bis 1371. Phil. Diss. Königsberg 1877; PFEIFFER, Bündnis- und Landfriedenspolitik, a. a. O., S. 92, 113 ff., sowie H. ANGERMEIER, Königtum und Landfrieden im deutschen Spätmittelalter, 1966, insbes. Kap. III: Der Landfriede als Einung, 1300–1400, S. 126 ff., 225 ff.

139) Vgl. dazu die Vorhaltungen des Kölner Erzbischofs an den Bischof, NIESERT, Münt. Urk.Sammlung VII, S. 459 ff.

140) Gedr.: KINDLINGER, Münt. Beiträge I, insbes. S. 30 ff., Nr. XIII.

und der Rechnungslegung der Amlteute, Beginn und Beendigung von Kriegen und Veräußerung von Stiftsgut geht, wörtlich mit der Urkunde von 1336. Erneute Zwistigkeiten mit dem Bischof und die Wiederauflösung des Rates veranlaßten die Stände im Jahre 1370, *umme Nüttigheit des stichtes van Munstere*¹⁴¹⁾ den ständischen Rat durch einen in die Form eines Landfriedens gekleideten Ständeverbund zu ersetzen, dem in Zukunft auch die Bischöfe beitreten mußten, bevor ihnen der Einzug in das Stift gestattet wurde. Durch die Bestimmungen des Bündnisses, daß bei Streitigkeiten der Bundesglieder eine Kommission von je zwei Edelleuten, Domkanonikern und städtischen Vertretern eine schiedsrichterliche Entscheidung fällen sollte, blieb die bisherige Kontrolle des bischöflichen Regiments gewahrt. Hingegen wurde der Rat nunmehr wieder aus einer ständischen Einrichtung zur Kontrolle der bischöflichen Regierung, bzw. zur Mitregierung, zu einem vom Bischof nach freiem Ermessen ausgewählten Gremium von Beamten, das die Geschäfte der Landesverwaltung im Auftrag des Bischofs beriet und vorbereitete. Berufen wurden von ihm in der Regel Angehörige der Ritterschaft.¹⁴²⁾

Vergleicht man die Verfassungsentwicklung im Hochstift Münster während des 14. Jahrhunderts mit derjenigen in den Stiften Lüttich und Utrecht, so ist, wie bereits angedeutet, der vorherrschende Eindruck der einer weitgehenden Übereinstimmung im Grundsätzlichen: Hier wie dort traten die Stiftsstände als voll gleichberechtigte Partner neben ihren Bischof, betrachteten sie sich als die sichersten Garanten der Stiftsinteressen und galt ihnen die Erhaltung des stiftischen Besitzstandes und der materielle Wohlfahrt als ihre vordringlichste Aufgabe. Im einzelnen aber gab es nicht unbeträchtliche Verschiedenheiten. So vor allem hinsichtlich der Gewichtsverteilung zwischen den verschiedenen Stiftsständen. Während in Lüttich die Stiftsmetropole die alleinige politische Führung an sich zu reißen vermochte und in Utrecht die dortige Metropole wenigstens im Niederstift eine eindeutige Vorrangstellung errang, war der Einfluß des städtischen Elements im Hochstift Münster zwar immer noch beträchtlich, aber doch unverkennbar geringer als in Utrecht und namentlich in Lüttich. Auch im Stift Münster erreichte die Stiftsmetropole seit dem 14. Jahrhundert zwar eine hervorgehobene Funktion im immerwährenden ständischen Ausschuß – aber nicht für sich allein, wie das bei Lüttich im ganzen Stift und in Utrecht wenigstens im Niederstift der Fall war, sondern nur in der Gemeinschaft mit dem Domkapitel, das sich in Münster allezeit als der vornehmste und einflußreichste Stand zu behaupten vermochte.¹⁴³⁾ In diesen Unterschieden spiegelt sich ohne Zweifel die

141) So in der Bestätigung der Landesvereinigung aus dem Jahre 1372, vgl. KINDLINGER I, Nr. XIII, S. 38 ff.

142) SCHMITZ-KALLENBERG, a. a. O., S. 59 f.

143) Im einzelnen vgl. die Nachweise bei SCHMITZ-KALLENBERG, a. a. O., S. 60–65, sowie für das 16. Jahrhundert: K.-H. KIRCHHOFF, Landräte im Stift Münster. Erscheinungsformen der landständ. Mitregierung im 16. Jahrhundert. In: Westf. Forschungen 18, 1965, S. 181–190.

verschieden hohe Bedeutung, die die Stadtkultur im öffentlichen Leben der drei Stifte erlangt hatte.

Ein ähnliches Gefälle zwischen dem Südwesten und dem Nordosten zeigt sich innerhalb unseres Nordwestraumes, wenn wir das Verhältnis von Amts- und Lehnsprinzip in der Landesverwaltung während der uns hier interessierenden Zeit ins Auge fassen. Auch in Westfalen und speziell im Stift Münster konnte seit dem Hochmittelalter das modernere Amtsprinzip gegenüber dem alten Lehnsgedanken entscheidend an Boden gewinnen, doch ergab sich hier ein Phasenunterschied gegenüber den südlichen Niederlanden von ein bis zwei Jahrhunderten. Und auch nachdem das Lehnswesen in Westfalen aufgehört hatte, als Motor der Territorienbildung zu wirken, bot es doch noch geraume Zeit die verbreitetste rechtliche Form, in welche Erwerbungen verschiedenster Art und verschiedensten Ursprungs (auf Grund von Eroberung, Bündnis, Kauf, Verpfändung, Schenkung usw.) gefaßt wurden. Auch in der Verwaltung der westfälischen Territorien behauptete das Lehnsprinzip noch lange einen Platz. Sowohl die Burgen, an die die lokale Verwaltungsorganisation vielfach anknüpfte, als auch die Gerichte und Vogteien konnten noch lange Lehnsobjekte sein. In beiden Gruppen kam es für geraume Zeit zu einer Überschneidung von Amts- und Lehnsprinzip. So wurden im Gerichtswesen manche Gerichte auf Zeit vergeben, während andere erbliche Lehen waren.

Deutlicher war gleichzeitig der Rückzug des Lehnsprinzips in der Territorialverwaltung. Hier setzten die Landesherren, beginnend mit dem 13. Jahrhundert und allgemeiner im 14. Jahrhundert, in ihren Verwaltungsbezirken Amtleute (*Drosten*) auf Zeit ein. Auch für die Inhaber für lehnbar erklärter Ämter hatten sie in ihrem Verwaltungsbezirk die Interessen des Landesherrn zu vertreten. Wie sehr die lehnbaren Erbämter ihren Einfluß auf die Zentralverwaltung der Territorien verloren, wurde bereits bei der Betrachtung der politischen Gesamtentwicklung des Hochstifts Münster im 14. Jahrhundert deutlich, nicht weniger aber auch, daß es den Ministerialen und Vasallen des Bischofs gelang, auf dem Wege über die Ritterschaft als Landstand ihr Recht zu behaupten, an der Regierung und Verwaltung des Territoriums durch Rat und Zustimmung mitzuwirken. Auch im militärischen Bereich erhielt sich das Gewicht des Lehnswesens in ansehnlichen Resten noch bis ins 16. Jahrhundert hinein. Nur sehr zögernd hielten damals auch bürgerliche Elemente als Kanzler oder juristische Sachverständige ihren Einzug. Die Brücke dazu war wohl kaum schon die städtische Mitsprache in den ständischen Räten. Denn erst unter dem Reformationsbischof Franz von Waldeck hören wir z. B. aus dem Stift Münster, daß er als Berater in stärkerem Maße auch bürgerliche Gelehrte hinzuzog.¹⁴⁴⁾

144) Für die vorstehenden Ausführungen vgl. bes. G. THEUERKAUF, Das Lehnswesen in Westfalen. In: Westf. Forschungen 17, 1964, S. 14-27. Für das Stift Münster dazu in Sonderheit THEUERKAUFS Münsterer Diss.: Land und Lehnswesen vom 14.-16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht (= Neue

Entscheidend für die im Stift Münster gleichwie im übrigen Westfalen stetig sinkende Bedeutung des Lehnsprinzips war das Vordringen der Geldwirtschaft und die mit ihr verbundene stärkere Mobilität aller Besitzverhältnisse. Tausch, Kauf und Verpfändung von Besitz und Rechten gewannen auch hier immer mehr an Raum und zersetzten das lockere Gefüge der Lehnsbindungen. Theuerkauf hat errechnet, daß sich im Hochstift Münster zwischen 1365 und 1467 die Zahl der Lehnsleute von etwa 600 auf etwa 330, d. h. also annähernd auf die Hälfte verminderte, und zu verwandten Zahlenverhältnissen kommt Rothert für das Hochstift Osnabrück: hier sank ihre Zahl zwischen 1350 und 1455 von etwa 440–450 auf 227.¹⁴⁵⁾ Das Mittel, mit dem die territoriale Lehnsverwaltung der Lehensentfremdung zu begegnen suchte, war eine verstärkte Schriftlichkeit: die Zahl der Lehensurkunden vervielfachte sich im 14. und 15. Jahrhundert, und gleichzeitig schritt man in den meisten westfälischen Territorien zur Anlage von Lehensbüchern oder Lehensregistern, in denen alle von den Lehnsherren erteilten Belehnungen, die Namen der Lehnsleute und das Lehen verzeichnet wurden; sie stammen in sämtlichen westfälischen Hochstiften mit Ausnahme Paderborns aus dem 14. Jahrhundert, in den Grafschaften Arnberg und Ravensberg sogar schon aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und erreichten ihren Zweck, den Bestand an Lehen und Lehnsleuten wieder einigermaßen konstant zu halten.¹⁴⁶⁾

Die wichtigere Einnahmequelle für den Landesherrn wurden jedoch auch in Westfalen je länger, desto mehr Zoll und Akzise als indirekte Steuern, Schatz und landständische Steuer als direkte Steuern. Von ihnen erbrachten Zoll und Akzise – letztere eine speziell in den Städten erhobene landesherrliche Abgabe, welche uns in den Münsterschen Urkunden im 14. Jahrhundert entgegentritt und allmählich auf fast alle Nahrungs- und Genußmittel ausgedehnt wurde – stets nur ungewisse Einkünfte. Deshalb wurde sie mit Vorliebe an Städte, Domkapitel oder auch Einzelpersonen verpachtet oder verpfändet. So verpfändete der Münsterer Bischof Otto von Hoya 1395 der Stadt Bocholt die Akzise auf Wein, Bier, Butter, Heringe und alle Kaufmannsware in der Stadt. Finanztechnisch hatte die Verpachtung für den Landesherrn den Vorteil, daß er jährlich auf eine bestimmte Summe sicher rechnen konnte. Dem stand freilich andererseits wie bei der Verpfändung die Gefahr gegenüber, daß sie zu einer Schmälerung, wenn nicht einem Verlust der landesherrlichen

Münstersche Beiträge 7), 1961. – R. LÜDICKE, Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster, in: Westf. Zeitschr. 59, 1901, S. 1–169, greift kaum bis über das 16. Jahrhundert zurück; desgleichen K.-H. KIRCHHOFF, Landräte im Stift Münster, in: Westf. Forschungen 18, 1965, S. 181 ff.

145) Die Zahlen vgl. bei THEUERKAUF, Land und Lehnswesen, a. a. O., S. 37 f., sowie ROTHERT, in: Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe v. Osnabrück, bearb. v. H. ROTHERT (= Osnabrücker Gesch. Quellen, Bd. 5), 1932, S. 3*.

146) THEUERKAUF, Lehnswesen, a. a. O., S. 24.

Rechte führte, was mit ein Grund dafür war, daß die Landstände dem Übernehmen solcher Leiheformen unter Berufung auf das bedrohte Landesinteresse entgegentraten.¹⁴⁷⁾

Neben den Einkünften aus den bischöflichen Tafelgütern stand seit dem 13. Jahrhundert auch im Stift Münster *Bede* (*Schatz, petitio, collecta, exactio*) als die wichtigste feste Einnahme der fürstbischöflichen Regierung. Erhoben wurden sie zuerst gelegentlich, später zweimal jährlich als Mai- und Herbstbede. Jedoch zeigen die Abrechnungen der münsterischen Amtsleute, daß sie zuweilen nur die Selbstkosten der Verwaltung deckte. Zusätzliche Ausgaben der Regierung konnten durch eine von den Landständen zu bewilligende und auszuschreibende außerordentliche Landschatzung gedeckt werden (*petitio generalis, contributio communis, subsidium caritativum, Notbede, sunderlinge oder ungewontliche Schattinge*). Als die älteste derartige Steuer gilt im Hochstift Münster eine Erhebung aus den Jahren 1260–1268 zur Bestreitung der dem Stift aus dem Ankauf der Herrschaft Ravensberg-Calvelage 1252 erwachsenen sehr beträchtlichen Kosten. Die Mitwirkung der münsterischen Landstände bei einer solchen außerordentlichen Landschatzung ist uns erstmals für das Jahr 1359 bezeugt. Diese wurde von den Ständen Bischof Adolf von der Mark zur Tilgung seiner und des Stiftes Schulden bewilligt gegen das Versprechen, keine weitere Schatzung zu erbitten.¹⁴⁸⁾

Im ganzen bleibt unsere Kenntnis des bischöflichen Finanzwesens in der uns hier beschäftigenden Zeit noch unvollständig und lückenhaft¹⁴⁹⁾, jedoch wird man sagen dürfen, daß die Verwaltung des Stiftes durch das Vordringen der Geldwirtschaft und die mit ihr verbundenen Erscheinungen zwar ständig vor neue Probleme gestellt wurde, eine nachhaltige Erschütterung des Staatsgefüges dadurch aber, wie die territorialen Erfolge Münsters während dieses Jahrhunderts beweisen, nicht eingetreten ist.

Münster war unter den geistlichen Staaten Westfalens gewiß ein Sonderfall durch das Ausmaß der territorialen Erfolge, die es noch in dem »unruhevollen, von Fehden erfüllten 14. Jahrhundert« (Rothert) zu erzielen vermochte und die es schließlich zum räumlich bei weitem größten westfälischen Territorium, ja, zum umfangreichsten, wenn auch nicht wertvollsten geistlichen Fürstentum in ganz Deutschland gemacht haben. Es war jedoch kein Sonderfall, soweit die erfolgreiche Selbstbehauptung der geistlichen Territorien gegenüber den weltlichen für Westfalen

147) Hierzu J. METZEN: Die ordentlichen, direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster. In: Westf. Zeitschr. 53, 1895, insbes. S. 10 ff.

148) Abgedr. bei NIESERT, Beiträge zu einem münst. UB 1, II, S. 523 f. Dazu K.-H. KIRCHHOFF, Die landständ. Schatzungen des Stiftes Münster im 16. Jahrhundert. In: Westf. Forschungen 14, 1961, S. 117 f.

149) W. KOHL, Steuerlisten des Fürstbistums Münster. In: Beiträge zur westf. Familienforschung XV, 1957, S. 4.

überhaupt in Frage steht. Ganz allgemein kommt der westfälische Landeshistoriker Hermann Rothert in seiner Schlußbilanz für das 14. Jahrhundert in Westfalen zu dem Ergebnis, daß in ihm die geistlichen Staaten weiter an Gewicht zugenommen und die Stellung gewonnen hätten, die sie dann im wesentlichen bis zum Ende des alten Reiches zu behaupten vermochten.¹⁵⁰⁾ Allerdings stand dieses positive Schlußresultat weder bei Osnabrück noch bei Minden noch auch bei Paderborn – von Kurköln sehen wir vorläufig noch ab – jederzeit außer Zweifel, vielmehr durchlebten alle drei Stifte im 14. Jahrhundert neben Zeiten des Erfolges auch solche schwerer Krisen. So folgte in Osnabrück zwanzig Jahre nach dem hochbedeutenden Bischof Gottfried von Arnsberg (1321–1349), der der Osnabrücker Territorialpolitik durch den planmäßigen Rückkauf verloren gegangener Gogerichte für lange Zeit den Weg wies¹⁵¹⁾, mit der Thronbesteigung des unfähigen Melchior von Braunschweig ein Schreckensjahrzehnt, das das Stift an den Rand des politischen und finanziellen Ruins brachte und die Gefahr heraufbeschwor, daß es für immer in die Abhängigkeit des Grafen von Tecklenburg geriet, der sich im Einverständnis mit der einheimischen Ritterschaft zum ewigen Schutzherrn des Stiftes aufzuwerfen trachtete und dem Bischof lediglich das geistliche Amt belassen wollte. Nur durch die entschlossene Gegenwirkung der Osnabrücker Metropole und ein Landfriedensbündnis, auf dem Wege über das die Stadt Münster und die Stifte Münster und Paderborn tatkräftig eingriffen, konnte 1379 die Selbständigkeit des Osnabrücker Hochstifts wieder hergestellt werden. In dem darauf folgenden Jahrzehnt brach über das Stift Paderborn unter seinem sich mit den Junkern verbrüdernden Bischofs Simon von Sternberg eine Zeit schrankenloser Adelswillkür herein, die die Grundlagen aller staatlichen Ordnung aufzulösen drohte, bis es endlich Bischof Johann von Hoya (1394–1399), dem Bruder Ottos von Münster, gelang, die Räubereien der Rittergesellschaften einzudämmen. Schließlich durchlebte auch das Stift Minden, infolge der Verfeindung von Bischof und Metropole, den größten Teil des Jahrhunderts hindurch politisch und finanziell schwere Zeiten, bis ihm kurz vor dem Ende des Jahrhunderts, 1397, mit dem Anfall der gesamten Herrschaft seiner Stiftsvögte, der Edelferren von dem Berge, doch noch eine höchst wertvolle Abrundung und Vergrößerung zuteil wurde.¹⁵²⁾

Auch von dem Fortschritt, der in der allmählichen Einführung der Ämterverfassung in den geistlichen Staaten Westfalens in Richtung auf eine rationellere Verwaltung lag, darf man sich keine übertriebene Vorstellung machen. Vielmehr ist das Bild, das uns Aubin von der Lokalverwaltung des Paderborner Stiftes noch über das 14. Jahrhundert hinaus zeichnet, ein ziemlich trübes: Mochten die neuen Amtleute im Prinzip absetz-

150) ROTHERT, Westf. Geschichte, a. a. O., Bd. I, S. 353.

151) PRINZ, Territorium Osnabrück, a. a. O., S. 171.

152) Es genüge, für die Einzelheiten des vorstehend Ausgeführten auf ROTHERT, Westf. Geschichte I, S. 333 ff., 348 ff., 350 ff., und die dort angeführte Spezialliteratur zu verweisen.

bare Beamte sein, so wurde dieser Grundsatz doch alsbald wieder in Frage gestellt durch die Tatsache, daß die Mehrzahl der Amtsinhaber auf dem Wege der Verpfändung in ihre Ämter gelangte. Die Einsetzung des Amtmanns erfolgte dann, wie es noch im 15. Jahrhundert nicht selten heißt, *amtz- und pfandgewise*. Mitunter kamen dabei nicht nur *ein* Amtmann, sondern Gesellschaften kapitalkräftiger Ritter in den Besitz der Ämter. Einige Ämter waren während des ganzen Mittelalters versetzt und damit der direkten Nutzung durch den Landesherrn überhaupt entzogen. Seit ferner die Pfandverschreibungen in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts zu übertragbaren Inhaberpapieren wurden, bestand in erhöhtem Maße die Gefahr, daß sie in die Hände fremder Landesherrn gerieten und die Ämter dem Territorium für immer verloren gingen – um so mehr, als sich die Pfandinhaber nicht verpflichtet fühlten, die Bündnisse des Landesherrn zu beachten und seine Feinde als die ihrigen anzusehen. Auf die Verwaltungsorganisation des Territoriums gesehen, verhinderten die Verpfändungen Änderungen und Verbesserungen und störten sie den geordneten Gang der Verwaltung. Es war schon als ein Fortschritt in der Art der Verpfändung anzusehen, daß dem Pfandinhaber seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts auch seine Pflichten als Amtmann eingeschärft wurden, während vorher weniger der Landesherr als der Gläubiger zu Worte kam. Da es ihm in *dieser* Eigenschaft naturgemäß darauf ankam, möglichst viel aus den Ämtern herauszuwirtschaften, wurden die Abgaben und Dienste der Untertanen nicht selten erhöht. Aber auch auf das Gebahren der nicht durch Verpfändung in ihr Amt Gelangten wirkt das *Paderborner Landesprivileg* von 1326 ein merkwürdiges Licht, wenn es den Amtleuten allgemein verbietet, das Vieh von den Gütern der Stände wegzutreiben und der Bischof den Ständen das Eintreten für den Schaden zusichert, wenn der Amtmann zu arm sei oder sich mit seinem Raube aus dem Lande flüchte^{152a)}

Diese Stichproben aus der Osnabrücker, Paderborner und Mindener Stiftsgeschichte im 14. Jahrhundert machen wohl deutlich, daß es nicht eine generelle Fortschrittlichkeit der politischen und Verfassungsstruktur der geistlichen Staaten an sich war, was diese in Westfalen dazu befähigte, in ihrem Ringen mit den weltlichen Herrschaften im Endergebnis erheblich besser abzuschneiden, als das z. B. beim Stift Utrecht der Fall war. Der Grund dafür lag – vielleicht von Münster abgesehen – mehr in der geringeren Konkurrenzfähigkeit der meisten weltlichen Staaten in Westfalen als in einer inneren Überlegenheit der geistlichen, und zwar erwies sich als ein entscheidendes Hemmnis für ihre im Vergleich zu den Niederlanden erheblich weniger erfolgreiche Territorialpolitik noch immer die viel größere Rolle, die in den westfälischen Herrscherhäusern das in den Niederlanden seit dem Hoch-

152a) Die vorstehende Schilderung fußt auf AUBIN, Verwaltungsorganisation Paderborn, a. a. O., Kap. IV: Die Ämterverfassung.

mittelalter überwundene Prinzip der Erbteilung behauptete. Mit Recht hat das A. K. Hömberg immer erneut hervorgehoben.¹⁵³⁾

So haben die Grafen von Arnsberg ihre um die Jahrtausendwende führende Machtstellung durch immer erneute Erbteilungen völlig untergraben, und als sie Mitte des 13. Jahrhunderts schließlich davon abließen, war es angesichts der inzwischen erfolgten Ausbreitung der Kölner Macht über Westfalen für ein erneutes Mitsprechen in der großen Politik bereits zu spät.¹⁵⁴⁾ Im Paderborner Machtbereich traf, wie zwei Dissertationen aus der Hömberg-Schule nachgewiesen haben¹⁵⁵⁾, ein verwandtes Schicksal die Grafen von Schwalenberg und die Edelherrn von Büren. Sie vermochten, durch Erbteilungen zersplittert, den Aufstieg zur Landesherrschaft überhaupt nicht zu vollenden. Das Erbe in ihrem Herrschaftsbereich traten zum guten Teil die Paderborner Bischöfe an. Weiter im Norden wurde die Macht der ursprünglich im Osnabrücker Nordland ansässigen Ravensberger, nachdem sie zunächst im 12. Jahrhundert durch planmäßige, von West nach Ost fortschreitende Hagen Gründungen auch im Osning eine solide Machtstellung erworben hatten, 1226 nach einem unerfreulichen Bruderzwist unter die beiden Linien Vechta-Vlotho und Ravensberg aufgeteilt. Der Besitz der letzten aber wurde, wie erwähnt, 1252 durch Kauf vom Bischof von Münster erworben und zur entscheidenden Basis für das spätere Niederstift. Die Ravensberger konnten sich bis zur Vereinigung mit Jülich-Berg 1346 zwar als Landesherrn behaupten, ihrer erneuten Ausdehnung nach Norden waren aber durch das Hochstift Osnabrück nicht zu überschreitende Grenzen gesetzt.¹⁵⁶⁾ Bei dem Grafen von Tecklenburg wirkte sich, obwohl sie bis zum Ende des 14. Jahrhunderts gefährliche Widersacher der Bischöfe von Osnabrück und Münster blieben, das zweimalige Aussterben des Geschlechts innerhalb von kaum mehr als einem halben Jahrhundert äußerst ungünstig aus. Zudem brachten sich die Schweriner, die 1328 die 1268 zur Regierung gekommenen Bentheimer ablösten, durch eine ausgesprochene Neigung zu Gewalttätigkeiten um die ihnen noch verbliebenen Chancen.¹⁵⁷⁾ Da sich auch die Burggrafen von Stromberg – auch sie durch immer erneute Erbteilungen geschwächt – in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts endgültig den Bischöfen

153) So z. B. in der Einleitung zum Handb. d. Hist. Stätten, III, a. a. O., S. LXXXV ff.

154) A. K. HÖMBERG, Zwischen Rhein und Weser. Aufsätze und Vorträge zur Geschichte Westfalens (Münster 1967). Aufsatz »Die Grafen von Arnsberg«, S. 47 ff.

155) F. FORWICK, Die staatsrechtliche Stellung der ehemaligen Grafschaft Schwalenberg und R. OBERSCHELP, Die Edelherrn von Büren bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (= Geschichtl. Arbeiten zur westf. Landesforschung, Bde. 5 u. 6), 1963.

156) Vgl. im einzelnen PRINZ, Territorium Osnabrück, a. a. O., insbes. die zugehörige Karte.

157) ROTHERT, a. a. O., I, S. 318, 325, ENGEL, a. a. O., S. 138. Dementsprechend wurde der Verzicht der Grafen auf Kloppenburg, Bevergern und ihren übrigen münsterländischen Besitz i. J. 1400 in der Urkunde motiviert mit ihren ständigen schweren Gewalttätigkeiten gegenüber dem Stift Münster, KINDLINGER, a. a. O., I, Nr. 25, S. 85 ff.

von Münster unterwerfen mußten¹⁵⁸⁾, war zu Beginn des 15. Jahrhunderts entschieden, daß Westfalen bis zum Ende des alten Reiches ein Land sein würde, in dem die geistlichen Staaten den ersten Platz einnahmen.

3.

Wenden wir uns nunmehr den Schicksalen des früheren Köln er M a c h t b e r e i c h e s in Rheinland und Westfalen während des 14. Jahrhunderts zu! Kein anderer Teil des Nordwestraumes hatte noch in dieser Zeit so vielfältige und tiefgreifende territoriale Veränderungen aufzuweisen wie dieser einst eindeutig nach Köln hin ausgerichtete Teil, und zwar liegt der Einschnitt, der die hochmittelalterliche und die spätmittelalterliche Entwicklung voneinander scheidet, bei der Schlacht von Worringen.¹⁵⁹⁾ Die Sieger von Worringen treten uns in der mit dieser Schlacht beginnenden neuen Periode niederrheinisch-westfälischer Territorialgeschichte durchweg als im Machtanstieg begriffen entgegen, und bei manchen von ihnen wie Mark und Jülich ist das Zeitalter der eigentlichen Territorialbildung in dieser Periode noch längst nicht vollendet.

Für das westfälische M a r k macht Hermann Rotherth die zutreffende Bemerkung, daß schon seine äußere Gestalt mit drei nur locker verbundenen Landesteilen: südlich der Lippe um Hamm, an der Ruhr unterhalb Schwerte und an der Lenne um Altena, dieses Territorium als ein »junges Gebilde kräftiger Territorialpolitik« ausweise, während alle einheitlich älteren Territorien in sich viel besser abgerundet und geschlossen zu sein pflegten.¹⁶⁰⁾ Nicht genug damit, daß der märkische Graf Eberhard II. in dem Frieden, den er Erzbischof Sigfrid von Westerburg nach Worringen diktierte, seine Anerkennung als *dominus terrae*, die Garantie für seinen damaligen territorialen Besitzstand und das ungehinderte Befestigungsrecht in seiner *terra* erhielt, ging er zugleich auch zum territorialen Angriff über: Zunächst entriß er Kurköln alles, was diesem noch an Gerechtigkeiten in seinem Gebiet verblieben war. In Anlehnung an die Politik der Habsburger bewirkte er, daß ihm 1289 die Vogtei über das Stift Essen und 1301 die Pfandschaften an den Reichshöfen Dortmund, Brakel, Westhofen und Elmenhorst übertragen wurden. Zur Sicherung der Ruhrlinie und Beherrschung des nach Westen über Dortmund führenden Verkehrszuges erwarb er die Burgen Hörde und Lünen. Den kölnischen Anteil am Gogericht Bochum brachte Mark Ende des 13. Jahrhunderts zunächst pfandweise in seine Hand,

158) H. BÖKE, Die Burggrafen von Stromberg-Rüdenberg und ihr Versuch zur Bildung eines Territoriums in Westfalen. In: 61. Ber. d. Hist. Vereins f. d. Grafsch. Ravensberg, 1960, S. 60-107.

159) Oben S. 413 f.

160) Westf. Geschichte, a. a. O. I, S. 354.

bis es sich, nach wiederholtem Hin und Her, endgültig 1461 den Alleinbesitz daran zu sichern vermochte. Auch in das Gogericht Werl drängte es sich alsbald ein. War hier das Ziel überall die Beherrschung des wirtschaftlich und strategisch gleich bedeutsamen Hellweges, so erfolgte um die Wende zum 14. Jahrhundert auch schon der erste märkische Vorstoß in den sauerländischen Süden – wiederum in Bekämpfung vor allem des Kölner Stifteinflusses. Diesem Zweck dienten u. a. die Erbauung der Burg Waldenburg an der Lenne und der Feste Neustadt »vor der Mark« (des heutigen Bergeustadt im Oberbergischen Kreise) im Jahre 1301, von hier aus erfolgte dann die Einverleibung von Valbert, Plettenberg und Meinerzhagen. Die bedeutendsten Gebiete, die Köln im 13./14. Jahrhundert in längeren Kämpfen entrissen wurden, waren die Gogerichte Hagen und Schwelm. Bis zum Jahre 1374 wurden die Herren von Volmarstein der märkischen Territorialhoheit unterworfen, 1392 kamen schließlich auch die Höfe Hagen und Schwelm selbst in den Besitz der märkischen Grafen. Die Erwerbung des kölnischen Anteils an Lippstadt 1366, dem dann, bereits jenseits der uns hier besonders interessierenden Zeit, im Jahre 1444 noch die Erwerbung von Stadt und Gogericht Soest folgte, machte Mark vollends zur Vormacht im mittleren Westfalen, während sich Kurköln hinfort fast ganz auf das sauerländische Hinterland beschränken mußte.¹⁶¹⁾

In den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts sah es vorübergehend so aus, als ob die Mark auch im Sauerland das Stift völlig an die Seite drängen würde. Schien ihm doch zu derselben Zeit, in der ihm die Verbindung mit Kleve gelang (1368), auch das Arnsberger Erbe in den Schoß fallen zu sollen. Denn Engelbert III. zählte neben den Grafen von Rietberg zu den nächstberechtigten Anwärtern auf diese Grafschaft, sobald ihr letzter kinderloser Inhaber, Gottfried IV., seine Tage beschließen würde. Doch hatte sich Engelbert, der unter den damaligen westfälischen Dynasten zwar die markanteste, aber zugleich auch die härteste Persönlichkeit war, durch wiederholtes brutales Vorgehen gegen Gottfried IV. und sein Land beide zu Todfeinden gemacht. Gottfried verkaufte daher 1368 seine Grafschaft für 120 000 rhein. Goldgulden dem geschworenen Feinde des Märkers auch im Sauerland: dem Erzbischof von Köln. Durch diese unverhoffte und mehr den Fehlern des politischen Gegners als der eigenen Kraft zu verdankende Gewinnung der Grafschaft Arnsberg wurde nunmehr das kölnische Herzogtum Westfalen doch noch zu einem in sich geschlossenen, lebensfähigen Gebilde. Von den großen Zielen, die hier die Erzbischöfe im 13. Jahrhundert erstrebt hatten, ließ dieser Staat zwar nichts mehr erkennen, doch wurde durch diese Wendung der Dinge jedenfalls der märkische Höhenflug im Sauerland wirksam gebremst.¹⁶²⁾

161) Zum Vorstehenden vgl. im einzelnen M. FRISCH, Die Grafschaft Mark. Der Aufbau und die innere Gliederung des Gebietes nördl. der Ruhr (= Veröff. d. Hist. Komm. v. Westf. XII), 1931, insbes. S. 27 ff.

162) Hierzu insbes. HÖMBERG, Grafen von Arnsberg, a. a. O., S. 47–61.

In seinem inneren Aufbau ging das märkische Staatswesen weithin den gleichen Weg wie die Nachbarterritorien. Wichtigste Grundlage für den Aufbau der Landesherrschaft waren die Gerichtsrechte, und zwar in gleicher Weise die Frei- und Gogerichtsamen. Während das Lehnswesen auch hier an Bedeutung allmählich verlor und dem Schwund des Lehnsbesitzes durch die Anlage von Lehnregistern zu begegnen versucht werden mußte¹⁶³⁾, bildeten die märkischen Grafen ihr Territorium von dessen Kernteilen aus zu einem einheitlichen Ganzen aus, indem sie die unter den verschiedensten Rechtstiteln erworbenen Gebietsteile mit Hilfe von Beamtentum und Amtsverfassung fortschreitend zu einem einheitlich organisierten Staatswesen zusammenschmolzen. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts tauchten die ersten Vertreter des neuen Beamtenstandes, die *officiales* oder *officiati*, sowohl als Angehörige des Drostens- als auch des Richterstandes auf, seit etwa der Jahrhundertwende sehen wir sie unabhängig nebeneinander, jeweils von einer Burg oder einer befestigten Stadt aus, in gegeneinander abgegrenzten Verwaltungsbezirken oder *Ämtern* mit der Verwaltung der landesherrlichen Gerechtsamen in Stadt und Land betraut. Topographisch schlossen sich die Ämter im wesentlichen an die alten Gogerichte an. Wo sie darüber hinausgriffen, handelte es sich um jüngeres Eindringen in fremdes Hoheitsgebiet. Nur wo die Grafen, gestützt auf Ansprüche nichtgerichtlicher Art, sich erst die erforderlichen Rechte aneignen und diese dann mit militärischen Mitteln gegen die alten Besitzer verteidigen mußten, kam dem Burggrafenamte und der Burg ein maßgeblicher Anteil an der Entstehung der Ämter zu – so besonders im Sauerland. Erst nach der Einführung der Amtsverfassung wurde dann auch im Märkischen die Rolle der Burg als Sitz des Amtmanns und Hebestelle der landesherrlichen Einkünfte und vor allem als Wahrzeichen der landesherrlichen Polizeigewalt von immer allgemeinerer und zentralerer Bedeutung. Etwa um 1350 war die neue Form der Landesverwaltung in der Mark voll durchgeführt. Bis zur Kreisreform Friedrichs d. Großen im Jahre 1753, d. h. also für rund vierhundert Jahre, blieb sie in Geltung. Nur das Amt des Amtmanns selber, das im 14./15. Jahrhundert noch durchweg in der Hand von Adligen lag, wurde bereits im 17. Jahrhundert einer grundlegenden Reform unterzogen und der Richter zum maßgebenden Träger der Amtsverfassung.¹⁶⁴⁾ Unter den landesherrlichen Einnahmequellen begann seit dem 13. Jahrhundert die Bede eine immer größere Rolle zu spielen. Mit dem Vordringen der Geldwirtschaft wurden die aus ihr fließenden Erträge in wachsendem Maße mobilisiert. Bereits zu Ausgang des Jahrhunderts wurden ganze Ämter verpfändet – allerdings in der Regel nicht blind, sondern im Zuge einer territorialen Arrondierungspolitik.^{164a)}

163) Hierzu neuestens M. FRISCH-WESTERBURG, Die ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark (1392 u. 1393) (= Veröff. d. Hist. Komm. Westfalens XXVIII), 1967.

164) FRISCH, Grafschaft Mark, a. a. O., S. 64 f. sowie neuerdings VAHRENHOLD-HULAND, a. a. O., S. 140 ff., 171 ff.

164a) VAHRENHOLD/HULAND, a. a. O., S. 121 ff., 132 ff.

Erst verhältnismäßig spät verlor in der Mark der Staat seinen stark privatrechtlichen, ganz auf die Person des Herrschers und seine persönlichen Wünsche und Interessen zugeschnittenen Charakter. So erfolgte hier die Trennung zwischen seinen zum persönlichen Unterhalt dienenden Besitzungen und den übrigen Herrschaftsrechten überwiegend nicht vor dem 15. Jahrhundert. Erst dann wurden mit der Einführung der Renteiverfassung in der Lokalverwaltung die landesherrlichen Tafelgüter allgemeiner von den allgemeinen Landesangelegenheiten geschieden, dem Amtmann entzogen und einem besonderen Beamten mit dem Titel *Kelner*, *Schlüter* oder *Rentmeister* zur Verwaltung übergeben. In der Zentralverwaltung wurden landesherrliche und staatliche Finanzen auch dann noch nicht grundsätzlich voneinander getrennt.¹⁶⁵⁾ Ähnlich spät entwickelten sich in der Mark die Landstände. Zwar traten Ritterschaft und Städte bereits einmal 1347 politisch hervor, als sie für die Unteilbarkeit des Landes eintraten, doch bot ihnen dann die selbstherrliche Persönlichkeit Engelberts III. (1347–1391) für ein echt landständisches Wirken keinen weiteren Spielraum. Erst als zu Beginn des 15. Jahrhunderts zwischen Adolf von Kleve-Mark und seinem jüngeren Bruder Gerhard ein langjähriger Bruderzwist ausbrach, kam ihre Stunde.¹⁶⁶⁾

Ein höchst anschauliches Abbild der politischen Energien, von denen dieser noch stark patriarchalische Züge tragende Staat erfüllt war, und der inneren Probleme, vor die er sich in der Welt des 14. Jahrhunderts gestellt sah, bietet uns der Fürstenspiegel, den *Levold von Northof* kurz nach der Mitte des 14. Jahrhunderts seiner »Chronik der Grafen von der Mark« voraussandte, in der er auf der Höhe eines langen, ganz im Dienste des märkischen Hauses verbrachten Lebens die Summe seiner politischen Erfahrungen zog.¹⁶⁷⁾ Besseres gegen die weitere Zersplitterung und den kurzsichtigen Eigennutzen des Adels, Besseres für den Grundsatz der Unteilbarkeit und für die nachdrückliche Zentralisierung, Besseres über die Einrichtung und den Ausbau eines geschulten Beamtenkörpers habe keiner seiner Zeitgenossen gesagt, meint dazu Wilhelm Berges¹⁶⁸⁾, und Hermann Rothert ergänzt, er trage ein für das damalige Deutschland einzigartiges Staatsbewußtsein zur Schau.¹⁶⁹⁾ Aber man muß dann doch sogleich hinzufügen, daß dieses Staatsgefühl, so kräftig es bei Levold auch pulste, noch ganz vorwiegend auf den Fürsten abgestellt war. Für einen primär am Lande orientierten Staatsgedanken, bei dem sich die Stände als die Sachwalter der Landesinteressen auch gegenüber dem Landesherrn empfanden und wie er uns sowohl in den niederländischen Territorien als auch in den geistlichen Staaten Nordwest-

165) A. a. O., S. 98 ff., sowie ROTHERT, Westf. Geschichte I, S. 458.

166) ROTHERT, a. a. O., I, S. 459 ff., 462.

167) Zuletzt herausgegeben von E. ZSCHÄECK, *Chronica comitum de Marca* (= MGSS, Nova Series), 1929. Übersetzung und Erläuterung in d. Geschichtsschreibern der dt. Vorzeit von H. FLEBBE, Bd. 99, 1955.

168) W. BERGES, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters*, 1938, S. 349.

169) Westf. Geschichte I, S. 488.

deutschlands entgegengetreten ist, war hier noch kein Raum. Der Fürst allein soll nach Levold berufen sein, die beamteten Mitarbeiter auszuwählen und ihre Amtsführung zu überwachen. Und das Idealbild solcher Beamter repräsentieren für Levold Adlige vom Schlage eines Rutger von Altena und Gerhard von Plettenberg, die ihr ritterliches Lebensideal mehr oder weniger selbstlos in den Dienst des Fürsten stellten. Es ist nur natürlich, daß Levold von daher für die großen Gefahren der ihm in seiner andersgearteten Lütticher Umgebung überall entgegen tretenden Ämterverpfändung einen scharfen Blick hatte. Andererseits treten aber auch die dort bereits so kräftig entfalteten stadtwirtschaftlichen Kräfte als ständische Mitträger des staatlichen Lebens für ihn noch weitgehend zurück, obwohl doch auch in der Mark sich diese Kräfte damals längst vernehmlich regten, durch eine planmäßige Gründungspolitik systematisch gefördert wurden und auch die märkische Ausdehnungspolitik am Hellweg sie seit langem in ihr Gesichtsfeld mit einbezogen hatte, wie der märkisch-kölnische Zweikampf um Dortmund, die bedeutendste Stadt im märkischen Interessengebiet, beweist. Daß dem märkischen Staatswesen aber mit Dortmund »von vornherein der gegebene städtische Mittelpunkt des Landes entzogen blieb« (Stoob), hatte Rückwirkungen auf die Verteilung der politischen Kräfte im Staatsinnern. Die drei Mittelstädte Hamm, Kamen und Unna, die im 14./15. Jahrhundert als einzige von den märkischen Stadtgründungen eine gewisse Autonomie zu erringen im Stande waren, mögen, wie Stoob hervorhebt^{169a)}, im Vergleich zur märkischen Ritterschaft nach Wehrkraft und geldlicher Leistungsfähigkeit bereits die Stärkeren gewesen sein – auf die Verfassungsstruktur des märkischen Gesamtstaates wirkte sich das, wie Levolds Schilderung beweist, noch nicht aus. An das Kernproblem, an dem die Bildung eines starken weltlichen Staates in Westfalen bis dahin immer wieder gescheitert war, rührt Levold, wenn er mit Entschiedenheit den Grundsatz der Unteilbarkeit der Grafschaft verfiicht. Mit großer Gelehrsamkeit werden von ihm, ohne Zweifel mit Rücksicht auf die Brüder des Grafen und die übrigen Mitglieder der Familie, die Beispiele von den schweren Nachteilen der Belehnungen zu gemeinsamer Hand und die in ihrem Gefolge entstehenden Teilungen beleuchtet. Es war in der Tat ein Problem, das dem märkischen Hause, seit es die Nachfolge auch in Kleve angetreten hatte, noch im 15. Jahrhundert auf das stärkste zu schaffen machen sollte.

Wie wenig es damals in der Welt der westfälischen Dynasten bereits eindeutig im Sinne der Unteilbarkeit der Herrschaft entschieden war, zeigt von allen westfälischen Territorien des 14. Jahrhunderts mit am eindrucksvollsten das nächst der Grafschaft Mark in den letzten Jahrhunderten am kräftigsten sich entwickelnde westfälische Staatswesen: die *H e r r s c h a f t L i p p e*. Unter dem fast dreiviertel Jahrhunderte langen Regiment Simons I. (1275–1344) hatte es seine Führungsstellung in Ostwestfalen, u. a. durch Erwerbung von Teilen der Schwalenbergischen Erbschaft, kräftig

169a) H. STOOB, Westfälische Beiträge zum Verhältnis von Landesherrschaft und Städtewesen. In: Westf. Forschungen 21, 1968, S. 69–97, ferner VAHRENHOLD-HULAND, a. a. O., S. 150–170.

ausbauen können – da wurde es nach Simons Tode, ohne daß sich von seiten des Landes dagegen ein Widerspruch erhoben zu haben scheint, von seinen beiden Söhnen in der Weise geteilt, daß der eine das Land »diesseits des Waldes«, d. h. östlich des Teutoburger Waldes, mit Lemgo als Hauptort, der andere das jenseitige Land mit Lippstadt und Rheda erhalten sollte. Obwohl dabei ausgemacht wurde, daß, wenn einer der Brüder ohne männliche Erben stürbe, sein Anteil an den Mannesstamm zurückfallen solle, ging nach dem Tode des Besitzers von Lippstadt und Rheda 1365 Rheda an die mit den Lippnern verschwägerten Grafen von Tecklenburg verloren. Erst diese Erfahrung nahm Edelherr Simon III. 1368 zum Anlaß, durch eine Satzung festzulegen, daß die Herrschaft Lippe in Zukunft »ungedelet eweliken« bleiben solle. Die beiden Städte Lemgo und Lippstadt erhielten die Befugnis, unter mehreren Erben den Landesherrn auszuwählen, was zugleich für Lippe den Anfang einer regelmäßigen landständischen Mitbestimmung bedeutete. Sporadisch tritt uns bereits 1314 einmal ein geschworener Rat als Schiedsrichter zwischen Simon I. und der Stadt Lippstadt entgegen. Im Vergleich zu Mark ist in Lippe das größere Gewicht bemerkenswert, das hier unter den Ständen von Anfang an den Städten zukam.¹⁷⁰⁾

Das bedeutendste Beispiel territorialen Aufstiegs am Niederrhein bietet im 14. Jahrhundert neben Kleve, auf das wir hier nicht näher eingehen können, das Jülicher Staatswesen. In der Mitte zwischen dem Kölner Erzstift und Brabant gelegen, war es, wie bereits erwähnt, schon im 13. Jahrhundert einer der unangenehmsten Gegner des Stifts. Von dem verwegenen Machtpolitiker Graf Wilhelm IV. berichtet Levold von Northof, Erzbischof Sigfrid von Westerbürg habe 1278 aus Freude über den gewaltsamen Tod seines Feindes bei einem Straßenkampf in Aachen eine feierliche Messe zelebriert; andere lassen seine Tötung sogar auf Wissen und mit Zustimmung des Erzbischofs erfolgen.¹⁷¹⁾ Andererseits zeigen die dem Ereignis folgenden Jahre einer kölnisch-brabantischen Verständigung und Doppelherrschaft an Niederrhein und Maas, wie ungesichert und verletzbar die jülich'schen Machtgrundlagen Ende des 13. Jahrhunderts noch immer waren. Auch der limburgische Erbfolgekrieg, bei dem sich Walram von Jülich erst nach langem Zögern auf die Seite der Feinde des Stiftes stellte, weil dieses für ihn der gefährlichere Gegner war, gaben ihm wohl seine politische Bewegungsfreiheit wieder, brachten ihm aber keineswegs spektakuläre äußere Erfolge.

Das liegt freilich nicht allein an der Tatsache, daß nunmehr an die Stelle des kölnischen Übergewichts das brabantische trat, sondern vor allem an der inneren Schwächung, die dem Jülicher Haus in diesen Jahrzehnten wieder einmal aus der Wirksamkeit des territorialen Teilungsprinzips erwuchs und die ein gemeinsames Vorgehen gegen Köln, wie es in den fünfziger und sechziger Jahren bestanden hatte, unmöglich

170) Zum Vorstehenden vgl., außer den treffenden Bemerkungen bei ROTHERT, a. a. O., I, S. 328 f., vor allem E. KITTEL, Geschichte d. Landes Lippe, a. a. O.

171) KNIPPING, Regesten d. Erzbb. v. Köln II, 2, Nr. 2742.

machte. In der Schlacht von Worringen standen Graf Walram von Jülich und Gerhard von Caster, die Söhne Wilhelms IV., auf seiten Brabants, während ihr Vetter Walram II. von Bergheim im Lager des Erzbischofs kämpfte. Aber auch Gerhard von Caster bemühte sich, bis er 1297 nach dem Tode Walrams die Grafschaft Jülich seinerseits mitübernehmen konnte, ganz wie der Bergheimer um eine eigene Herrschaftsbildung. Infolgedessen war es Köln trotz der Schwächung seiner Macht auch nach Worringen noch möglich, durch geschicktes Ausspielen der inneren Zwistigkeiten auf seiten des Jülicher Hauses seine den jülichischen entgegengesetzten Interessen in Zülpich, Liedberg, Münstereifel usw. mit Erfolg zu verteidigen.¹⁷²⁾ Es gelang dem Erzbischof sogar, den letzten Vertreter der Bergheimer Nebenlinie zu bewegen, seinen ganzen Besitz an Köln zu Lehen zu geben – was bei reichsrechtlicher Sanktionierung für Jülich den Verlust der halben Grafschaft bedeutet haben würde. Durch rasche Inbesitznahme Bergheims vermochte Gerhard von Jülich beim Eintreten des Erbfalls 1312 diese Katastrophe zu verhindern, doch wurde die Aufrechterhaltung des Kölner Anspruches zu einer Quelle neuer ernster Streitigkeiten mit dem Stift.¹⁷³⁾ Nur durch die Ausrichtung seiner Politik auf das deutsche Königtum und zeitweilige enge Anlehnung an Brabant vermochte Jülich in diesen Jahrzehnten seine Positionen zu behaupten und an einigen Stellen weiter auszubauen.

Was sich jedoch bei der damaligen politischen Gesamtlage am Niederrhein, dem Machtverfall Kurkölns, den auch den Nordwesten des Reiches überschattenden Auseinandersetzungen des Hundertjährigen Krieges zwischen England und Frankreich und dem dadurch wiedererweckten Interesse des Reiches für den Niederrhein einer überlegenen, zugleich europäisch, reichisch und territorial gerichteten Politik für Möglichkeiten boten, zeigte Graf Wilhelm V. (1328–1361), der spätere Markgraf und Herzog von Jülich. Wilhelm war zweifellos die interessanteste Persönlichkeit unter den niederrheinischen Fürsten seines Jahrhunderts.¹⁷⁴⁾ Als Sohn einer brabantischen Prinzessin, die seinem Hause die südlich der Loire gelegene Herrschaft Vierzon als französisches Lehen zugebracht hatte,^{174a)} kam er schon früh mit den größeren Zusammenhängen der damaligen europäischen Politik in Berührung. Bereits als Kind finden wir ihn am Hofe Ludwigs von Bayern; eine holländische Prinzessin,

172) Für die Einzelheiten vgl. KNIPPING, Regesten, III, 2, passim sowie Regesten, IV, S. 525 f. Für die Frage der inneren Uneinigkeit des jülichischen Hauses vgl. auch W. GUGAT, Verfassung und Verwaltung in Amt und Stadt Münstereifel, a. a. O., Kap.: Der Aufbau der Jülicher Herrschaft im Münstereifeler Raum.

173) Die Einzelheiten enthält die in der folgenden Anmerkung genannte Arbeit von G. MEYER, S. 18 f.

174) Das folgende z. T. im Anschluß an die noch von F. Steinbach angeregte Dissertation von G. MEYER, Graf Wilhelm v. Jülich, Markgraf und Herzog, 1328–1361, Diss. Bonn 1968.

174a) Über die weiteren Schicksale dieses franz. Lehnbesitzes der Jülicher vgl. G. BERS, Die Herrschaft Vierzon. Ein Lehen der Jülicher Dynasten in Frankreich (= Beiträge zur Jülicher Geschichte 25), 1969.

Johanna von Holland-Seeland-Hennegau, nahm er 1319 zur Frau. Gewohnt, über die engeren landschaftlichen Grenzen hinauszusehen, durchdrang er sich mit der Erkenntnis, wieviel größer auch für die eigene Hauspolitik die Erfolgsmöglichkeiten wurden, wenn sie sich nicht mehr von vornherein auf einen begrenzten Interessensbereich beschränkten, sondern versuchten, die eigenen territorialen Ziele, die ihn ja fast unvermeidlich in Gegensatz zu irgendwelchen anderen Nachbarn und Herren geraten ließen, in Anlehnung an die Großmächte zu erreichen. Der Vorteil einer solchen Einbettung der eigenen Hausmachtsinteressen in die europäische Politik bestand darin, daß er eine Rückendeckung an mächtigen Partnern erhielt und unter Ausnutzung der jeweiligen Konstellationen unter den Großmächten seine eigenen Ziele verfolgen konnte.

Ohne damit die Ziele der territorialen Expansion und Abrundung als solche aufzugeben, begnügte sich Wilhelm demgemäß nicht mehr damit, wie seine Vorgänger, alle Energien direkt darauf zu konzentrieren, Kurköln eine Grafschaft, eine Stadt oder Burg streitig zu machen und Brabant in den Rhein-Maaslanden den Rang abzulassen, sondern strebte er vor allem danach, zuvor in der allgemeinen politischen Konstellation die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen er solche begrenzteren Ziele mit größerer Aussicht auf Erfolg wiederaufgreifen konnte. Um diese allgemeinen Voraussetzungen zu schaffen, war er auch bereit, zunächst einmal gewisse Opfer zu bringen. So erreichte er das von ihm im Verhältnis zu Kurköln angestrebte und 1332 mit Hilfe Frankreichs und der Kurie auch glücklich erreichte Ziel, seinen Bruder Walram auf den Kölner Stuhl zu bringen, dadurch, daß er sogleich nach seinem Amtsantritt im Jahre 1328 manche der bis dahin gegenüber dem Kurstaat zäh verfochtenen Jülicher Ansprüche zugunsten eines allgemeinen jülich-kölnischen Ausgleichsvertrags zurückstellte und damit als der Inaugurator einer neuen Jülicher Freundschaftspolitik gegenüber dem Stift erschien.¹⁷⁵⁾ Walrams Erhebung erfüllte infolge der widerstrebenden Haltung des Domkapitels freilich nicht alle in sie von Wilhelm gesetzten Erwartungen, leitete aber doch eine Periode weitgehender Neutralisierung des jülich-kölnischen Gegensatzes ein und machte Wilhelm den Rücken frei für die Verfolgung seiner größeren politischen Ziele, deren Erreichung ihn dann eines Tages auch gegenüber Kurköln in einer viel stärkeren Position zeigte.

Wendig war Wilhelms Politik auch gegenüber dem großen Nachbarn Jülichs im Westen: Brabant. Nachdem ein anfänglicher Versuch, seinen Neffen Johann III. (1312 bis 1355) mit Hilfe des französischen Königs zu überspielen, daran gescheitert war, daß Frankreich im entscheidenden Augenblick Johann den Vorzug gab, verfolgte er konsequent das Ziel eines Zusammenschlusses der übrigen niederrheinisch-niederländischen Fürsten gegen Johann III., um unter Ausnutzung des englisch-französi-

175) Kölnisch-jülichscher Vertrag v. 29. XI. 1328, gedr. b. LACOMBLET, UB Niederrhein III, Nr. 236.

schen Gegensatzes gegen Brabant vorzugehen, wenn Frankreich am Eingreifen zu Gunsten Brabants gehindert war, ohne sich doch mit Frankreich endgültig zu überwerfen. Auch auf diese Weise fielen ihm gegen einen so mächtigen und gefährlichen Nachbarn keine leichten Erfolge in den Schoß. Von den Herrschaften Herzogenrath, Valkenburg und Monschau, die Wilhelm im Laufe seiner Regierung für Jülich gewinnen konnte, ist seinem Lande auf die Dauer doch nur Monschau geblieben, und auch sonst begegnete er auf Schritt und Tritt bei seinem Versuch der Ausbreitung der Jülicher Einflußsphäre nach Westen dem Brabanter Widerstand. Aber es ist ihm mit den geschilderten politischen Mitteln doch gelungen, unter tunlichster Vermeidung der direkten bewaffneten Konfrontation einem weiteren Vordringen Brabants in der Richtung auf den Niederrhein einen Riegel vorzuschieben. Vor allem konnte Wilhelm Brabants schon bis in die Zeit vor Worringen zurückreichendes Bemühen vereiteln, die Stadt Aachen und das Aachener Reich mit Hilfe der zuvor von Jülich vergeblich erstrebten, 1280 aber von Brabant erworbenen Schutzvogtei dem brabantisch-limburgischen Territorium einzufügen. 1335, auf dem Höhepunkt seines Einsatzes in der großen europäischen Politik für das Bündnis zwischen England und Ludwig dem Bayern, erreichte Wilhelm seinerseits vom Kaiser die Verpfändung der reichsunmittelbaren Lehen in der Aachener Bannmeile¹⁷⁶⁾ und bald darauf auch die Schirmherrschaft über das Kloster Burtscheid.¹⁷⁷⁾ Zwar ließ Brabant auch dann noch nicht von seinen Bestrebungen ab und konnte 1351 vorübergehend sogar die Vogtei über Aachen wieder wahrnehmen,¹⁷⁸⁾ doch gelang es Wilhelm auf die Dauer gleichwohl, in den von der brabantischen Ausdehnungspolitik zwischen Maas und Rhein besonders bedrohten niederrheinischen Gebieten eine Situation zu schaffen, die später hier den entscheidenden Abwehrsieg gegenüber Brabant im Jahre 1371 bei Baesweiler ermöglicht hat.¹⁷⁹⁾

Der Gewinn, den Wilhelm durch sein entschiedenes Engagement im Dienste des Reiches unter Ludwig d. Bayern und Karl IV. davongetragen hat, war in gleicher Weise territorialer wie rangmäßiger Natur. An unmittelbaren Erwerbungen für sein Jülicher Territorium trug er im Laufe der Zeit davon: den Reichswald von Monschau bis Kornelimünster, die reichsunmittelbaren Lehen in der Bannmeile der Reichspfandschaften Kaiserswerth, Sinzig und Düren¹⁸⁰⁾ sowie die bereits genannten Belehungen in der Aachener Bannmeile und den Herrschaften Herzogenrath, Valkenburg und Monschau. Für die zukünftige Machtstellung seines Hauses im gesamten Nordwestraum noch erheblich bedeutsamer war, daß es Wilhelm seit 1336 dank der Unterstützung zuerst durch Ludwig d. Bayern, danach durch dessen Gegenspieler und

176) LACOMBLET, UB Ndrh. III, Nr. 291.

177) Nachweis bei MEYER, a. a. O., S. 51.

178) Darüber MEYER, a. a. O., S. 109, zum Jahre 1351.

179) Über diese Vorgänge vgl. oben S. 435.

180) LACOMBLET, UB Ndrh. III, Nr. 307, u. BOEHMER, Reg. Imp. 1314-1347, Erg.Heft 1, Nr. 3035; MEYER, a. a. O., S. 56 f.

Nachfolger Karl IV. in einem sehr schwierigen und subtilen Spiel gelang, sein dynastisches Hauptanliegen durchzusetzen und seinem Hause die Nachfolge in den im Mannesstamm erlöschenden Grafschaften Berg und Ravensberg zu erringen, auf die er seinem Hause durch die Vermählung seines ältesten Sohnes Gerhard mit der Erbtöchter Ottos IV. von Ravensberg, deren Mutter bereits Erbin von Berg war, eine Anwartschaft erworben hatte. Zusammen mit Kleve-Mark wurde Jülich dadurch mit einem einzigen großen Sprunge zur Führungsmacht unter den weltlichen Territorien in Nordwestdeutschland. Niemals hätte Wilhelm diesen Erfolg gegen den erklärten Widerstand vor allem des Kölner Domkapitels ohne den steten und entschiedenen Rückhalt am deutschen Königtum davontragen können.¹⁸¹⁾ Auch die Vermählung seines zweiten Sohnes, Wilhelms II., mit der Erbtöchter von Geldern sollte, wie wir noch sehen werden^{181a)}, bedeutende Folgen haben.

Kaum minder bedeutsam aber war der Gewinn, den Wilhelm aus der engen Zusammenarbeit mit dem deutschen Königtum für die Festigung des Jülicher Territoriums im Inneren zu erzielen vermochte. Es wiederholte sich hier, was wir eingangs für eine 1–2 Jahrhunderte frühere Zeit bei Brabant festzustellen Gelegenheit hatten:¹⁸²⁾ der Erwerb der Markgrafenwürde 1336 und zwanzig Jahre später des Herzogstitels wurde zu einer entscheidenden Integrationskraft für das Land im Innern. Als Wilhelm 1328 die Herrschaft in Jülich antrat, bestand das jülichische Territorium noch aus einem lockeren Konglomerat von Herrschaften, Reichspfandschaften und ein paar Ämtern. Lediglich durch die Person des Herrschers waren sie zu einer losen Einheit verbunden. Es gab keine ausgebildete Ämterorganisation, auf Grund deren Wilhelm mit Hilfe ein- und absetzbarer Beamter eine einheitliche Herrschaft hätte ausüben können. Zoll- und Münzrecht konnte er nur in den vom Reiche zu Lehen gehenden Pfandschaften in Anspruch nehmen. Die Geleitsrechte zum Schutz der Kaufleute wurden auch auf Jülicher Boden teils von Köln, teils von Brabant wahrgenommen. Auch wo bereits Ämter bestanden, waren sie durch Unterherrschaften zersplittert, die sich praktisch als reichsunmittelbar empfanden. In dieser Situation bedeutete Wilhelms Erhebung in den Reichsfürstenstand¹⁸³⁾ nicht nur eine Anerkennung der Einheit des Jülicher Besitzes von reichswegen, sondern zugleich die Zuerkennung zusätzlicher Rechtsbefugnisse, mit deren Hilfe die sich selbständig gebärdenden Sondergewalten allmählich mediatisiert werden konnten.

181) Über die z. T. recht dramatischen Wechselfälle, unter denen die Erwerbung vor sich ging und für Jülich gesichert werden konnte, unterrichtet im einzelnen MEYER, a. a. O., insbes. S. 89 ff., 103 ff.

181a) Darüber unten S. 472 f.

182) Vgl. oben S. 392.

183) Erhebung zum Markgrafen: LACOMBLET, UB Ndrh. III, Nr. 307; die Urkunde über die Erhebung zum Herzog ist nicht vorhanden; in der Urkunde bei LACOMBLET, a. a. O., Nr. 575, wird Wilhelm zum erstenmal als Herzog betitelt. Dazu MEYER, a. a. O., S. 55, 121.

Grundlegend für die Zusammenfassung der gesamten Jülicher Lande zur Einheit wurde insbesondere die Übertragung der Münz-, Zoll- und Akziserechte durch den Kaiser. Wilhelm wurde ermächtigt, auf alle Handelswaren und durchgehenden Güter Akzisen und Zölle zu erheben – ein Privileg, das für den Finanzhaushalt des Landes wie auch für seine Vereinheitlichung von größter Bedeutung gewesen ist. Bei einem Territorium wie dem Jülicher, das, wie Niessen hervorhebt und durch Einzeichnung der wichtigsten Straßenzüge in die territoriale Entwicklungskarte veranschaulicht¹⁸⁴⁾, zu seiner Machtstellung zwischen Rhein und Maas, ganz wie sein großer Brabanter Konkurrent, nicht zuletzt dadurch gelangt war, daß es sich seit dem 12. Jahrhundert auf Kosten des Erzstifts längs den maßgebenden Fernverkehrsstraßen vorankämpfte, mußte der Erwerb der Hoheitsrechte über diese Straßen von ganz besonderem Wert sein. Das gilt namentlich für die Kontrolle der alten Königsstraße Aachen–Düren–Sinzig, deren wirtschaftlicher Wert als internationaler Verkehrsweg zwischen den Niederlanden und dem Rhein-Main-Gebiet auch im späteren Mittelalter noch immer bedeutend war¹⁸⁵⁾ und längs derer Jülich viel altes Reichsgut teils unmittelbar (Düren, Sinzig), teils als pfalzgräfliches Lehen hatte erwerben können. Wie stark die Rheinzölle den Finanzhaushalt der spätmittelalterlichen Rheinanliegerstaaten mitbestimmt haben, hat G. Droege in einer lehrreichen Übersichtsbetrachtung gezeigt.¹⁸⁶⁾

Ein instruktives Beispiel für die integrierende Wirkung der mit der Erhebung Wilhelms V. in den Reichsfürstenstand erworbenen Hoheitsrechte für das Jülicher Territorium bietet für das Amt Münstereifel die bereits genannte, aus dem Bonner Institut hervorgegangene Untersuchung von W. Gugat.¹⁸⁷⁾ In der Zeit zwischen 1335 und 1394, d. h. in knapp zwei Generationen, vollzog sich hier – wie überall im Jülicher Land – die Umgestaltung der zu ganz verschiedenem Recht erworbenen Herrschaften in ein einheitlich in Ämter und Städte aufgegliedertes Territorium. Der eigenständische Hoheitsbereich der Herrschaft Bergheim, zu dem anfangs Münstereifel gehörte, verschwand in dieser Zeit aus den Akten und machte, urkundlich nachweisbar seit 1346, dem gräflichen Amte Münstereifel Platz. In dieses eingegliedert wurden sowohl die altjülichischen Herrschaften Mahlberg, Schönau, Schoch und die Besitzungen im Raume Arloff als auch eine Reihe von Neuerwerbungen durch Ankauf und Mediatisierung von bis dahin noch selbständig gebliebenen Geschlechtern wie den Herren zu Vernich.

184) Handatlas, a. a. O., Karte 28.

185) Vgl. dazu meinen Beitrag: Zur Stellung der Eifel und ihrer Nachbarräume im europäischen Nord-Süd-Verkehr bis zur Wende von Mittelalter und Neuzeit. In: Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte, Festschr. H. Ammann (Wiesbaden 1965), S. 270–285 m. Karte.

186) G. DROEGE, Die finanziellen Grundlagen des Territorialstaats in West- und Ostdeutschland. In: VSWG 1964.

187) Verfassung und Verwaltung in Stadt und Amt Münstereifel, a. a. O., insbes. S. 59 ff.

Begreiflicherweise gingen die großen, zugleich außen- und innenpolitischen Strukturwandlungen, die für Jülich mit dem Wirken Wilhelms V. verbunden waren, nicht ohne lebhafteste Widerstände im Innern vor sich, die das Gelingen seines Werkes um die Wende der 40er und 50er Jahre noch einmal ernsthaft in Frage stellten. Die gefährliche innenpolitische Krise entwickelte sich, als Wilhelms V. Söhne Gerhard und Wilhelm zur Zeit des noch unentschiedenen Machtkampfes zwischen den Häusern Wittelsbach und Luxemburg um die Führung im deutschen Königtum aus dem Wunsche, möglichst rasch die reichsrechtliche Sanktionierung für die Erwerbung der Grafschaft Berg zu erhalten, des Vaters vorsichtig zwischen Wittelsbach und Luxemburg lavierende Politik nicht länger mitmachen wollten, sich mit der Ritteropposition im eigenen Lande verbanden und am 20. Dezember 1349 den Vater gefangen nahmen. Nur um den Preis bedeutender außen- und innenpolitischer Konzessionen konnte Wilhelm in den nächsten Jahren der Situation Herr werden.¹⁸⁸⁾

Der Aufruhr der Ritterschaft war für das Jülicher Territorium zugleich der Auftakt für die ständische Mitbestimmung. Denn in dem Maße, in dem sich die Ritter gezwungen sahen, sich stärker dem Jülicher Gesamtstaatswesen einzuordnen, wuchs begreiflicherweise ihr Drang nach ständischem Mitspracherecht. Immer neue Nahrung erhielt es, wie in den meisten Territorien, durch die ständig anwachsenden finanziellen Forderungen, mit denen der neue Staat an seine Untertanen herantrat. Denn Wilhelms weitgespannte Außenpolitik war sehr kostspielig und wachsende innere Verschuldung die Folge. Die Ritter und Herren aber waren nur dann bereit, ihren Anteil an den Lasten zu übernehmen, wenn sie zugleich auf die Politik des Landes Einfluß erhielten. Noch wenig politisches Gewicht hatten in Jülich, ähnlich wie in Mark, die Städte.¹⁸⁹⁾

Auch in der Außenpolitik war es wiederholt das ständische Element, das Wilhelms weitgespannter Politik am entschiedensten Widerstand leistete und ihre Erfolge in Grenzen hielt. So wachte das Kölner Domkapitel als der maßgebende Stiftsstand geradezu eifersüchtig darüber, daß Erzbischof Walram nicht das jülichische Hausinteresse über die Kölner Stiftsbelange stellte. Besonders in der Frage der jülichischen Nachfolge in Berg und Ravensberg kam es zwischen Kapitel und Erzbischof zu immer heftigeren Spannungen. Als Walram im Juli 1344 mit Markgraf Wilhelm ein Abkommen einging, wonach er dem Bruder gegen Hilfe gegen die Grafen von Lohn bei Ableben Adolfs von Berg zur Erlangung von Berg und Ravensberg behilflich sein wollte, protestierte das Domkapitel dagegen sofort und zwang Walram dreieinhalb Monate später, einige seiner Mitglieder in den erzbischöflichen Rat aufzu-

188) Die Einzelheiten bei MEYER, a. a. O., S. 107 ff.

189) Im einzelnen vgl. hierzu G. v. BELOW, Die landständische Verfassung von Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. In: Zeitschr. Berg. Gesch. Vereins 21, S. 173-256; 22, S. 1-79.

nehmen und hinfert keine politisch bedeutsamen Abmachungen mehr ohne seine Zustimmung zu treffen.¹⁹⁰⁾

Während es dem Kölner Domkapitel auf die Dauer nicht gelang, die Vereinigung von Jülich und Berg zu hintertreiben, scheiterten Wilhelms Bemühungen, das ihm von Karl IV. 1348 zugesprochene Viertel aus der Holland, Seeland, Friesland und Hennegau umfassenden niederländischen Erbschaft, die nach dem Aussterben des Hauses Avesnes verfügbar geworden war, in Besitz zu nehmen, an dem Widerstand der dortigen Stände. In allen vier Ländern stellten sie sich einhellig auf die Seite der Wittelsbacher, denen 1347 Ludwig von Bayern das ungeteilte Erbe zugesprochen hatte, und Wilhelm und Karl IV. blieb nichts übrig, als sich damit abzufinden, da sie eine Teilung gegen die einhellige Ablehnung der Stände nicht erzwingen konnten.¹⁹¹⁾ Auch Wilhelm V., der mehr als jeder andere Jülicher Graf das Verdienst daran hat, daß aus Jülich überhaupt ein in sich gefestigtes Territorium geworden ist, mußte also bereits die Erfahrung machen, daß die Stände ein Mitspracherecht in wichtigen Staatsangelegenheiten beanspruchten und besonders in den früher ausgebildeten Territorien des Nordwestraums, auch bereits durchzusetzen vermochten.¹⁹²⁾ Sie waren in der Welt des spätmittelalterlichen Territorialstaates, wie die eben genannten Fälle zeigen, gewiß nicht selten ein großzügige politische Gesamtlösungen erschwerendes oder überhaupt verhinderndes Element. Aber sie waren doch zugleich auch eine stabilisierende Kraft, die immer dort eingriff, wo der von seinen großen politischen Kombinationen fortgerissene Landesherr die Mittel des Landes überspannte und politische Entscheidungen herbeizuführen suchte, die ihnen nicht im Interesse der eigenen Landschaft zu liegen schienen.

Muß der Historiker im Falle der niederländischen Erbschaft Wilhelms von Jülich bedauern, daß es durch die ablehnende Haltung der niederländischen Stände gar nicht erst zu einer politischen Verbindung zwischen dem jülichischen Niederrheinterritorium und einem der vier niederländischen Staaten kam und die Geschichte so um ein interessantes Experiment gebracht worden ist? Ich glaube nicht, daß dadurch der Nachwelt etwas entgangen ist. Denn die Herausbildung eines niederrheinisch-niederländischen Doppelterritoriums in der von Wilhelm angestrebten Art war keine echte geschichtliche Möglichkeit. Ist doch sogar der 1380 zustandegewonnenen dynastischen Verbindung zwischen den beiden Nachbarterritorien Jülich und Geldern, obwohl

190) Hierzu LACOMBLET, UB Ndrh. III, Nr. 409 u. 416 sowie die Ausführungen und Nachträge bei MEYER, a. a. O., S. 106 d.

191) Für die Einzelheiten ebda., S. 96 ff.

192) Hierzu allgemein vgl.: W. J. ALBERTS, Zur Entstehung der Stände in den weltlichen Territorien am Niederrhein. In: Aus Geschichte und Landeskunde. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag, a. a. O., S. 333-349. - Über die Virtuosität, mit der Wilhelm V. trotz seiner vorwiegend antifranzösischen Politik seinem Hause mit Erfolg den Besitz der Herrschaft Vierzon zu erhalten wußte, vgl. BERS a. a. O.

dieses damals noch ebenso sehr niederrheinisch wie niederländisch gerichtet war¹⁹³⁾, kein Dauererfolg beschieden gewesen, weil sich die geldrischen Stände 1423 der Einfügung ihres Landes in ein niederrheinisches Großterritorium, dem auch Berg angehört hätte, mit allen Mitteln widersetzte. Daher war es m. E. völlig ausgeschlossen, daß aus einer wie immer gearteten dynastischen Verbindung zwischen Jülich und Holland, Seeland, Hennegau oder Westfriesland, wäre sie wirklich zustande gekommen, ein lebensfähiges Doppelterritorium hätte hervorgehen können. So sehr das Spiel des dynastischen Hin und Her in unserem Raum für die dieser Studie zugrundegelegte Auffassung zeugt, daß der Nordwesten, wie eingangs dargelegt,¹⁹⁴⁾ im späten Mittelalter noch in vieler Beziehung ein enger zusammengehöriges historisches Feld darstellte, so wenig darf man doch die tiefgehenden landschaftlichen Differenzierungen übersehen, die sich insbesondere zwischen Rheinland und Westfalen auf der einen Seite und den westlichen Teilen der Niederlande auf der anderen ausgebildet hatten. Sie waren viel zu groß, um eine wie immer geartete staatliche Dauerverbindung zwischen Teilen von ihnen auf territorialer Grundlage zu ermöglichen. Auch die von mir zur Erklärung des Scheiterns der Politik Kurkölns und Brabants im 13./14. Jahrhundert angeführten Argumente¹⁹⁵⁾ haben in gewiß nicht geringerem Grade für die Bemühungen Wilhelms V. um die Gewinnung des niederländischen Erbes für sein Haus Geltung. Sind doch von den Wittelsbachern über die Habsburger bis hin zu den Nassau-Oraniern auch alle anderen deutschen Fürstenhäuser, die damals in den Niederlanden zu Macht und Einfluß gelangten, in kurzer Zeit ihren deutschen Herkunftsgebieten entfremdet und von den Niederlanden assimiliert worden. Und schließlich war es im Endergebnis auch bei den aus Frankreich kommenden Burgunderherzögen nicht anders, obwohl hinter ihrer Ausbreitung in die Niederlande zunächst die gesammelte Kraft der französischen Krone stand.

Wir haben bisher den territorialen Aufstieg der zwei westdeutschen Territorien verfolgt, die aus der großen Worringer Kraftprobe vom 5. Juni 1288 auf die Dauer den wohl größten Gewinn gezogen haben: des westfälischen Mark und des niederrheinischen Jülich. Betrachten wir nunmehr die weitere territoriale Entwicklung der beiden Hauptverlierer in der Schlacht: des Kölner Stifts und der Grafschaft Geldern! Durch den unglücklichen Ausgang des Kampfes wurde Kurköln gezwungen, allen Vormachtsplänen im Nordwesten weitgehend zu entsagen. Das auf Worringen folgende Jahrhundert ist charakterisiert durch ein Kräftegleichgewicht zwischen den Erzbischöfen und ihren einstigen Gegnern am Niederrhein und in Westfalen. Pläne,

193) Hierzu: W. J. ALBERTS, Die Beziehungen zwischen Geldern und Münster im 14. und 15. Jh. In: Westf. Forschungen 9, 1956, S. 83–95, wieder abgedr. in: PETRI-ALBERTS, Gemeinsame Probleme deutsch-niederländischer Landes- und Volksforschung, a. a. O., S. 44–65.

194) Oben S. 383 ff.

195) Oben S. 414.

wie sie etwa der hl. Engelbert nach 1219 oder Sigfrid von Westerbürg nach der Ermordung Graf Wilhelms IV. von Jülich in Aachen 1278 gehegt hatten, die Grafschaften Berg bzw. Jülich dem Erzstift einzuverleiben, mußten endgültig begraben werden. Um so gebieterischer schob sich nunmehr die Aufgabe in den Vordergrund, die über die ganze Erzdiözese in wechselnder Dichte verstreuten Rechte zusammenzuhalten¹⁹⁶⁾ und die über fast den ganzen Nordwestraum verbreiteten territorialen Bruchstücke und Trümmer zu ordnen und zusammenzufassen. Nach wie vor mußte dabei ein Hauptbemühen darauf gerichtet sein, zwischen den rheinischen und westfälischen Besitzungen des Stifts eine gesicherte Verbindung herzustellen.

Ein erstes Mittel, mit dessen Hilfe die Erzbischöfe dieses Ziel im 14. Jahrhundert zu erreichen suchten, waren die Wahlkapitulationen mit den Kandidaten auf dem Königsthron, die damals noch nicht, wie später im 15. und 16. Jahrhundert, zwischen der Gesamtheit der Kurfürsten und dem Thronkandidaten abgeschlossen wurden, sondern mit jedem einzelnen der sieben Kurfürsten und bei denen ein jeder von diesen möglichst viel für seine eigenen territorialen Ziele herauszuholen trachtete.¹⁹⁷⁾ Schon Sigfrid von Westerbürg beschritt 1292 diesen Weg, als er seinem Verbündeten in der Schlacht von Worringen, Adolf von Nassau, zum Thron verhalf, ihm aber gleichzeitig das Versprechen abnötigte, den Grafen von Berg zur unentgeltlichen Herausgabe der verpfändeten Burgen zu veranlassen, den Erzbischof zu schützen beim Wiederaufbau der während seiner Gefangenschaft zerstörten Burgen und Befestigungen, ihm die Befestigungen von Kochem, Sinzig, Duisburg, Dortmund und Kaiserswerth zu verpfänden und ihm das Gericht und die Vogtei in Essen sowie die Reichshöfe Brakel, Elmenhorst und Westhofen in Westfalen zu übertragen.¹⁹⁸⁾ Das waren Zusagen, die, wenn sie wirklich alle eingelöst worden wären, die Folgen der Worrringer Niederlage zu einem Teile wieder wettgemacht hätten. Soweit reichte indessen des Nassauers Macht nicht. Z. B. wurde die im Oktober 1288 von Rudolf von Habsburg auf Bitten des Essener Stifts vorgenommene Übertragung der Stiftsvogtei auf den Grafen von der Mark 1295 durch einen Schiedsspruch des Grafen Adolf von Berg als zu Recht bestehend anerkannt und durch König Albrecht I. 1298 die Verfügung seines Vorgängers förmlich wieder aufgehoben.¹⁹⁹⁾ Den Pfandbesitz von Dortmund und den drei Reichshöfen bestätigte König Albrecht zwar 1299 zunächst den Erzbischöfen, widerrief aber auch diese Entscheidung zugunsten des Grafen von der Mark, als er sich kurz darauf mit den rheinischen Kurfürsten in einen

196) Einen Überblick über die Zehntrechte in der Erzdiözese um das Jahr 1300 bietet der von F. W. OEDIGER neu edierte *Liber Valoris*, vgl. oben Anm. 53.

197) Zum Problem vgl. F. HARTUNG, Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige. In: *HZ* 107, 1911, S. 316.

198) KNIPPING, *Regesten Erzb. Köln III*, 2, Nr. 3354 u. bes. 3362.

199) KNIPPING, *Regesten III*, 2, Nr. 3455 u. LACOMBLET, *UB Ndrh. II*, Nr. 849 u. 1001.

Zollkrieg verwickelte.²⁰⁰⁾ Auch Erzbischof Sigfrids Nachfolger waren, als sie die Hand erneut nach diesen Gütern ausstreckten – so Heinrich von Virneburg in der Wahlkapitulation von 1308²⁰¹⁾ – nicht erfolgreicher.²⁰²⁾ Wahlkapitulationen waren eben doch kein wirklicher Ersatz für das ungleich tiefer und fester begründete Verhältnis, in dem Kaiser und Erzbischöfe in der Zeit der Reichskirche zueinander gestanden hatten, und vermochten deshalb auch die Vorteile der einstigen Verbindung für die Erzbischöfe nicht wieder aufleben zu lassen. Sie blieben ebenso ohne Dauererfolg wie Kurkölns Unterstützung durch Karl IV. bei seinen Versuchen, mit Hilfe der Landfriedenspolitik die frühere erzbischöfliche Friedengewalt in Westfalen wiederherzustellen^{202a)}.

Das wirksamste Mittel, das die Erzbischöfe von Worringen für ihre territoriale Sammlungs- und Abstützungspolitik einzusetzen vermochten, war die systematische Ausschöpfung der ihnen verbliebenen bedeutenden finanziellen Möglichkeiten. Schon Erzbischof Heinrich von Virneburg (1306–1332) war ein typischer Vertreter dieser Richtung. Die Tilgung der ihm von seinen Vorgängern hinterlassenen großen Schuldenlast, die Ausbesserung und Neuanlage von Befestigungswerken, die Gewinnung und Besoldung von Bundesgenossen, Neuerwerbungen wie der Kauf des Amtes Hülchrath²⁰³⁾, die Besoldung seiner Amtleute und Burgmeier – alles erforderte große Summen. »Die Finanzpolitik Erzbischof Heinrichs« – charakterisiert sie sein Biograph Kreutzkampff²⁰⁴⁾ – »war ein treues Spiegelbild seiner Territorialpolitik. Wie diese darauf ausging, Besitz und Machtmittel zusammenzuraffen, war der Erzbischof ebenso unermüdlich und erfinderisch im Erschließen neuer Geldquellen... Er stand ganz im Banne des aufkommenden Bargeldverkehrs. Wo es nur ging, suchte er Geld flüssig zu machen. Er war darin ein treues Abbild seines Zeitgenossen, Papst Johanns XXII.«. Wir könnten statt dessen auch mit Schlesinger sagen: er war ein systematischer Vertreter des Prinzips der Kommerzialisierung von Hoheitsrechten – allerdings nicht im Sinne eines Ausverkaufs seines Territoriums, sondern im Dienste der Wiederfestigung und des Ausbaus der Kurkölnner Territorialmacht.

Im einzelnen machte Heinrich von Virneburg unter Ausnützung seines hohen geistlichen Amtes sowohl wie seiner Stellung als Reichs- und Kirchenfürst für seine Territorialpolitik zusätzlich zu den üblichen Einkünften des damaligen Territorial-

200) KNIPPING, Regesten III, 2, Nr. 1299 in Verbindung mit F. KREUTZKAMPF, Die Territorialpolitik des Kölner Erzbischofs Heinrich von Virneburg 1306–32, Diss. Köln 1933, S. 10 (mit unrichtigem Quellenverweis).

201) LACOMBLET, UB Ndrh. III, Nr. 68.

202) Wahlkapitulation von 1314: KREUTZKAMPF, a. a. O., S. 18 f.

202a) Hierzu ANGERMEIER, a. a. O., S. 225, jedoch mit der irrigen Angabe, der Kölner Erzbischof sei damals »Landesherr über das(!) westfälische Territorium« gewesen.

203) Über diese KISKY, Regesten Erzb. Köln IV, Nr. 830 u. 832.

204) A. a. O., S. 63.

staats besonders die folgenden Mittel flüssig: 1. von seiten des Klerus erhobene Zehnte in den Jahren 1306 und 1308²⁰⁵⁾; 2. finanziell auswertbare päpstliche Privilegien verschiedener Art²⁰⁶⁾; 3. Erträge aus Zoll und Judenschutz, wobei insbesondere die Rheinzölle, über die Kurköln in Andernach, Linz, Bonn, Neuß (1372 nach Zons verlegt) und Rheinberg verfügte, noch nicht nach handelspolitischen, sondern rein nach fiskalischen Gesichtspunkten erhoben wurden²⁰⁷⁾; 4. Anleihen, die Heinrich im großen Umfang sowohl bei lombardischen Kaufleuten als auch bei reichen Kölner Patriziern wie den Hardefust und den Gebrüdern von der Sandkaul aufnahm.²⁰⁸⁾

Auch Heinrichs Nachfolger fuhren fort, die Kölner territoriale Stellung in entsprechender Weise durch planmäßigen Einsatz der kurfürstlichen Finanzquellen zu stärken. Walram von Jülich (1332–1346) mochte als Angehöriger des Hauses Jülich in mancher Hinsicht zwischen den Jülicher und den Stiftsinteressen eine zwiespältige Haltung einnehmen – im übrigen hat er das Stiftsterritorium durch Kauf von Burgen, Städten, Dörfern, Höfen und sonstigem Besitz ebenso zu mehren gewußt wie seine Vorgänger.²⁰⁹⁾ Wichtigste Erfolge der gleichen Stiftspolitik waren in der zweiten Jahrhunderthälfte: 1368 unter Kuno von Falkenstein der Ankauf der Grafschaft Arnsberg für 130 000 Gulden, wodurch die kölnischen Besitzungen in Westfalen nach Aussage des Vertrages *utpote centrum in circulo* erst ihren eigentlichen Mittelpunkt erhielten²¹⁰⁾ sowie 2. unter Friedrich von Saarbrücken (1370–1414) die Erwerbung des Amtes Linn durch Pfandschaft von Geldern 1378 für 45 000 Goldschilden und Kauf von Kleve 1392 für 70 000 Gulden.²¹¹⁾

Hand in Hand mit der äußeren Abrundung des Stiftsgebiets ging der Ausbau des Territoriums im Innern. Der systematische Ausbau der Ämterverfassung reicht in Kurköln, nach den bisher zur Kölner Territorialgeschichte vorliegenden Untersuchungen zu urteilen, trotz der oben erwähnten verheißungsvollen Ansätze unter Konrad von Hochstaden²¹²⁾ kaum weit über den Beginn des 14. Jahrhunderts zurück und knüpft hier vielfach an die landesherrlichen Burgen an. Heinrich von Virneburg verwendete für seine Burgkommandanten neben der Bezeichnung *Burggraf* bereits häufig die Benennung *Amtmann*, worin sich der Übergang vom alten Lehnsprinzip zum modernen Amts begriff mit zeitlicher Beschränkung des Amtes deutlich wider-

205) Über die Begleitumstände vgl. OEDIGER, *Liber Valoris*, a. a. O., S. 11.

206) Näheres bei KREUTZKAMPF, a. a. O., S. 64 f.

207) Belege ebenda, S. 65 ff.

208) Ebda. S. 67 f.

209) Hierzu vgl. G. HEYDEN, Walram von Jülich, Erzbischof von Köln, Reichs- und Territorialpolitik, Diss. Köln 1963, insbes. S. 161 ff.

210) ROTHERT, a. a. O., I, 326, sowie A. K. HÖMBERG, Die Grafen von Arnsberg. In: Zwischen Rhein und Weser, a. a. O., S. 60.

211) LACOMBLET, UB Ndrh. III, Nr. 811 u. 968.

212) Oben S. 415 f.

spiegelt. Neben der Burg spielte die landesherrliche Gründungsstadt als Amtsmittelpunkt eine Rolle. Als dritte wichtige Möglichkeit gab es auch in Kurköln aus alten Gerichtsbezirken erwachsene Ämter wie Hülchrath.²¹³⁾ Insbesondere auf diesem Gebiet setzte Heinrichs Nachfolger Walram die Tätigkeit seines Vorgängers mit großer Energie fort, so daß bei seinem Abtreten im Jahre 1349 die Einteilung des Erzstifts in Ämter bereits im wesentlichen abgeschlossen war und Kurköln den Rückstand, in dem es sich in dieser Hinsicht noch zu Beginn des Jahrhunderts gegenüber anderen Territorien in den Niederlanden und Westfalen befunden zu haben scheint, so gut wie aufgeholt hatte.

Allerdings waren die zum Zwecke der Wiederherstellung und des Neuausbaus der Burgen und für die Gründung von Städten aufgewendeten Mittel so groß, daß sich das Reformwerk nur mit Hilfe der zeitweiligen Verpachtung oder Verpfändung anderer Burgen und Ämter durchführen ließ. Die Verpfändung erfolgte tunlichst nur an Ritter und kleine Adlige, nicht an Grafen. Der Pfandinhaber hatte dabei wie ein Amtmann (*tanquam officarius*) die administrativen, militärischen und gerichtlichen Aufgaben des Amtes auszuführen und behielt das Amt solange, bis ihm die Pfandsomme zurückerstattet wurde. Gegen die jederzeit mögliche Einlösung und die damit verbundene Abgabe des Amtes sollte ein Widerspruch von seiten des Amtmanns nicht zulässig sein. Auch die Weiterverpfändung des Amtes war verboten – Bestimmungen, die verhindern sollten, daß die Verpfändung eines Amtes zu einem Dauerverlust führte.²¹⁴⁾

Es bedürfte freilich noch sehr der Nachprüfung, wie weit diese Grundsätze wirklich befolgt worden sind. Z. B. ergibt sich für Kölns Besitz zwischen Ruhr und Lippe ein recht anderes Bild. Die Erzbischöfe haben die nach Worringen erfolgte Verpfändung ihres Anteils am Gogericht Bochum trotz vieler Anstrengungen nie wieder auf die Dauer ungeschehen machen können und verloren schließlich ihren Bochumer Besitz²¹⁵⁾. Besser erging es ihnen beim Vest Recklinghausen, das sie, da es gegenüber der benachbarten Mark im Konfliktsfall ebenfalls schwer zu verteidigen war, fast ständig an adlige Herren verpfändeten. Z. B. war 1336 das gesamte Vest mit den Städten Recklinghausen und Dorsten an Dietrich von Limburg verliehen. Zum Zweck der Wiedereinlösung nahm Erzbischof Walram Anleihen bei der Stadt Dortmund, einem Dortmunder Bürger und dem Kölner Domdechanten auf, der dafür auf zwei Jahre zum Amtmann des Vests ernannt wurde. Ähnliche Situationen wiederholten sich in den nächsten beiden Jahrhunderten häufig. Man hat berechnet, daß von 1438 bis 1576 die Pfandinhaber sechzehnmal gewechselt haben, und es waren unter ihnen

213) Zum vorstehenden KREUTZKAMPF, a. a. O., S. 42 ff., 44 ff.

214) Im einzelnen vgl. HEYDEN, Walram von Jülich, a. a. O., S. 171 f.

215) Hierzu vgl. oben S. 453 f., sowie K.-H. KIRCHHOFF, in: Links der Lippe, rechts der Ruhr, hg. v. C. HERBERMANN (Gelsenkirchen 1969), S. 63

durchaus auch selbständige Dynasten wie Graf Johann von Gemen, der Dietrich von Moers in seinem Kampf gegen Kleve mit großen Summen unterstützte.²¹⁶⁾

Schwach entwickelt blieb im Erzstift noch im ganzen 14. Jahrhundert und darüber hinaus bis auf Dietrich von Moers die Zentralverwaltung. Im wesentlichen war es, dem Ergebnis der bisherigen Forschung zufolge, der Erzbischof noch ganz persönlich, in dessen Hand das Regiment und die oberste Aufsicht über die Verwaltung im Lande lag. Ihm zur Seite standen als Berater einige Räte, die der Erzbischof nach Belieben auswählte. Auch stellte der erzbischöfliche Rat noch keine Behörde dar. In der Verwaltung des Finanzhaushalts wurde der Erzbischof durch den Rentmeister unterstützt.²¹⁷⁾

Freilich nach einer Richtung hin bedarf das Bild des nach eigenem Ermessen schaltenden Landesherrn auch in Kurköln bereits für das 14. Jahrhundert einer erheblichen Einschränkung: die Selbstherrlichkeit des Landesherrn wurde auch hier bereits in Frage gestellt und mehr als einmal empfindlich eingeengt durch die landständischen Kräfte. Schon zu Beginn der Regierung Heinrichs von Virneburg bildete die Kölner Geistlichkeit zur Abwehr der finanziellen Inanspruchnahme des Kirchenguts durch den Erzbischof eine förmliche Einung unter vereidigten Notaren und Advokaten und drohte dem Erzbischof sogar mit der Einstellung des Gottesdienstes, bis die Einung auf päpstliche Anordnung schließlich aufgelöst wurde.²¹⁸⁾ 1310 mußte der Erzbischof Vermittler ernennen, die alle Anstände zwischen ihm und den kölnischen Stiftskirchen entscheiden sollten.²¹⁹⁾ Auch Grafen, Ritterschaft und Städte waren unter den Landständen vertreten, doch spielte unter den Kurkölnern Ständen, zumal nach dem Ausscheiden der Stiftsmetropole aus dem Stiftsterritorium,²²⁰⁾ das Domkapitel eindeutig die dominierende Rolle. Als das Gremium, dem rechtlich die Wahl der Erzbischöfe oblag, obwohl dieses Recht gerade im 14. Jahrhundert immer wieder durch das päpstliche Provisionswesen in Frage gestellt wurde und es deshalb in der Regel zu eigentlichen erzbischöflichen Wahlkapitulationen im 14. Jahrhundert nicht kam²²¹⁾, und als Repräsentant des Stifterterritoriums bei Sedisvakanz stand das Kapitel zeitlich und rangmäßig an der Spitze der Landstände. Dabei wurde es bald zum Wächter auch über die Stiftsinteressen, insbesondere seit sich unter Walram von Jülich in den 30er und 40er Jahren, wie erwähnt, beim Erzbischof ein Zwiespalt zwi-

216) Ebda. S. 99 ff., Abschnitt: »Pfänderspiel mit Land und Leuten«.

217) Zum ganzen: KREUTZKAMPF, a. a. O., S. 42 ff.; HEYDEN, a. a. O., S. 166 ff.; DROEGE, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln, a. a. O., S. 113, und dazu H. AUBIN, Ein Gutachten über die Verbesserung der kurkölnischen Zentralverwaltung von etwa 1440, zuletzt in: Grundlagen und Perspektiven, a. a. O., S. 450–459.

218) Die Quellennachweise bei KREUTZKAMPF, a. a. O., S. 63 f.

219) LACOMBLET, UB Ndrh. III, Nr. 88.

220) Über die noch verbliebenen Bindungen unterrichtet KREUTZKAMPF, a. a. O., S. 51 ff.

221) Hierzu vgl. D. J. LOUIS, Erzbischöfliche Wahlkapitulationen in Köln im 14. Jh., Diss. Bonn 1918.

schen seiner Stellung als Erzbischof und seiner Abkunft aus dem Jülicher Hause herauszubilden schien.²²²⁾ Hinzu kamen unter Walram Geldschwierigkeiten als weiteres Stimulans der landständischen Bestrebungen. In einer Urkunde des Jahres 1344, die Droege mit Recht als »Vorstufe der landständischen Verfassung« bezeichnet,²²³⁾ mußte sich Walram gegenüber dem Domkapitel, das die Bürgerschaft für seine Schulden übernahm, dazu verpflichten, ohne dessen Zustimmung keinen Landesteil als Pfand oder durch Verkauf zu veräußern, keinen großen Krieg anzufangen, mehrere Mitglieder des Kapitels in seinen Rat aufzunehmen und die Zölle unter Hinzuziehung kapitulischer Verwalter zur Schuldendeckung zu verwenden²²⁴⁾, also ganz ähnliche Bestimmungen anzuerkennen, wie sie 1336 auch von den Münsterer Stiftständen gegenüber ihrem Bischof durchgesetzt worden waren²²⁵⁾.

Von hier aus führt der Weg, allerdings immer wieder unterbrochen durch Perioden selbstherrlichen erzbischöflichen Regiments, bis zur Kölner Erblandesvereinigung vom Jahre 1463, in der die vier Stände des Erzstifts: Domkapitel, Edelleute, Ritterschaft und Städte, dem Erzbischof nicht nur als gleichberechtigten Partner gegenübertraten, sondern, begünstigt durch die außerordentliche finanzielle Notlage, in die Dietrich von Moers das Stift gestürzt hatte, geradezu einer landständischen Autonomie zusteueren.²²⁶⁾

Über die territorialen Probleme Gelderns im 14. Jahrhundert ist das in unserem Zusammenhang Nötige in mehreren neueren Arbeiten von niederländischer Seite enthalten.²²⁷⁾ Die Worringer Niederlage, bei der Graf Reinald I. ebenso wie Erzbischof Sigfrid von Westerburg gefangen genommen wurde, hatte für Geldern, da es seine Rechte auf das limburgische Herzogtum bereits an Luxemburg weiterveräußert hatte, weniger unmittelbar territoriale als finanzielle Folgen: das durch Schiedsspruch Philipps IV. von Frankreich festgelegte Lösegeld gegenüber dem Brabanter Herzog vermochte Reinald nur dadurch aufzubringen, daß er seinem Schwiegervater, Graf Guido von Flandern, seine beiden Grafschaften Geldern und Zutphen zeitweise verpfändete – was bei der damaligen europäischen politischen Lage eine starke Abhängigkeit sowohl von Flandern wie von Frankreich zur Folge hatte. Andererseits wurde gerade dieser Umstand für die deutschen Könige zum Anlaß, im Interesse der Aufrechterhaltung des Mächtegleichgewichts im Nordwesten, die reichsrechtliche

222) Darüber vgl. Näheres oben S. 464 f.

223) Verfassung und Wirtschaft in Kurköln, a. a. O., S. 83 ff.

224) LACOMBLET, UB Ndrh. III, Nr. 416.

225) Hierzu oben S. 444.

226) Hierzu vgl. DROEGE, a. a. O., S. 100 ff.

227) Vgl. in Sonderheit W. J. ALBERTS, Geschiedenis van Gelderland, a. a. O., S. 60–94 und De Staten van Gelre en Zutphen, 2 Bde., Groningen 1950 u. 1956 (= Bijdragen van het Instituut v. Middeleeuwse Geschiedenis . . . te Utrecht XXII u. XXIX) sowie J. F. NIERMEYER, Het Sticht Utrecht, Gelre en de Friese landen in de veertiende eeuw. In: Algemene Geschiedenis der Nederlanden III, insbes. S. 140–152.

Stellung Gelderns systematisch zu stärken. 1310 erhielt Reinald I. das ihm zunächst abgesprochene und nun von ihm alsbald im großen Umfang genutzte Recht, Städte zu gründen und Stadtrechte zu erteilen; 1317 wurde er in den Reichsfürstenstand erhoben, was ein erster Schritt auf dem Wege zur Umwandlung Gelderns in ein Herzogtum im Jahre 1339 bildete; außerdem erhielt er das Münzrecht. Es wäre jedoch unrichtig, Geldern deshalb für das 14. Jahrhundert einseitig eine Abwehrfunktion gegenüber Frankreich zuzuschreiben, obwohl das Zusammengehen mit England und Reinalds Verschwägerung mit Eduard III., die uns gleichzeitig bereits auch bei Wilhelm V. von Jülich entgegengetreten sind²²⁸⁾, Geldern bald erneut in Gegensatz zu Frankreich gebracht hat. Auch bleibt es bemerkenswert, daß Geldern in Fortsetzung seiner Gegnerschaft gegen Brabants Niederrheinpläne in den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts nochmals in eine diesmal geradezu spektakuläre Gegnerschaft zu Frankreich und dem damals noch ganz in den Traditionen der französischen Ausdehnungspolitik stehenden ersten Burgunderherzog, Philipp d. Kühnen, geriet.

Mit seiner zu gleicher Zeit aktiv in die niederländischen Ereignisse verflochtenen und – was von der niederländischen Geschichtsschreibung manchmal übersehen wird – gleichwohl noch breit und tief im niederdeutsch-westfälischen Nordwesten verankerten Stellung²²⁹⁾ bildet das Geldern des 14. Jahrhunderts jedenfalls eines der interessantesten Territorien am damaligen Niederrhein. Für das kräftige landschaftliche Selbstbewußtsein, das sich inzwischen in seiner Bevölkerung entwickelte, ist bezeichnend, daß es sich zwar nach dem Aussterben seines Herrscherhauses im Jahre 1371 mit der dynastischen Verbindung mit dem Herzogtum Jülich abfand, 1423 aber der Verbindung mit dem rheinischen Herzogtum Berg widersetzte und Arnold von Egmond zum Herzog von Geldern erhob. Ein solcher Entschluß war nicht denkbar ohne die bemerkenswerte innere Konsolidierung, die sich in Geldern im 14. Jahrhundert vollzogen hatte. Denn ein Jahrhundert vorher machte es im Vergleich zu den führenden Territorien im niederländischen Westen noch den Eindruck des Ungefestigten und Unabgerundeten, wie er uns damals noch bei der Mehrzahl der Territorien am Niederrhein von Utrecht bis nach Köln entgegentritt. »Der Machtbereich der Grafen von Geldern und Zutphen war zu Beginn des 14. Jahrhunderts«, sagt Niermeyer vielleicht etwas zu forciert, aber doch im Kerne zutreffend, »noch lange kein vollausgebildetes, abgerundetes und ausgewachsenes Territorium. Der lose, flottierende Charakter von einem Bündel Besitz- und Hoheitsrechten in der Hand eines Herrn begann hier kaum erst die festere Form eines Landes im Vollsinn des Wortes anzunehmen. Rundum lagen kleine Herrschaften, die nur durch ein schwaches Lehensband zusammengehalten wurden und nicht daran gehindert werden konnten, auf eigene Rechnung Politik zu machen. Lokale Fehden waren an der Tagesord-

228) Oben S. 459 ff.

229) Darüber vgl. u. a. W. J. ALBERTS, Beziehungen zwischen Geldern und Münster, a. a. O.

nung. Geldern war in dieser Hinsicht noch mehr dem Stift Utrecht verwandt als Holland und Seeland.«²³⁰⁾

Etwas davon hat Geldern auch über das 14. Jahrhundert hinaus behalten. Geldrische und zutphensche Bannerherren wie die Batenburg, Bronkhorst oder Wisch, die mit rheinischen oder westfälischen Dynasten im Konnubium standen und beiderseits der geldrischen Grenzen selbständige Politik trieben, bildeten eine Gefahr für die Einheit des Territoriums, auch wenn sie im herzoglichen Rat saßen und ein geldrisches Amt übernahmen. Das war um so mehr der Fall, wenn die Landesherren finanziell von ihnen abhängig wurden und ihnen Teile des Territoriums verpfänden mußten, wie Herzog Wilhelm von Geldern im Jahre 1382, als er Gijsbert von Bronkhorst »*by raide ende guytduncken*« seines herzoglichen Rates zu seinem Drost und Amtmann in der Grafschaft Zutphen anstellte als Entgelt für die 10 000 Gulden, die er ihm geliehen hatte. Erst nach Zurückzahlung der Pfandsumme sollte er des Amtes wieder entsetzt werden können.²³¹⁾

Wenn es unter solchen Umständen nicht zu einem Ausverkauf und zu einem Auseinanderfall des Landes kam, so wiederum dank der erhaltenden Wirkung, die auch in Geldern seit der Wende zum 14. Jahrhundert von den Landständen auszugehen begann, und zwar in allererster Linie von den geldrischen Städten. Landesherrliche Finanznöte und dynastische Schwierigkeiten erwiesen sich auch hier als die nachhaltigsten Triebkräfte des ständischen Einflusses. Zum ersten Mal vereinigten sich die geldrischen Untertanen im Jahre 1293 zur Aufbringung einer ersten allgemeinen Landessteuer, um ihr Land aus der Pfandschaft des Grafen von Flandern zu befreien, in die es, wie ausgeführt, in Auswirkung der durch die Niederlage von Worringen hervorgerufenen finanziellen Notlage geraten war. Während dabei das Verhalten der Ritterschaft noch vorwiegend durch ihre überkommene Lehnsbindung an den Landesherren bestimmt gewesen sein dürfte, wurden diese und ähnliche Anlässe für die aufstrebenden geldrischen Städte zur zielbewußt genutzten Gelegenheit für die Gewinnung eines politischen Mitspracherechts. Bereits im Testament Reinalds II. vom 27. März 1335²³²⁾ werden die Schöffen einer größeren Anzahl geldrischer Städte aufgefordert, den Testamentsvollstreckern zur Seite zu stehen, und die Schöffen von Roermond, Nimwegen, Zutphen und Emmerich beauftragt, zusammen mit den Mitgliedern des fürstlichen Rates jährlich die Rechnungslegung der Testamentsvollstrecker entgegenzunehmen. Als dann Reinald II. am 12. Oktober 1343 unter Hinterlassung von zwei minderjährigen Söhnen starb und es wegen der Vormundschaft zu Zwistigkeiten in der herzoglichen Familie kam, vereinbarten die Städte am 1. Dezem-

230) NIERMEYER, *Algemene Geschiedenis der Nederlanden* III, S. 140 f. Auch ALBERTS, *De Staten*, a. a. O., I, S. 14 betont den Rückstand in der geldrischen Territorialbildung bei einem Vergleich mit der holländischen.

231) ALBERTS, *Geschiedenis van Gelderland*, a. a. O., S. 82.

232) NIJHOFF, *Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland* I, Nr. 301.

ber des gleichen Jahres untereinander, gemeinschaftlich dafür sorgen zu wollen, daß *ylken mynsche recht bescheydt ende vondenisse geschye na recht der stede*.²³³⁾ Abermals sieben Jahre später treten uns Nimwegen, Zutphen, Arnheim – gleich Roermond werden sie demnächst den Titel »Hauptstädte« führen – bereits als direkte Mitglieder des herzoglichen Rates entgegen.²³⁴⁾ Wieder acht Jahre später einigten sich die Mitglieder des Fürstenhauses, ihre eigenen Besitzstreitigkeiten dem Schiedsgericht der Städte Roermond, Nimwegen, Zutphen und Arnheim sowie zweier Mitglieder der geldrischen Ritterschaft zu unterwerfen.²³⁵⁾ Unter Wilhelm von Geldern (1377 bis 1402) wurde die Teilnahme der vier Hauptstädte und der Ritterschaft an der Regierung des Landes bereits zu einer sich immer mehr einbürgernden Erscheinung, und unter Reinald IV. schließlich (1402–1423) schlossen Städte und Ritterschaft am 3. Mai 1418 quartiersweise einen Bund, der den Anspruch erhob, das gesamte Territorium zu repräsentieren und die Verpflichtung enthielt, im Falle des damals bereits vor auszusehenden kinderlosen Todes Reinalds in territorialer Geschlossenheit zusammenzubleiben und nur denjenigen als Landesherrn anzuerkennen, der als solcher durch die Mehrheit der Ritterschaft, durch die vier Hauptstädte »eendrechtlic, sementlic ende ongescheiden« sowie durch die Mehrheit der übrigen Städte anerkannt werden würde.²³⁶⁾ Mit der Durchsetzung dieses Beschlusses wurde auch in Geldern der Ständestaat endgültig etabliert.

Daß am Niederrhein im 14. Jahrhundert unter günstigen Bedingungen auch das Aufwachsen neuer kleiner Territorien noch durchaus möglich blieb, lehrt schließlich das Beispiel der *G r a f s c h a f t M o e r s*.²³⁷⁾ Entgegen der damals auch am Niederrhein durchaus vorherrschenden Tendenz zur Absorbierung der uns im 12. Jahrhundert entgegnetretenden vielen allodialen Herrschaften von Edelfreien durch die größeren Territorien haben die erst im 13. Jahrhundert deutlich nachweisbaren Herren und späteren Grafen von Moers noch in der uns hier beschäftigenden Zeit einen in sich geschlossenen kleinen Territorialstaat aufgebaut und, wie der Kampf des Hauses Moers um die Vorherrschaft über Nordwestdeutschland im 15. Jahrhundert zeigt, zeitweise eine Bedeutung zu erringen vermocht, die über seine schmale territoriale Grundlage weit hinausgeht. Wie war das möglich? Der entscheidende Grund dafür war nicht etwa, daß ihr Besitz in einem politisch-kulturellen Rückzugsgebiet in

233) Zitiert bei ALBERTS, a. a. O., S. 70.

234) Ebda. S. 71.

235) Ebda. S. 73.

236) Vertragsurkunde bei NIJHOFF, Gedenkwaardigheden III, Nr. 374. Dazu ALBERTS, De Staten, a. a. O., I, S. 106 ff., 109 ff.

237) Das Folgende im Anschluß an M. BARKHAUSEN, Die Grafen von Moers als Typus kleiner Territorialherren des späten Mittelalters. Ein Ausschnitt aus der niederrheinischen Territorialgeschichte, in Barkhausens Aufsatzsammlung: Aus Territorial- u. Wirtschaftsgeschichte. Ausgewählte Aufsätze (Krefeld 1963), S. 56–107.

der Eifel oder im Westerwald gelegen hätte, für die H. Aubin entsprechende Herrschaftsentwicklungen aus dem Desinteresse der größeren Nachbarn plausibel gemacht hat²³⁸⁾, sondern gerade umgekehrt die Lage ihrer kleinen Herrschaft im Brennpunkt der einander widerstreitenden Machtinteressen Kurkölns, Kleves und Gelderns, deren Kräfte sich hier überschneiden und daher weitgehend neutralisierten. Moers verdankt seine Selbständigkeit der Tendenz zum Grenz- oder Zwischenstaat, die uns an den Rändern gegensätzlicher Herrschaftsbereiche zu allen Zeiten entgegentritt.²³⁹⁾

Die jeweiligen Machtverhältnisse klug ausnutzend, haben sich die Moerser im Dienste aller drei konkurrierenden Mächte allmählich emporgearbeitet: bis zur Schlacht von Worringen als Gefolgsleute der Erzbischöfe von Köln, danach bis 1350 im Dienste der Grafen von Kleve und ab 1350 der Herzöge von Geldern, in deren Staat sie in wenigen Jahrzehnten eine führende Stellung zu erringen vermochten. Zu den Belohnungen, die sie für ihren Waffendienst von den geldrischen Herzögen erhielten, gehörten Verpfändung von Herrschaften wie Millen, Gangelt und Waldfeucht, der Zölle in Tiel an der Waal und in Herwarden an der Maas 1359, in Lobith am Niederrhein 1364 sowie Renten in Kriekenbeck, im Lande Kessel und in Roermond. Ein Teil der Pfandschaften wurde nicht wieder eingelöst, was Barkhausen wohl zu Recht damit erklärt, daß Graf Johann von Moers mittlerweile schon eine so große Macht in Geldern darstellte, daß man sich scheute, ihm die einträglichen Pfänder wieder zu nehmen. Auch er begegnet uns übrigens als Drost, und zwar als Drost von Geldern, was nach dem oben erwähnten Fall Gijsberts von Bronkhorst²⁴⁰⁾ ein weiterer Beleg dafür ist, wie sehr damals die Drosten in Geldern noch einer Schicht entnommen wurden, der gegenüber die Durchsetzung des Prinzips der Absetzbarkeit weithin illusorisch bleiben mußte. Bei Johann von Moers kam noch hinzu, daß er nicht nur geldrischer Lehnsträger war, sondern mit Krefeld und Moers auch eine freie Herrschaft außerhalb des Herzogtums besaß. Für das Ansehen, das Johann weit über Geldern hinaus besaß, zeugt u. a. seine Ernennung zum Kommissar für die Rheinzölle von Köln bis Dordrecht durch Kaiser Karl IV. und die Einräumung eines weiteren Zolles auf dem Homberger Werth bei Ruhrort.

Sein Nachfolger Friedrich II. benutzte die daraus fließenden reichen Erträge (1385–1392) zum Kauf der Herrlichkeit Friemersheim, obwohl Kleve dort bereits früher die Vogtei erworben hatte. 1373 ermächtigte ihn Karl IV., die villa Krefeld zur Stadt zu erheben; in der Nähe errichtete Friedrich ferner, schon fast auf kölnischem Gebiet, die Wasserburg Krakau. Das war möglich, weil Friedrich inzwischen

238) Vgl. AUBIN-FRINGS-MÜLLER, Kulturströmungen und Kulturprovinzen in den Rheinlanden (Neuausgabe Darmstadt 1966), S. 58 ff. sowie meinen in Anm. 81 angekündigten Aufsatz.

239) Vgl. dazu meine Bemerkungen in: Rhein. Vjbl. 3, 1933, S. 262 sowie für den Niederrhein Droege, Einleitung zum HB Hist. Stätten 2III, a. a. O.

240) Oben S. 474.

mit dem neuen Herrn des Erzstifts, Friedrich von Saarwerden (1370–1414), eine enge Familienallianz eingegangen war, die seinem Geschlecht endgültig den Zugang zu einer überlokalen Machtstellung eröffnete: sie trug ihm 1393 nach dem kinderlosen Tode des erzbischöflichen Bruders Heinrich zunächst den Besitz der Grafschaft Saarwerden ein und ebnete 1414 Friedrichs Sohn Dietrich die Nachfolge auf dem Kölner Erzstuhl, während gleichzeitig Dietrichs älterer Bruder Friedrich III. als Freund und Vertrauter Herzog Philipps von Burgund eine bedeutende Rolle am burgundischen Hof zu spielen vermochte. Er wurde zum berufenen Vermittler zwischen Herzog und Erzbischof und ist mit seiner Person noch einmal ein beredter Zeuge für die Bedeutung der den Nordwestraum damals noch überspannenden politischen und familiären Beziehungen.

ERGEBNISSE

Blicken wir noch einmal zurück auf diesen für einen Einzelbeitrag zu einem Sammelwerk reichlich umfänglich geratenen Aufsatz, so enthält er trotz seiner Länge mehr nur ein Resümee des Standes der Forschung und den Versuch einer neuen Zusammenschau als eine überall systematisch auf die Primärquellen zurückgehende Gesamtaufarbeitung der Territorialprobleme im Nordwestraum. Wichtige Territorien wie Berg, Kleve oder Ravensberg konnten nur kurz oder kaum berücksichtigt werden, grundlegende Untersuchungen wie diejenigen von Hermann Aubin²⁴¹⁾, Theodor Ilgen²⁴²⁾ und Georg von Below²⁴³⁾ wurden in ihren Ergebnissen vorausgesetzt, bedeutsame, über die Einzelterritorien hinausführende Beziehungen wie die Landfriedensbewegung des 14. Jahrhunderts²⁴⁴⁾, die ebenfalls bereits im 14. Jahrhundert beginnende Ausbildung rheinisch-westfälischer Großterritorien und die jeweiligen Rückwirkungen der großen europäischen Politik vermochte ich nur kurz zu berühren, wollte ich nicht den hier gesetzten Rahmen endgültig sprengen. Die Ursache für diese erzwungene Selbstbescheidung liegt in der großen Vielfalt, Differenziertheit und Vielschichtigkeit der territorialen Probleme im Nordwestraum.

Bereits dieser rudimentäre Überblick ermöglicht jedoch eine Anzahl Feststellungen von überörtlichem Interesse, von denen einige hier noch kurz zusammengestellt wer-

241) Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. (Neudruck Bonn 1961).

242) Quellen zur inneren Geschichte der rhein. Territorien. Herzogtum Kleve I. Ämter und Gerichte. Entstehung der Ämterverfassung und Entwicklung des Gerichtswesens vom 12. bis zum 16. Jh. 3 Bde. = Publ. Ges. Rhein. Geschkd. 1921 ff.

243) Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511 3 T. (Düsseld. 1885–91).

244) Darüber zuletzt ANGERMEIER, Königtum und Landfrieden (oben Anm. 138).

den mögen. Henri Pirenne hat die fortschreitende Lösung der Niederlande vom Reich in der Territorialzeit entscheidend aus einem Strukturgegensatz zwischen den wirtschaftlich-sozial früh entwickelten Schelde- und Maaslanden und einem in einer noch ganz wesentlich agrarischen Lebensform verharrenden Deutschland – einer »*Allemagne attardée dans une situation surtout agricole*« – erklären zu können geglaubt.²⁴⁵⁾ Durch unsere vergleichende Behandlung der territorialen Strukturprobleme in den Niederlanden, am Niederrhein und in Westfalen dürfte demgegenüber deutlich geworden sein, daß eine solche Kennzeichnung eine unzulässige Vereinfachung der Verhältnisse im Nordwestraum darstellt. Es gab ohne Zweifel zwischen dessen einzelnen Teilen Phasenunterschiede in der territorialen Entwicklung; das Gewicht des städtischen Elements im Staatsleben war hier sehr unterschiedlich stark; das Empfinden für politische Grunderfordernisse wie die Primogeniturerbfolge bei den Dynastengeschlechtern^{245a)} sehr verschieden früh und kräftig entwickelt – aber von einem grundlegenden und durchgängigen Gegensatz zwischen einer agrarischen Repristinierung in Deutschland und der Herrschaft moderner Wirtschaftsprinzipien in den Niederlanden läßt sich für die von uns hier betrachtete Zeit keinesfalls reden. Auf der einen Seite blieb der Grundbesitz in Flandern und den niederländischen Seeprovinzen als den Gebieten mit den vorbildlichsten Leistungen in der Binnenkolonisation und Trockenlegung, entgegen allen Erwartungen, ganz wie Westfalen auch das ganze Mittelalter hindurch eine sehr wichtige Quelle des Staatseinkommens, auf der anderen aber waren die Staaten hier wie dort in gleicher Weise von der Mobilisierung der Besitztitel und Herrschaftsrechte erfaßt, die mit dem immer stärkeren Durchdringen der Geldwirtschaft im öffentlichen Leben einherging. Infolgedessen beobachten wir in unserem gesamten Untersuchungsgebiet von Flandern bis zur Weser im 14. Jahrhundert und in Einzelfällen bereits im 13. dem gleichen Bestreben, der Verflüchtigung der Lehnbindungen durch die Anlage von Lehnregistern und Lehnbüchern zu begegnen – ich erwähne neben den bereits früher genannten Verzeichnissen für Flandern, Münster, Osnabrück und Mark entsprechende Quellenwerke dieser Art aus dem 14. Jahrhundert auch für Lüttich, Geldern und Kleve. Bis ins 13. Jahrhundert zurück reichen die entsprechenden Verzeichnisse in Arnsberg und Ravensberg.²⁴⁶⁾

Die Vielzahl solcher Verzeichnisse, mit denen nunmehr der Staat das von manchen

245) *Histoire de Belgique* 5I, S. 215 ff.

245a) Zur Erbteilungssitte in den Ardennen: Voet, a. a. O., 18 ff.; im Rheinland: Droege, Einleitung, a. a. O.

246) Lüttich: E. PONCELET, *Le livre des fiefs d'église de Liège sous Adolphe de la Mark* (Brüssel 1896); Geldern: *Leenacten van Geldre en Zutphen 976-1402* hg. v. P. N. VAN DOORNIK (Haarlem 1901); Kleve: TH. ILGEN, *Die wiederaufgefundenen Registerbücher der Grafen und Herzöge von Cleve und Mark* (= Mitt. aus d. kön. preuß. Archivverwaltg. H. 14), 1909.

geistlichen Grundherrschaften bereits Jahrhunderte früher gebotene Beispiel aufgriff, ist gleichermaßen ein Beleg für das Durchdringen der Schriftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung wie für die Rolle, die der Grundherrschaft im damaligen öffentlichen Leben noch immer zukam. Gleichwohl aber ging die Bedeutung des Lehnswesens als staatstragender Faktor überall in unserem Untersuchungsraum zur gleichen Zeit stark zurück und verlagerte sich auch die materielle Grundlage des Staates auf neue Finanzquellen wie die landesherrlichen Steuern und die Zolleinnahmen. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung bei den Staaten am Niederrhein der Gegensatz zwischen ihrer – wie wir gesehen haben – relativ zögernden territorialen Entwicklung und der zum Teil geradezu überragenden Bedeutung, die in ihrer Finanzgebarung den Rheinzöllen zukam.²⁴⁷⁾ Bei Kurköln z. B. tritt das Streben nach dem Besitz von Rheinzöllen bereits unter Reinald von Dassel deutlich in Erscheinung, d. h. genau zu der gleichen Zeit, in der auch in Holland Floris III. in Geervliet mit der Ausbeutung der Flußzölle begann, und ein Menschenalter früher, ehe Dietrich VII. mit Billigung Kaiser Heinrichs VI. das holländische Zollsystem mit Dordrecht als Zentrum aufbaute.²⁴⁸⁾ Im 13. Jahrhundert setzte sich diese Entwicklung am Niederrhein überall fort. So errichtete Sigfrid von Westenburg in Bonn und Rheinberg aus eigener Machtvollkommenheit gleich zwei neue Rheinzölle, und seine Nachfolger auf dem Kölner Stuhl und die übrigen rheinischen Kurfürsten ruhten nicht, bis sie dem Königtum unter Karl IV. 1346 endgültig die Verfügung über die Rheinzölle entwunden hatten. Man hat berechnet, daß die Anzahl der Rheinzölle sich am Ende des 13. Jahrhunderts auf 44 und am Ende des 14. Jahrhunderts sogar auf 62 belief.²⁴⁹⁾ Das ist wohl ein hinreichender Beweis für die Bedeutung, die der »Goldader« des Rheins für das damalige politische und wirtschaftliche Leben der Anliegerstaaten beigemessen wurde. Hingegen beliefen sich in Kurköln die Einkünfte aus den Domänen nach Droëge im 15. Jahrhundert nur noch auf ganze 2 % der Einnahmen, und auch, wo sie, wie in Kleve, in Folge der dortigen, nach holländischem Muster vorgenommenen Kultivierung der Rheinniederungen, einmal 20 % erreichten, waren die Ländereien doch sämtlich verpachtet, zu festen Zinsen ausgetan und die Nutzung damit für die Staatsverwaltung auf die modernen geldwirtschaftlichen Prinzipien umgestellt. Heinrich von Virneburg oder Johann von Moers standen den damaligen flandrischen Grafen hinsichtlich des Grades der Entwicklung ihres fiskalischen Denkens wohl kaum nach, und wenn die flämischen Herrscher damals Anleihen bei den

247) Vgl. hierfür von G. DROEGE außer seinen Arbeiten über Dietrich von Moers und den bereits genannten Vortrag über die finanziellen Grundlagen des Territorialstaats in Ost und West: Die kurkölnischen Rheinzölle im Mittelalter. In: Annalen Hist. Vereins Ndrh. 168/169 1967, S. 21–47.

248) Hierzu vgl. J. B. NIERMEYER, Dordrecht als handelsstad in de tweede helft van de 14^{de} eeuw. In: Bijdragen Vaderlandse Geschiedenis en Oudheidkunde 8. reeks, dl. 3, 1941, S. 1–20.

249) TH. SOMMERLAD, Die Rheinzölle im Mittelalter (Halle 1897), S. 35.

lombardischen Kaufleuten aufnahmen²⁵⁰⁾, so taten das die Kölner Erzbischöfe nicht minder.²⁵¹⁾ Wir müssen überdies damit rechnen, daß sich auch die oft bemerkenswert kapitalkräftigen Mitglieder der rheinischen Ritterschaft ihre flüssigen Mittel auf genau dem gleichen Wege über lombardische Anleihen beschafften.²⁵²⁾

Aber auch der damalige westfälische Territorialstaat war in seiner Finanzgebarung nicht so unmodern, wie wir nach der Charakterisierung der deutschen Staaten durch Pirenne annehmen mußten. Für Münster sei nur an die Tatsache erinnert, daß seine Bischöfe den entscheidenden Schritt zur Erwerbung des späteren Niederstifts taten, indem sie die ganze Grafschaft Ravensberg-Calvelage gegen eine große Summe Geldes aufkauften, die sie dann in den folgenden zwei Jahrzehnten erst durch landesherrliche Steuern zusammenbringen mußten.²⁵³⁾ Daß sodann ganze Ämter und Landesteile im 14. Jahrhundert durch Versetzung und Verpfändung in die Gefahr kamen, den Territorien auf die Dauer verlorenzugehen, ist uns wiederum von Flandern über Utrecht und Geldern bis hin nach Osnabrück entgegengetreten als ein besonders handgreifliches Beispiel für die Kommerzialisierung von Hoheitsrechten.

Im ganzen Nordwestraum konnten wir aber auch beobachten, wie diesen Erscheinungen als Reaktion die Erstarkung des landständischen Gedankens gegenüberstand und damit die Gegenkraft auf den Plan trat, die den vom Ausverkauf bedrohten Territorien überall ihren Fortbestand gesichert hat.²⁵⁴⁾ Man kann gewiß darauf hinweisen, daß die Vorherrschaft der Städte im spätmittelalterlichen Ständestaat nirgends so ausgesprochen gewesen ist wie in Flandern, Lüttich und Brabant, während schon in manchen niederrheinischen Territorien Adel und Ritterschaft weiterhin eine ungleich größere Rolle zu spielen vermochten. Aber ganz davon abgesehen, daß auch das Verhältnis der Städte zu den Territorien seine Probleme hatte²⁵⁵⁾, war der Grund für das stärkere Hervortreten von Adel und Ritterschaft in den Territorien an Rhein und Hellweg nicht allein und nicht einmal vorwiegend wirtschaftlich-sozialer, sondern politischer Natur. Gerade die wichtigsten städtischen Zentren am Rhein und Hellweg: Köln, Aachen, Dortmund vermochten sich nämlich der Einbeziehung in die rheinischen und westfälischen Territorien zu entziehen und trugen dadurch zu ihrem Teil zu dem späteren wirtschaftlich-sozialen Gegensatz zwischen Reichsstadt und

250) Siehe oben S. 433.

251) Vgl. z. B. KREUTZKAMPF a. a. O., S. 67 f.

252) Das vermutet ALBERTS, *Geschiedenis van Gelderland*, a. a. O., S. 76.

253) Oben S. 449.

254) Hierzu die vergleichenden Beobachtungen von W. J. ALBERTS, *Zur Entstehung der Städte in den weltlichen Territorien*, a. a. O. Eine Ausnahme bildete die 1366 im Lütticher Stift aufgegangene Grafschaft Loon. Hier aber fehlte bemerkenswerterweise auch jede Spur organisierter Stände, vgl. BAERTEN, *Graafschap Loon*, a. a. O., S. 499.

255) Hierzu zuletzt STOOB (oben Anm. 169a) S. 69 f. unter Bezugnahme auf die Kontroverse zwischen Rörig und Spangenberg aus den 30er Jahren.

Territorialstaat in Westdeutschland bei. Wer bei einem Strukturvergleich zwischen den im Zeichen der Städte stehenden Territorien im heutigen Belgien und westdeutschen Staaten wie Berg, Jülich oder Mark diese Tatsache außer acht läßt, muß mit Notwendigkeit zu einem schiefen Gesamturteil kommen.

Als ein weiteres Resultat unserer vergleichenden Übersicht über die Territorien des Nordwestraumes hebe ich hervor, daß sich in ihnen hinsichtlich des Alters und der Stärke der landständischen Mitbestimmung nicht etwa ein durchgehendes Gefälle von West nach Ost ergibt. Gewiß sind ihre Wurzeln wieder in Flandern bemerkenswert alt und hat sie in der Brabanter *Joyeuse Entrée* ihre klassische Verfassungsurkunde erhalten – aber die Prinzipien der landständischen Mitbestimmung treten in den westdeutschen Stiftsterritorien in nicht weniger klarer Ausprägung in Erscheinung, und zwar, wie in den Hochstiften Münster und Osnabrück, zum Teil bereits zu verhältnismäßig früher Zeit. Wenn die Bischöfe aus dem Hause Mark in Lüttich als besonders ausgeprägte Exponenten des Prinzips einer uneingeschränkten bischöflichen Autorität auch in politischer Hinsicht erscheinen, so jedenfalls nicht, weil sie und ihre Mitarbeiter nun einmal aus Deutschland kamen, sondern als Abkömmlinge aus einem Territorium, das eine relativ sehr rezente Schöpfung seiner Dynastie bildete und deshalb noch nicht bis zur landständischen Mitbestimmung durchgedrungen war.

Worin die westdeutschen Territorien insgesamt ganz entschieden hinter den niederländischen Territorien zurückstanden, war der Grad der Entwicklung der *Zentralverwaltung*. Hier haben die niederländischen Territorien, wie gezeigt, in ganz anderem Maße den fördernden Einfluß des benachbarten französischen Vorbildes erfahren als die rheinischen und westfälischen.

Solche Feststellungen machen insgesamt deutlich, daß die Kräfte, die die starke Differenzierung im territorialen Gesamtbild des Nordwestraumes hervorgerufen haben, letztlich nicht so sehr wirtschaftlich-sozialer als politischer Natur gewesen sind: Die durch die Schwäche des frühen französischen Königtums möglich gewordene, einzigartig frühzeitige staatliche Verselbständigung Flanderns und das seit Philipp August von Frankreich an der Reichsgrenze gebotene verfassungsmäßige Vorbild; die universale Macht der Reichskirche mit ihrem vor allem in Kurköln bis zum Ende des 13. Jahrhunderts weiterwirkenden überregionalen Geltungsanspruch und das gleichzeitige Schwinden der Reichsgewalt; in allen Teilen unseres Raumes der politische Selbstständigkeitswille der weltlichen Dynasten und das lange Fortleben des Prinzips der Erbteilung in Nordwestdeutschland; die erst im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts gescheiterten Versuche Brabants, eine Niederlande und Niederrhein zugleich umspannende Herrschaft aufzurichten so wie – last not least – der Patriotismus der Landstände, der geistliche und weltliche Territorien gleichermaßen ergriff und jeder nur dynastisch bestimmten Politik unüberschreitbare Schranken setzte – das alles hat im Nordwestraum, zusammen mit den durch die Natur- und Lage-

gegebenheiten vorgezeichneten Bedingungen in einem sich über mehrere Jahrhunderte erstreckenden Prozeß die in den Niederlanden bis zu den Burgunderherzögen und Habsburgern, in Nordwestdeutschland bis weit in die Neuzeit hinein gültigen territorialen Grundstrukturen hervorgebracht. Die wirtschaftlichen und sozialen Energien sind in diese mit eingegangen und haben die Territorien der Niederlande und am Rhein, im Sauerland und am Hellweg, in der westfälischen Bucht und im Nordland überall mit dem für diese Gebiete spezifischen Leben erfüllt. Das 14. Jahrhundert bezeichnete in diesem Geschehen für den Nordwestraum trotz aller Fehden und Krisen sowie der durch die Mobilität der Herrschaftsrechte hervorgerufenen Probleme in erster Linie nicht eine Zeit der Infragestellung aller Staatsgewalt, sondern einer fortschreitend klareren Ausprägung des in mehr oder weniger weit entwickelten Ansätzen schon aus den früheren Jahrhunderten überkommenen Territorialitätsprinzips.

Nachwort

In der Einleitung wurden die Gründe für die Unterteilung des vorstehenden Beitrages in einen knapperen, die Territorienbildung behandelnden Teil A und den territorialen Strukturproblemen des Nordwestens im 14. Jahrhundert gewidmeten, ausführlicheren Teil B bereits dargelegt. Der Benutzer wird bemerkt haben, daß die beiden Teile auch methodisch etwas verschieden angelegt sind. Bei Teil A mußte ich mich, auch wo ich eigene Akzente gesetzt habe, aus Platzgründen im ganzen damit begnügen, mehr oder weniger summarisch den Stand der Forschung für die einzelnen Teilräume zu rekapitulieren und die Befunde im Vergleich zueinander zu setzen, während es die engere zeitliche Beschränkung bei Teil B erlaubte, daneben stärker auch auf die Quellen selber zurückzugreifen. Nach Vollständigkeit konnte aber auch hier weder sachlich noch räumlich gestrebt werden; Auswahlgesichtspunkte war überall das Typische.

Ein Wort in Kommentars erfordert auch die auf S. 391 beigegebene Übersichtskarte. Sie ist der 1. Aufl. des Rheinischen Handatlas entnommen und dient dort der Illustration der Parteibildung in der für die politischen Verhältnisse des Nordwestens im Spätmittelalter grundlegend gewordenen Schlacht von Worringen (1288). Die Auswahl der auf der Karte aufgeführten Territorien deckt sich mit der unsrigen, die unter strukturgeschichtlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurde, nur bis zu einem gewissen Grade. So fehlen, weil sie an der Worringer Auseinandersetzung nicht aktiv beteiligt waren, in Westfalen u. a. die Bistümer Osnabrück, Paderborn und Minden und wird Flandern nur partiell wiedergegeben, während eine Anzahl mittelrheinischer und hessischer Territorien, die sonst in der Geschichte des Nordwestens nur randlich eine Rolle spielen, auf der Karte verzeichnet sind. Vor allem aber erweckt diese von der inneren Homogenität und Geschlossenheit der wiedergegebenen Territorien eine

Vorstellung, die diesen, insbesondere beiderseits des Niederrheins und in Teilen Westfalens, zu Ende des 13. Jahrhunderts noch keineswegs zukommt. Auch werden dort Gebiete wie die Ämter Hülebrath, Ürdingen und Linn sowie die Grafschaft Arnsberg bereits als zum Erzstift gehörig dargestellt, obwohl sie sämtlich erst später an dieses gekommen sind, vgl. die territoriale Entwicklungskarte des Kurfürstentums im Handatlas, a. a. O. Nr. 19 sowie, für das Herzogtum Westfalen, den in Anm. 154 genannten Aufsatz von A. K. Hömberg samt den zugehörigen Karten.

Die Erstellung einer dem heutigen Stande der Forschung entsprechenden territorialen Gesamtkarte für den Nordwesten um 1300 bleibt eines der Desiderate der Landesgeschichte.